Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. März 2017
(OR. en)

6960/17

Interinstitutionelle Dossiers:
2016/0105 (COD)
2016/0106 (COD)

FRONT 105
VISA 89
CODEC 318
COMIX 171

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Gemischter Ausschuss
vom	2. März 2017
Nr. Vordok.:	6572/17 FRONT 92 VISA 71 CODEC 246 COMIX 145
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisesystems – Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 2. März 2017 Einvernehmen über das Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament (siehe Anlage) erzielt.

Die Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch Unterstreichung und [...] hervorgehoben.

ANHANG I

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a [...],

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[2],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. In der Mitteilung der Kommission vom 13. Februar 2008 mit dem Titel "Vorbereitung der nächsten Schritte für die Grenzverwaltung in der Europäischen Union"[3] wurde dargelegt, dass im Rahmen der EU-Strategie für einen integrierten Grenzschutz ein Einreise-/Ausreisesystem (Entry/Exit System – EES) eingerichtet werden sollte, mit dem Zeitpunkt und Ort der Ein- und Ausreise der für einen Kurzaufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten [...] zugelassenen Drittstaatsangehörigen elektronisch erfasst werden und die Dauer des zulässigen Aufenthalts berechnet wird.

2. Der Europäische Rat hob auf seiner Tagung vom 19./20. Juni 2008 hervor, wie wichtig es ist, dass die Arbeit an der Weiterentwicklung der EU-Strategie für den integrierten Grenzschutz fortgesetzt wird, wozu auch gehört, für die Verbesserung des Schutzes der Außengrenzen verstärkt auf moderne Technologien zu setzen.

---

1 ABl. C […] vom […], S. […].
2 ABl. C […] vom […], S. […].
3 KOM(2008) 69 endg.

3. Die Kommission empfahl in ihrer Mitteilung vom 10. Juni 2009 mit dem Titel "Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger" die Einrichtung eines elektronischen Registriersystems für Ein- und Ausreisen in das beziehungsweise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen, um den Zugang zu diesem Hoheitsgebiet wirksamer kontrollieren zu können.

4. Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung vom 23./24. Juni 2011 dazu auf, die Arbeit an dem Vorhaben "intelligente Grenzen" zügig voranzutreiben. Die Kommission veröffentlichte am 25. Oktober 2011 die Mitteilung "Intelligente Grenzen: Optionen und weiteres Vorgehen".

5. Der Europäische Rat betonte in seinen strategischen Leitlinien vom Juni 2014, dass der [...] Schengen-Raum, in dem die Menschen ohne Kontrollen an den Binnengrenzen reisen können, und die wachsende Zahl von Menschen, die in die EU einreisen, [...] ein wirksames Management der gemeinsamen Außengrenzen der EU erfordern, um einen starken Schutz sicherzustellen. Die EU muss alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen, um die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe zu unterstützen. Zu diesem Zweck sollten folgende Maßnahmen getroffen werden: Das integrierte Grenzmanagement der Außengrenzen sollte auf eine kosteneffiziente Weise modernisiert werden, um ein intelligentes Grenzmanagement unter anderem mit einem Ein-/Ausreise-Erfassungssystem [...] zu gewährleisten, und es sollte von der neuen EU-Agentur für IT-Großsysteme (eu-LISA) unterstützt werden.

6. In der Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 2015 mit dem Titel "Die Europäische Migrationsagenda" heißt es: "*Mit der Initiative "Intelligente Grenzen" soll nun eine neue Phase eingeleitet werden: Sie soll eine effizientere Abfertigung an den Grenzübergängen gewährleisten und einem Großteil der Bona-fide-Reisenden aus Drittländern den Grenzübertritt erleichtern. Gleichzeitig soll wirksamer gegen die irreguläre Migration vorgegangen werden, indem alle grenzüberschreitenden Bewegungen von Drittstaatsangehörigen – unter uneingeschränkter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots – vollständig erfasst werden.*"

7. Die Ziele und die Systemarchitektur des Einreise-/Ausreisesystems (EES) müssen präzisiert, die Modalitäten seines Betriebs und seiner Anwendung geregelt, die Zuständigkeiten geklärt und die Kategorien der in das System einzugebenden Daten, die Eingabezwecke und -kriterien, die zugangsberechtigten Behörden sowie weitere Regelungen zur Datenverarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten festgelegt werden.

8. Das EES sollte Drittstaatsangehörige erfassen, die für einen Kurzaufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten [...] zugelassen sind. Es sollte außerdem Drittstaatsangehörige erfassen, denen die Einreise für einen Kurzaufenthalt verweigert worden ist.

   Das EES sollte an den Außengrenzen derjenigen Mitgliedstaaten eingesetzt werden, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, sowie an den Außengrenzen derjenigen Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden, für die aber die Überprüfung gemäß dem geltenden Schengen-Bewertungsverfahren bereits erfolgreich abgeschlossen wurde und denen zum Zwecke ihrer Beteiligung am EES-Betrieb der passive Zugang zum Visa-Informationssystem (VIS)gewährt wurde. Darüber hinaus sollte das EES an allen Binnengrenzen der am EES-Betrieb beteiligten Mitgliedstaaten eingesetzt werden, an denen die Kontrollen noch nicht aufgehoben worden sind. Hinsichtlich des EES-Betriebs an diesen Grenzen sollten jedoch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Kontrollen an diesen Grenzen unbeschadet der anderen Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 spezifische Bestimmungen gelten, wobei das Sicherheitsniveau und das einwandfreie Funktionieren des EES nicht beeinträchtigt werden dürfen.

8a. Die Dauer des zulässigen Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung ergibt sich aus dem geltenden Schengen-Besitzstand.

8b. Zur Berechnung der Höchstdauer von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen sollte das im EES enthaltene Berechnungssystem Aufenthalte im Hoheitsgebiet der am EES-Betrieb beteiligten Mitgliedstaaten berücksichtigen. Zur Berechnung der Höchstdauer von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen bei der nachfolgenden Einreise des Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sollten alle Verlängerungen des zulässigen Aufenthalts berücksichtigt werden.

Abweichend von der allgemeinen Regel in Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex sollten Aufenthalte im Hoheitsgebiet der nicht am EES-Betrieb beteiligten Mitgliedstaaten bis zu deren Anbindung an das EES separat auf der Grundlage der in den Reisedokumenten von Drittstaatsangehörigen angebrachten Stempel gezählt werden.

8c. Das Berechnungssystem sollte Aufenthalte in Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden, sich aber am EES-Betrieb beteiligen, nur zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Höchstdauer von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen und zum Zweck der Überprüfung der Gültigkeitsdauer des Visums berücksichtigen.

Das Berechnungssystem sollte die Dauer des zulässigen Aufenthalts auf der Grundlage eines nationalen Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt, das von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, der den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendet, sich aber am EES-Betrieb beteiligt, nicht berücksichtigen.

Das Berechnungssystem sollte Aufenthalte in Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden, sich aber am EES-Betrieb beteiligen, bei der Berechnung der Dauer des zulässigen Aufenthalts auf der Grundlage eines Visums nicht berücksichtigen.

9. Ziel des EES sollte es sein, das Außengrenzenmanagement zu verbessern, irreguläre Einwanderung zu verhindern und die Steuerung der Migrationsströme zu erleichtern. Das EES sollte gegebenenfalls insbesondere zur Identifizierung von Personen beitragen, die die Bedingungen für den zulässigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllen.

10. Zu diesem Zweck sollten im EES alphanumerische Daten und biometrische Daten (Fingerabdrücke und Gesichtsbild) verarbeitet werden. Die Verwendung biometrischer Daten ist trotz des Eingriffs in die Privatsphäre der Reisenden aus zwei Gründen gerechtfertigt. Erstens können anhand der biometrischen Daten Drittstaatsangehörige, die – wie dies bei irregulären Migranten häufig der Fall ist – keine Reisedokumente oder sonstigen Ausweispapiere mit sich führen, im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zuverlässig identifiziert werden. Zweitens ermöglichen biometrische Daten einen zuverlässigeren Abgleich der Ein- und Ausreisedaten legal Reisender. Werden Gesichtsbilder in Kombination mit Fingerabdruckdaten verwendet, so müssen weniger Fingerabdrücke erfasst werden, um dasselbe Ergebnis hinsichtlich der Genauigkeit der Identifizierung zu erzielen.

11. Um eine genaue Verifizierung und Identifizierung zu ermöglichen (und sicherzustellen, dass ein Drittstaatsangehöriger nicht bereits unter einer anderen Identität oder mit einem anderen Reisedokument erfasst ist) und um zu gewährleisten, dass in allen Fällen ausreichende Daten verfügbar sind, sollten bei Drittstaatsangehörigen, die von der Visumpflicht befreit sind, vier Fingerabdrücke im EES erfasst werden, sofern dies physisch möglich ist. Die Fingerabdrücke von Visuminhabern werden mit dem Visa-Informationssystem (VIS), das mit der Entscheidung 2004/512/EG des Rates

12. [1] eingerichtet wurde, abgeglichen. Sowohl bei Drittstaatsangehörigen, die von der Visumpflicht befreit sind, als auch bei jenen, die im Besitz eines Visums sind, sollte das Gesichtsbild im EES erfasst werden. Fingerabdrücke und Gesichtsbild sollten als [...] biometrischer Identifikator verwendet werden, um die Identität von bereits im EES erfassten Drittstaatsangehörigen verifizieren zu können, solange deren Dossier noch nicht gelöscht worden ist. [...] Um den Besonderheiten der einzelnen Grenzübergangsstellen und den verschiedenen Arten von Grenzen Rechnung zu tragen, sollten die nationalen Behörden für jede Grenzübergangsstelle festlegen, ob Fingerabdrücke oder Gesichtsbilder als wichtigster biometrischer Identifikator für die Durchführung der erforderlichen Verifizierungen verwendet werden sollten.

13. Das EES sollte aus einem Zentralsystem, mit dem eine computergestützte zentrale Datenbank für biometrische und alphanumerische Daten betrieben wird, einer einheitlichen nationalen Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat, einem sicheren Kommunikationskanal zwischen dem Zentralsystem des EES und dem Zentralsystem des VIS sowie der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den einheitlichen nationalen Schnittstellen bestehen. Jeder Mitgliedstaat sollte seine nationalen [...] Infrastrukturen, die für Grenzübertrittskontrollen erforderlich sind, an die einheitliche nationale Schnittstelle anschließen.

14. Die Interoperabilität zwischen dem EES und dem VIS sollte durch einen automatischen [...] Kommunikationskanal zwischen den Zentralsystemen hergestellt werden, damit die das EES verwendenden Grenzkontrollbehörden in der Lage sind, durch eine VIS-Abfrage visumbezogene Daten im Hinblick auf die Anlegung oder Aktualisierung des Eintrags über die Ein-/Ausreise oder des Eintrags über die Verweigerung der Einreise [...] abzurufen, an den [...] Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, durch automatischen [...] Abgleich der Fingerabdrücke mit dem VIS die Gültigkeitsdauer eines Visums zu überprüfen und die Identität des Visuminhabers zu verifizieren, und die Identität eines von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen durch Abgleich der Fingerabdrücke mit dem VIS zu verifizieren. Die Interoperabilität sollte es den das VIS verwendenden Grenzkontroll- und Visumbehörden außerdem ermöglichen, zum Zwecke der Prüfung und Bescheidung von Visumanträgen mithilfe des VIS direkte EES-Abfragen durchzuführen [...] und [...] die im EES erfassten visumbezogenen Daten im Falle der Annullierung, Aufhebung oder Verlängerung eines Visums zu aktualisieren. Die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] sollte entsprechend geändert werden. "Automatisierte Abläufe zwischen dem EES und dem VIS sollten in jedem einzelnen Fall erst nach Bestätigung durch die betreffende Behörde gestartet werden können.

---

1 Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

2 Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

15. In der vorliegenden Verordnung sollte bestimmt werden, welchen Behörden der Mitgliedstaaten Zugang zum EES gewährt werden darf, um Daten für die festgelegten Zwecke des EES einzugeben, zu ändern, zu löschen oder abzufragen, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

16. Jede Verarbeitung von EES-Daten sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen und für die Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörden erforderlich sein. Die zuständigen Behörden müssen bei der Verwendung des EES sicherstellen, dass die Menschenwürde und die Integrität der Personen, deren Daten angefordert werden, gewahrt werden und dass keine Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erfolgt.

17. Für die Bekämpfung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten ist es unerlässlich, dass die benannten Behörden [...] über die aktuellsten Informationen verfügen, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können. Der Zugriff auf VIS-Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken hat sich bereits bei der Identifizierung von Personen, die gewaltsam zu Tode kamen, als zweckmäßig erwiesen bzw. dazu beigetragen, dass Ermittler in Fällen im Zusammenhang mit Menschenhandel, Terrorismus oder Drogenhandel erhebliche Fortschritte erzielten. Der Zugriff auf die im EES enthaltenen Informationen ist für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer Straftaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates[1] oder sonstiger schwerer Straftaten gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates[2] notwendig. Die vom EES generierten Daten können als Instrument zur Identitätsverifizierung verwendet werden, wenn ein Drittstaatsangehöriger seine Ausweispapiere vernichtet hat und wenn die benannten Behörden [...] bei der Untersuchung einer Straftat anhand von Fingerabdrücken oder einem Gesichtsbild die Identität einer Person feststellen wollen. Sie können auch zur polizeilichen Erkenntnisgewinnung verwendet werden, um die Reiserouten einer Person, die der Begehung einer Straftat verdächtig oder Opfer einer Straftat ist, nachzuverfolgen und somit Beweismaterial zusammenzutragen. Daher sollten die EES-Daten den benannten Behörden der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zur Verfügung stehen.

    Die Bedingungen für den Zugang zum EES für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten sollten es den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten ermöglichen, Fälle aufzuklären, in denen Verdächtige mehrere Identitäten verwenden. Daher sollte ein Treffer bei der Abfrage einer einschlägigen Datenbank vor einer EES-Abfrage einer solchen Abfrage nicht entgegenstehen.

18. Darüber hinaus kommt Europol im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei Ermittlungen im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der unionsweiten Verhinderung, Analyse und Untersuchung von Straftaten zu. Daher sollte Europol im Einklang mit dem Beschluss 2009/371/JI des Rates[3] im Rahmen seiner Aufgaben ebenfalls Zugang zum EES haben.

---

1 Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 6).

2 Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

3 Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37).

19. Der Zugang zum EES zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten stellt einen Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten der Personen dar, deren personenbezogene Daten im EES verarbeitet werden. Ein solcher Eingriff muss mit den Rechtsvorschriften vereinbar sein, die so präzise formuliert sein müssen, dass der Einzelne sein Verhalten danach ausrichten kann; sie müssen den Einzelnen vor Willkür schützen und den Ermessensspielraum, den die zuständigen Behörden haben, sowie die Art und Weise, wie dieser genutzt werden darf, hinreichend klar festlegen. Jeder Eingriff muss in einer demokratischen Gesellschaft für den Schutz eines rechtmäßigen und angemessenen Interesses notwendig und im Hinblick auf das verfolgte legitime Ziel verhältnismäßig sein.

20. Ein Datenabgleich auf der Grundlage einer Fingerabdruckspur, die gegebenenfalls an einem Tatort gefunden wurde, ist für die Zusammenarbeit der Polizeibehörden von grundlegender Bedeutung. Die Möglichkeit eines Abgleichs von Fingerabdruckspuren mit den im EES gespeicherten Fingerabdruckdaten in Fällen, in denen hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass der Täter oder das Opfer im EES erfasst sein könnte, dürfte für die benannten Behörden [...] der Mitgliedstaaten bei der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten ein sehr nützliches Instrument sein, wenn beispielsweise an einem Tatort als einziger Beweis Fingerabdruckspuren gefunden wurden.

21. Es ist notwendig, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie die zentrale Zugangsstelle, über die die Anträge auf Zugang zum EES gestellt werden, zu benennen und eine Liste der operativen Stellen innerhalb der benannten Behörden zu führen, die zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zur Beantragung dieses Zugangs berechtigt sind.

22. Anträge auf Zugang zu Daten im Zentralsystem sollten von den operativen Stellen innerhalb der benannten Behörden bei der zentralen Zugangsstelle gestellt und begründet werden. Die zur Beantragung des Zugangs zu den EES-Daten berechtigten operativen Stellen innerhalb der benannten Behörden sollten nicht als Prüfstellen fungieren. Die zentrale Zugangsstelle sollte eine Stelle oder Einrichtung sein, die gemäß dem nationalen Recht zur Ausübung hoheitlicher Gewalt befugt ist, und sie sollte in der Lage sein, aufgrund der Qualität und Quantität ihrer Personalausstattung wirksam zu verifizieren, dass die Bedingungen für die Beantragung des Zugangs zum EES in dem jeweiligen konkreten Fall erfüllt sind. Die zentralen Zugangsstellen sollten unabhängig von den benannten Behörden handeln und damit betraut werden, die genaue Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Zugangsbedingungen unabhängig zu gewährleisten. [...] Falls ein frühzeitiger Zugang erforderlich ist, um auf eine konkrete gegenwärtige Gefahr im Zusammenhang mit terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten reagieren zu können, sollte die zentrale Zugangsstelle in der Lage sein, den Antrag unverzüglich zu bearbeiten, und die Verifizierung erst danach durchführen.

23. Zum Schutz personenbezogener Daten und um systematische Abfragen auszuschließen, sollten EES-Daten nur in besonderen Fällen verarbeitet werden, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich ist. Die benannten Behörden und Europol sollten nur dann Zugang zum EES beantragen, wenn sie hinreichende Gründe zu der Annahme haben, dass dieser Zugang Informationen erbringt, die einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat leisten.

24. […]

25. Zu einem effizienten Abgleich und einem effizienten Austausch personenbezogener Daten sollten die Mitgliedstaaten die bestehenden internationalen Vereinbarungen sowie die Rechtsvorschriften der Union über den Austausch personenbezogener Daten, insbesondere den Beschluss 2008/615/JI, vollständig umsetzen und anwenden.

26. Personenbezogene Daten sollten im EES nicht länger als für die Zwecke des EES erforderlich gespeichert werden. Die Daten in Bezug auf Drittstaatsangehörige sollten zu Grenzmanagementzwecken fünf Jahre lang gespeichert werden, damit sich Drittstaatsangehörige vor Ablauf dieses Zeitraums nicht erneut im EES erfassen lassen müssen. Bei Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Unionsbürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG[1] fallen, oder Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen, sind und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte nach der Richtlinie 2004/38/EG sind, sollte jeder zugehörige Ein-/Ausreisedatensatz nach der letzten Ausreise höchstens ein Jahr lang gespeichert werden. Falls kein Ausreisedatensatz vorhanden ist, sollten die Daten während fünf Jahren ab der Eingabe des letzten Einreisedatensatzes gespeichert werden.

[1] Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

27. Es bedarf einer fünfjährigen Datenspeicherfrist, damit Grenzschutzbeamte die im Schengener Grenzkodex vorgesehene erforderliche Risikoanalyse vornehmen können, bevor sie Reisenden die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten [...] gestatten. Im Zuge der Bearbeitung von Visumanträgen in konsularischen Vertretungen müssen auch die Daten zu den bisherigen Reisen der Antragsteller analysiert werden, damit beurteilt werden kann, wie früher erteilte Visa verwendet und ob die Bedingungen des zulässigen Aufenthalts eingehalten wurden. Der Verzicht auf das Abstempeln der Reisepässe wird durch eine EES-Abfrage kompensiert. Die im System erfassten Daten zu den bisherigen Reisen sollten sich daher auf einen für die Zwecke der Visumerteilung ausreichenden Zeitraum erstrecken. Die fünfjährige Datenspeicherfrist hat zur Folge, dass weniger oft Neuerfassungen erforderlich sind, und kommt allen Reisenden zugute, da sich die für den Grenzübertritt im Schnitt benötigte Zeit ebenso reduzieren wird wie die Wartezeit an Grenzübergangsstellen. Auch für Reisende, die nur einmal in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten [...] einreisen, verringert sich die Wartezeit an der Grenze, da andere bereits im EES erfasste Reisende sich nicht erneut erfassen lassen müssen. Diese Datenspeicherfrist wird auch notwendig sein, damit der Grenzübertritt durch Vorkehrungen zur Beschleunigung des Verfahrens und durch Self-Service-Systeme erleichtert werden kann. Inwieweit der Grenzübertritt erleichtert werden kann, hängt von den in dem System erfassten Daten ab. Eine kürzere Datenspeicherfrist würde sich negativ auf die Dauer der Grenzübertrittskontrollen auswirken. Bei einer kürzeren Datenspeicherfrist kämen auch weniger Reisende in den Genuss dieses Vorteils, was dem erklärten EES-Ziel einer Erleichterung des Grenzübertritts abträglich wäre.

28. Dieselbe fünfjährige Speicherfrist sollte für Daten zu Personen gelten, die das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht innerhalb des [...] zulässigen Aufenthalts [...] verlassen haben, damit diese Personen leichter identifiziert und rückgeführt werden können, und für Daten zu Personen, denen die Einreise für einen Kurzaufenthalt [oder auf der Grundlage eines Rundreise-Visums] verweigert wurde. Die Daten sollten nach Ablauf der Fünfjahresfrist gelöscht werden, sofern nicht Gründe für eine frühere Löschung vorliegen.

29. Es sollten präzise Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Entwicklung und den Betrieb des EES sowie der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für den Anschluss an das EES festgelegt werden. Die mit der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] errichtete Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte im Einklang mit der vorliegenden Verordnung für die Entwicklung und das Betriebsmanagement des zentralen EES zuständig sein; die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 sollten entsprechend geändert werden.

30. Ferner sollten Vorschriften über die Haftung der Mitgliedstaaten für Schäden aufgrund von Verstößen gegen diese Verordnung festgelegt werden.

[1] Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1).

31. Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1] findet Anwendung auf die nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten, es sei denn, diese Verarbeitung erfolgt zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten durch die benannten Behörden oder Prüfstellen der Mitgliedstaaten.

30a. Unbeschadet spezifischerer Vorschriften in der vorliegenden Verordnung gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten die Richtlinie 95/46/EG, der Rahmenbeschluss 2008/977/JI und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gemäß ihrem materiellen Anwendungsbereich.

32. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nach Maßgabe dieser Verordnung sollte den Standards für den Schutz personenbezogener Daten gemäß dem jeweiligen nationalen Recht entsprechen, die im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates[2] stehen.

31a. Im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union können die im EES enthaltenen Informationen den nicht am EES-Betrieb beteiligten Mitgliedstaaten und Mitgliedstaaten, auf die diese Verordnung keine Anwendung findet, von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, deren benannte Behörden gemäß dem oben genannten Beschluss Zugang zum EES haben, zur Verfügung gestellt werden. Eine derartige Bereitstellung von Informationen sollte nur erfolgen, wenn ein hinreichend begründeter Antrag gestellt wurde, und sie sollte auf das Maß begrenzt sein, das für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen Straftat oder einer anderen schweren Straftat erforderlich ist. Ein am EES-Betrieb beteiligter Mitgliedstaat kann solche Informationen nur dann bereitstellen, wenn umgekehrt auch die Bereitstellung von Informationen über Ein-/Ausreisedatensätze im Besitz des ersuchenden Mitgliedstaats an die am EES-Betrieb beteiligten Mitgliedstaaten gewährleistet ist. Der Rahmenbeschluss 2008/977/JI gilt für die gesamte anschließende Verarbeitung von Daten aus dem EES.

33. Personenbezogene Daten, die die Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieser Verordnung erhalten haben, dürfen nur dann an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen innerhalb oder außerhalb der Union übermittelt oder ihnen zur Verfügung gestellt werden, wenn dies im Einzelfall zur Erleichterung der Identifizierung eines Drittstaatsangehörigen im Zusammenhang mit seiner Rückkehr/Rückführung notwendig ist und strenge Bedingungen erfüllt sind, oder wenn dies in dringenden Ausnahmefällen, wenn die unmittelbare und ernsthafte Gefahr einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat besteht, notwendig ist und die Bedingungen nach dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI erfüllt sind. Was die Vorschriften über die Übermittlung von Daten betrifft, so sollte die Rückkehr/Rückführung von Aufenthaltsüberziehern ("overstayer") als eine Maßnahme von erheblichem öffentlichem Interesse gelten. Solche Daten sollten nur dann an ein Drittland übermittelt werden, wenn umgekehrt auch die Bereitstellung von Informationen über Ein-/Ausreisedatensätze im Besitz des ersuchenden Drittlands an die am EES-Betrieb beteiligten Mitgliedstaaten gewährleistet ist.

---

1 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

2 Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60).

32a. Die Übermittlung von Daten an ein Drittland, einen nicht am EES-Betrieb beteiligten Mitgliedstaat oder einen Mitgliedstaat, auf den diese Verordnung keine Anwendung findet, die in dringenden Ausnahmefällen, wenn die unmittelbare und ernsthafte Gefahr einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat besteht, zulässig ist, sollte im Einklang mit den gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680[1] festgelegten Bedingungen erfolgen, sobald diese Richtlinie anwendbar ist.

34. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] gilt für die Tätigkeiten der Organe oder Einrichtungen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Aufgaben beim Betrieb des EES.

35. Die gemäß Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG eingerichteten unabhängigen Kontrollstellen sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten überwachen, während der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingesetzte Europäische Datenschutzbeauftragte die Tätigkeiten der Organe und Einrichtungen der Union in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten kontrollieren sollte. Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die Kontrollstellen sollten bei der Überwachung des EES zusammenarbeiten.

36. Die gemäß Artikel 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates eingerichteten nationalen Kontrollstellen sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken durch die Mitgliedstaaten überwachen, während die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch Europol von den gemäß Artikel 33 des Beschlusses 2009/371/JI eingerichteten nationalen Kontrollinstanzen überwacht werden sollte.

37. Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und gab am 21. September 2016 eine Stellungnahme ab.

---

1 Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016).

2 Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

38. Diese Verordnung enthält strenge Vorschriften für den Zugang zum EES und die notwendigen Garantien. Außerdem ist festgelegt, dass Einzelpersonen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Regress haben, insbesondere das Recht, bei Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, und dass die Datenverarbeitung von unabhängigen Behörden überwacht wird. Diese Verordnung steht daher im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere mit dem Recht auf Achtung der Würde des Menschen (Artikel 1 der Charta), dem Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Artikel 5 der Charta), dem Recht auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 6 der Charta), dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7 der Charta), dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8 der Charta), dem Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 21 der Charta), den Rechten des Kindes (Artikel 24 der Charta), den Rechten älterer Menschen (Artikel 25 der Charta), den Rechten von Menschen mit Behinderung (Artikel 26 der Charta) und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Artikel 47 der Charta).

39. Um die Anwendung dieser Verordnung wirksam überwachen zu können, muss in regelmäßigen Abständen eine Bewertung vorgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung festlegen und ihre Durchsetzung sicherstellen.

40. Um gleiche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] ausgeübt werden.

41. Da die Einrichtung eines gemeinsamen EES und die Schaffung einheitlicher Pflichten, Bedingungen und Verfahren für die Verwendung der Daten von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und sich wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme daher besser auf Unionsebene verwirklichen lassen, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

42. Nach der Inbetriebnahme des [...] EES sollte Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen [...] in Bezug auf von Mitgliedstaaten geschlossene bilaterale Abkommen [...] und die zulässige Aufenthaltsdauer von mehr als 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen von Drittstaatsangehörigen, die von der Visumpflicht befreit sind, [...] geändert werden. […]

[1] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

43. Die voraussichtlichen Kosten des EES sind geringer als die Mittel, die nach der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] für intelligente Grenzen vorgesehen sind. Nach Erlass der vorliegenden Verordnung sollte die Kommission daher gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 den derzeit für die Entwicklung von IT-Systemen zur Unterstützung der Steuerung von Migrationsströmen über die Außengrenzen zugewiesenen Betrag durch einen delegierten Rechtsakt neu zuweisen.

43. […]

44. Die Richtlinie 2004/38/EG bleibt von dieser Verordnung unberührt.

45. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung beschlossen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.

46. Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates[2] nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

47. Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates[3] nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

---

1 Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

2 Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

3 Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

48. Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands[1] dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates[2] genannten Bereich gehören.

49. Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands[3] dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates[4] und mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/149/JI des Rates[5] genannten Bereich gehören.

---

1 ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

2 Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

3 ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

4 Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

5 Beschluss 2008/149/JI des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

50. Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands[1] dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates[2] und mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/349/EU des Rates[3] genannten Bereich gehören.

51. [Für Zypern, Bulgarien, Rumänien und Kroatien stellen die Bestimmungen dieser Verordnung, die das VIS betreffen, [...] auf dem Schengen-Besitzstand aufbauende oder anderweitig mit ihm zusammenhängende Bestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003, des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 [...] bzw. des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2011 dar.]

52. Mitgliedstaaten, für die die Überprüfung gemäß dem geltenden Schengener Bewertungsverfahren noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde und denen der passive Zugang zum VIS für den EES-Betrieb noch nicht gewährt wurde, sollten sich nicht am EES-Betrieb beteiligen. Mitgliedstaaten, die sich nicht ab der Inbetriebnahme am EES-Betrieb beteiligen, sollten gemäß dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren an das EES angebunden werden, sobald alle maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind —

---

1 ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

2 Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

3 Beschluss 2011/349/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 1).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

(1) Mit dieser Verordnung wird ein "Einreise-/Ausreisesystem" ("Entry/Exit System" – EES) zur Erfassung und Speicherung von Informationen über den Zeitpunkt und den Ort der Ein- und der Ausreise von Drittstaatsangehörigen, die die [...] Grenzen der Mitgliedstaaten, an denen das EES eingesetzt wird, überschreiten, zur Berechnung der Dauer ihres zulässigen Aufenthalts und zur Erstellung von Warnmeldungen für die Mitgliedstaaten, wenn der zulässige Aufenthalt [...] abgelaufen ist, sowie zur Erfassung des Zeitpunkts und des Orts der Einreiseverweigerung für Drittstaatsangehörige, denen die Einreise für einen Kurzaufenthalt [oder einen Aufenthalt auf der Grundlage eines Rundreise-Visums] verweigert wurde, sowie der Behörde des Mitgliedstaats, die die Einreise verweigert hat, und der Gründe für die Einreiseverweigerung eingerichtet.

(2) In Kapitel IV dieser Verordnung werden zudem die Bedingungen festgelegt, unter denen die benannten Behörden [...] der Mitgliedstaaten und das Europäische Polizeiamt (Europol) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten Zugang zum EES erhalten können.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Drittstaatsangehörige, die für einen Kurzaufenthalt [oder einen Aufenthalt auf der Grundlage eines Rundreise-Visums] im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zugelassen sind und sich an den [...] Grenzen [...], an denen das EES eingesetzt wird, den in der Verordnung (EU) 2016/399 vorgesehenen Grenzübertrittskontrollen unterziehen müssen. Bei der Einreise in das und der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gilt sie für Drittstaatsangehörige, die [...] Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen sind, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen oder die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem Drittstaat andererseits ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießen, und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG bzw. eines Aufenthaltstitels gemäß dem genannten Abkommen sind.

(2) Diese Verordnung gilt außerdem für Drittstaatsangehörige, denen die Einreise für einen Kurzaufenthalt [oder einen Aufenthalt auf der Grundlage eines Rundreise-Visums] im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert wird.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

(a) Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, und im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der genannten Richtlinie sind;

b) Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen sind, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen oder die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem Drittstaat andererseits ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießen und im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG bzw. eines Aufenthaltstitels gemäß dem genannten Abkommen sind;

c) Inhaber eines Aufenthaltstitels gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399, die nicht unter die Buchstaben a und b dieses Absatzes fallen;

cc) Drittstaatsangehörige bei der Ausübung der Mobilität gemäß der Richtlinie 2014/66/EU oder der Richtlinie (EU) 2016/801;

d) Inhaber eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt;

e) Staatsangehörige von Andorra, Monaco, [...] San Marino und Inhaber eines durch den Staat Vatikanstadt ausgestellten Reisepasses;

f) Personen oder Personengruppen, die von den Grenzübertrittskontrollen ausgenommen sind oder denen eine Erleichterung des Grenzübertritts gemäß Artikel 6a Absatz 3 Buchstabe d [...] der Verordnung (EU) 2016/399 gewährt wird;

g) Personen oder Personengruppen gemäß Artikel 6a Absatz 3 Buchstaben e, f, g und h der Verordnung (EU) 2016/399.

Diese Verordnung gilt auch dann nicht für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b sind, wenn diese Personen den Unionsbürger beziehungsweise den Drittstaatsangehörigen, der das Recht auf Freizügigkeit genießt, nicht begleiten beziehungsweise ihm nicht nachziehen.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung über die Berechnung der Dauer des zulässigen Aufenthalts und die Erstellung von Warnmeldungen für die Mitgliedstaaten, wenn der zulässige Aufenthalt [...] abgelaufen ist, gelten nicht für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, oder von Drittstaatsangehörigen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen, sind und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG sind.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

(1) "Außengrenzen" die Außengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/399;

1a."Binnengrenzen" die Binnengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/399;

(2) "Grenzkontrollbehörden" die zuständigen Behörden, die nach nationalem Recht angewiesen sind, Personenkontrollen an den [...] Grenzübergangsstellen, an denen das EES eingesetzt wird, gemäß [...] Artikel 60 dieser Verordnung [...] durchzuführen;

(3) "Einwanderungsbehörden" die zuständigen Behörden, die nach nationalem Recht angewiesen sind,

a)im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einreise in das oder den zulässigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind; und/oder

b) die Voraussetzungen für den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu prüfen und diesbezügliche Entscheidungen zu treffen und gegebenenfalls Beratung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 zu leisten; und/oder

c) die Rückkehr/Rückführung von Drittstaatsangehörigen in ein Herkunfts- oder Transitdrittland zu erleichtern.

(4) "Visumbehörden" die [...] Behörden im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 [...];

4a. "Asylbehörde" jede gerichtsähnliche oder Verwaltungseinrichtung in einem Mitgliedstaat, die für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständig und befugt ist, erstinstanzliche Entscheidungen über diese Anträge zu erlassen;

(5) "Drittstaatsangehöriger" eine Person, die kein Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 des AEUV [...] ist, mit Ausnahme der Personen, die aufgrund von Abkommen zwischen der Union beziehungsweise der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem betreffenden Drittstaat andererseits ein Recht auf Freizügigkeit genießen, das dem der Unionsbürger gleichwertig ist;

(6) "Reisedokument" einen Reisepass oder ein anderes gleichwertiges Dokument, das seinen Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigt und in dem ein Visum angebracht werden kann;

(7) "Kurzaufenthalt" einen Aufenthalt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/399;

(8) "Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt" ein Visum im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009;

8a."nationales Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt" eine von einem Mitgliedstaat, der den Schengen-Besitzstand nicht vollständig anwendet, erteilte Genehmigung für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen;

(9) ["Rundreise-Visum" ein Visum im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) xxx/20xx über die Einführung eines Rundreise-Visums und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 562/2006 und (EG) Nr. 767/2008 [...]];

9a. "Visum" [sowohl] ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt [als auch ein Rundreise-Visum];

9b. "zulässiger Aufenthalt" die genaue Zahl der Tage, während denen sich ein Drittstaatsangehöriger gemäß den geltenden Bestimmungen rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten kann, gerechnet ab dem Tag der Einreise;

(10) "Beförderungsunternehmer" einen Beförderungsunternehmer im Sinne des Artikels 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/399;

(11) "verantwortlicher Mitgliedstaat" den Mitgliedstaat, der die Daten in das EES eingegeben hat;

(12) "Verifizierung" den Abgleich von Datensätzen zur Überprüfung einer Identitätsangabe (1:1-Abgleich);

(13) "Identifizierung" die Feststellung der Identität einer Person durch den Abgleich mit vielen Datensätzen in der Datenbank (1:n-Abgleich);

(14) "alphanumerische Daten" Daten in Form von Buchstaben, Ziffern, Sonderzeichen, Leerzeichen und Satzzeichen;

(15) "Fingerabdruckdaten" die Daten zu den vier Fingerabdrücken des Zeigefingers, Mittelfingers, Ringfingers und kleinen Fingers der rechten Hand, soweit vorhanden, ansonsten der linken Hand, [...] in ausreichender Auflösung und Qualität für den automatisierten biometrischen Abgleich;

(16) "Gesichtsbild" eine digitale Aufnahme des Gesichts, in ausreichender Bildauflösung und Qualität für den automatisierten biometrischen Abgleich;

(17) "biometrische Daten" Fingerabdruckdaten und Gesichtsbild;

(18) "Aufenthaltsüberzieher" einen Drittstaatsangehörigen, der die Voraussetzungen hinsichtlich [...] seines zulässigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt;

(19) "eu-LISA" die auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 errichtete Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;

(20) […];

(21) "Kontrollstelle" die Kontrollstellen im Sinne des Artikels 28 der Richtlinie 95/46/EG;

(22) "nationale Kontrollstelle" im Zusammenhang mit Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken die Kontrollstellen im Sinne des Artikels 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates;

(23) […];

(24) "EES-Daten" sämtliche Daten, die gemäß den Artikeln 13, 14, 15, 16, 17 und 18 im Zentralsystem gespeichert sind;

(25) "Gefahrenabwehr und Strafverfolgung" die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten;

(26) "terroristische Straftaten" Straftaten nach nationalem Recht, die den in den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates aufgeführten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind;

(26a) "benannte Behörden" die Behörden, die für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von terroristischen Straftaten oder sonstigen schweren Straftaten zuständig sind und von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 benannt wurden;

(27) "schwere Straftaten" Straftaten, die den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind, wenn die Straftaten nach dem nationalen Recht mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens drei Jahren geahndet werden können;

(28) "Self-Service-System" ein automatisiertes System im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2016/399;

(29) "e-Gate" eine Infrastruktur im Sinne des Artikels 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/399;

(30) "Quote der Erfassungsfehler" den Anteil der Registrierungen mit nicht ausreichender Qualität der biometrischen Erfassung;

31. "Quote der falsch positiven Identifizierungen" den Anteil der Treffer, die nicht zu dem überprüften Reisenden gehören;

32. "Quote der falsch negativen Identifizierungen" den Anteil der nicht erhaltenen Treffer bei der biometrischen Suche, obwohl der Reisende mit biometrischen Daten registriert war.

(2) Die in Artikel 2 der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Begriffe haben in der vorliegenden Verordnung die gleiche Bedeutung wie in der genannten Richtlinie, soweit personenbezogene Daten von den Behörden der Mitgliedstaaten zu dem in Artikel 5 dieser Verordnung festgelegten Zweck verarbeitet werden.

(3) Die in Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI festgelegten Begriffe haben in der vorliegenden Verordnung die gleiche Bedeutung wie in dem genannten Rahmenbeschluss, soweit personenbezogene Daten von den Behörden der Mitgliedstaaten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken verarbeitet werden.

Artikel 3a

Grenzen, an denen das EES angewendet wird, und Nutzung des EES an diesen Grenzen

(1) Das EES wird an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten angewendet.

(2) Die Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, führen das EES an ihren Binnengrenzen mit den Mitgliedstaaten ein, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden, sich aber am EES-Betrieb beteiligen.

(2a) Die Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, und die Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden, sich aber am EES-Betrieb beteiligen, führen das EES an ihren Binnengrenzen mit den Mitgliedstaaten ein, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden und sich nicht am EES-Betrieb beteiligen.

2b. Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden, sich aber am EES-Betrieb beteiligen, führen das EES an ihren Binnengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2016/399 ein.

(3) An den Landbinnengrenzen zwischen zwei Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden, sich aber am EES-Betrieb beteiligen, führen diese Mitgliedstaaten das EBS abweichend von Artikel 21 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4 sowie Artikel 25 ohne biometrische Funktionen ein. An diesen Binnengrenzen wird – sofern ein Drittstaatsangehöriger noch nicht im EES erfasst ist – das entsprechende Dossier ohne biometrische Daten angelegt. Die biometrischen Daten werden an der nächsten Grenzübergangsstelle, an der das EES mit biometrischen Funktionen eingesetzt wird, hinzugefügt.

Artikel 4

Aufbau des EES

[...] Zusammen mit den Mitgliedstaaten und im Einklang mit Artikel 34 entwickelt eu-LISA das EES und gewährleistet sein Betriebsmanagement, einschließlich der Funktionen für die Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben b und c.

Artikel 5

Zweck des EES

Mit dem EES, das die Daten gemäß den Artikeln 14 bis 18 [...] erfasst, speichert und den Mitgliedstaaten zugänglich macht, werden folgende Ziele verfolgt:

a) Erhöhung der Effizienz der Grenzübertrittskontrollen durch Berechnung und Monitoring der zulässigen Aufenthaltsdauer bei der Ein- und der Ausreise von Drittstaatsangehörigen, die für einen Kurzaufenthalt oder einen Aufenthalt auf der Grundlage eines Rundreise-Visums zugelassen sind;

b) Beitrag zur Ermittlung von Drittstaatsangehörigen [...], die die Voraussetzungen für die Einreise in das oder den Kurzaufenthalt [oder den Aufenthalt auf der Grundlage eines Rundreise-Visums] im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllen;

c) Ermöglichung der Ermittlung und Auffindung von Aufenthaltsüberziehern [...] sowie der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Verbesserung der Rückkehr-/Rückführungsmöglichkeiten;

d) Ermöglichung der elektronischen Überprüfung von Einreiseverweigerungen im EES;

e) [...] Ermöglichung der Automatisierung der Verfahren für die Grenzübertrittskontrollen [...];

f) Ermöglichung des Zugangs der Visumbehörden [...] zu Informationen über die vorschriftsmäßige Verwendung früher erteilter Visa;

g) Unterrichtung von Drittstaatsangehörigen über die [...] Dauer ihres zulässigen Aufenthalts;

h) Erstellung von Statistiken zur Ein- und Ausreise von Drittstaatsangehörigen, zu Einreiseverweigerungen für Drittstaatsangehörige und zu Aufenthaltsüberziehungen durch Drittstaatsangehörige, um eine bessere Abschätzung des Risikos von Aufenthaltsüberziehungen zu ermöglichen und eine faktenbasierte Gestaltung der Migrationspolitik der Union zu unterstützen;

ha) gegebenenfalls Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer nationalen Erleichterungsprogramme, einschließlich Prüfung und Bescheidung von Anträgen;

i) Bekämpfung von Identitätsbetrug und von Missbrauch von Reisedokumenten;

j) Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten;

k) […]

l) Ermöglichung der Gewinnung von Informationen [...] für Ermittlungen im Zusammenhang mit terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten, einschließlich der Identifizierung von Tätern, Verdächtigen und Opfern dieser Straftaten;

m) Erleichterung der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz;

n) Erleichterung der Bestimmung der Zuständigkeit für Asylanträge.

Artikel 6

Technische Architektur des EES

(1) Das EES setzt sich zusammen aus

a) einem Zentralsystem;

b) einer einheitlichen nationalen Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat auf der Grundlage gemeinsamer, für alle Mitgliedstaaten identischer technischer Spezifikationen, die die Verbindung des Zentralsystems mit den nationalen [...] Infrastrukturen in den Mitgliedstaaten ermöglicht, die für Grenzübertrittskontrollen erforderlich sind;

c) einem sicheren Kommunikationskanal zwischen dem Zentralsystem des EES und dem Zentralsystem des VIS;

d) einer Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den einheitlichen nationalen Schnittstellen.

(2) Das Zentralsystem des EES ist an den [...] technischen Standorten von eu-LISA angesiedelt. Es bietet die in dieser Verordnung festgelegten Funktionen entsprechend den Voraussetzungen in Bezug auf Verfügbarkeit, Qualität und Geschwindigkeit gemäß Artikel 34 Absatz 3.

(3) Unbeschadet der Entscheidung 2008/602/EG der Kommission[1] werden einige Hardware- und Softwarekomponenten von der Kommunikationsinfrastruktur des EES und der Kommunikationsinfrastruktur des VIS gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 2004/512/EG des Rates gemeinsam genutzt. [...] Die logische Trennung zwischen VIS- und EES-Daten muss sichergestellt werden.

[1] Entscheidung 2008/602/EG der Kommission vom 17. Juni 2008 über den physischen Aufbau und die Anforderungen für die nationalen Schnittstellen und die Infrastruktur für die Kommunikation zwischen dem zentralen VIS und den nationalen Schnittstellen in der Entwicklungsphase (ABl. L 194 vom 23.7.2008, S. 3).

Artikel 7

Interoperabilität mit dem VIS

(1) eu-LISA richtet einen sicheren Kommunikationskanal zwischen dem Zentralsystem des EES und dem Zentralsystem des VIS ein, um die Interoperabilität zwischen dem EES und dem VIS zu ermöglichen. Direkte Abfragen zwischen den Systemen können nur dann erfolgen, wenn dies sowohl in dieser Verordnung als auch in der Verordnung (EG) Nr. 767/2008[1] vorgesehen ist.

(2) Aufgrund des Erfordernisses der Interoperabilität können die das EES verwendenden Grenzkontrollbehörden vom EES aus Abfragen im VIS durchführen, um

(a) die visumbezogenen Daten direkt aus dem VIS abzurufen und automatisch zu importieren, um gemäß den Artikeln 13, 14 und 16 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 den Ein-/Ausreisedatensatz oder den Einreiseverweigerungsdatensatz [...] eines Visuminhabers im EES anzulegen oder zu aktualisieren;

(b) die visumbezogenen Daten direkt aus dem VIS abzurufen und automatisch zu importieren, um im Falle der Annullierung, Aufhebung oder Verlängerung eines Visums den Ein-/Ausreisedatensatz [...] gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung und den Artikeln 13, 14 und 18a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zu aktualisieren;

(c) gemäß Artikel 21 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 die Echtheit und Gültigkeit eines Visums zu verifizieren oder zu klären, ob die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 [...] erfüllt sind;

(d) gemäß Artikel 21 der vorliegenden Verordnung und Artikel 19a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 an den [...] Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, zu verifizieren, ob ein von der Visumpflicht befreiter Drittstaatsangehöriger bereits im VIS erfasst wurde;

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

e) in Fällen, in denen die Identität eines Visuminhabers nicht anhand des EES verifiziert werden kann, gemäß Artikel 21 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 an den [...] Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, die Identität eines Visuminhabers durch Abgleich der Fingerabdrücke mit dem VIS zu verifizieren.

(3) Aufgrund des Erfordernisses der Interoperabilität können die das VIS verwendenden Visumbehörden vom VIS aus Abfragen im EES durchführen, um

a) gemäß Artikel 22 der vorliegenden Verordnung und Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 Visumanträge zu prüfen und über solche Anträge zu entscheiden;

aa) Anträge auf ein nationales Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt zu prüfen und über solche Anträge zu entscheiden, sofern es sich um Mitgliedstaaten handelt, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden, sich aber am EES-Betrieb beteiligen;

b) im Falle der Annullierung, Aufhebung oder Verlängerung eines Visums die visumbezogenen Daten im Ein-/Ausreisedatensatz [...] gemäß Artikel 17 der vorliegenden Verordnung und den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 automatisch zu aktualisieren.

Artikel 8

Zugang zum EES zwecks Eingabe, Änderung, Löschung und Abfrage von Daten

(1) Der Zugang zum EES zwecks Eingabe, Änderung, Löschung und Abfrage von Daten gemäß den Artikeln 13, 14, 15, 16, 17 und 18 ist ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten der Behörden der Mitgliedstaaten vorbehalten, die für die in den Artikeln 21 bis 32 genannten Aufgaben zuständig sind. Dieser Zugang ist auf das zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderliche Maß beschränkt und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen.

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt die für die Zwecke dieser Verordnung zuständigen nationalen Behörden, [...] bei denen es sich um Grenzkontroll-, Visa-, Einwanderungs- und Asylbehörden [sowie die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013[1]] handelt. Die entsprechend ermächtigten Bediensteten haben Zugang zum EES zwecks Eingabe, Änderung, Löschung oder Abfrage von Daten. Jeder Mitgliedstaat übermittelt unverzüglich eine Liste dieser Behörden an eu-LISA. In dieser Liste wird angegeben, zu welchem Zweck die jeweilige Behörde Zugang zu den Daten im EES hat.

Innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Betriebs des EES gemäß Artikel 60 wird eine konsolidierte Liste dieser Behörden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Werden Änderungen vorgenommen, so veröffentlicht eu-LISA einmal im Jahr eine aktualisierte konsolidierte Liste.

(3) Die Behörden, die berechtigt sind, zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten die im EES gespeicherten Daten abzufragen oder darauf zuzugreifen, werden gemäß den Bestimmungen des Kapitels IV benannt.

Artikel 9

Allgemeine Grundsätze

(1) Jede zuständige Behörde, die zum Zugang zum EES berechtigt ist, stellt sicher, dass die Nutzung des EES erforderlich, geeignet und verhältnismäßig ist.

(2) Jede zuständige Behörde stellt sicher, dass bei der Nutzung des EES Drittstaatsangehörige nicht aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert und die Menschenwürde sowie die Integrität der betreffenden Personen uneingeschränkt geachtet werden. Der besonderen Situation von Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen wird ausdrücklich Rechnung getragen. […]

---

[1] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Artikel 10

Automatisiertes Berechnungssystem und Verpflichtung zur Unterrichtung von Drittstaatsangehörigen über die verbleibende Dauer des zulässigen Aufenthalts

(1) Das EES enthält ein automatisiertes Berechnungssystem, das für im EES erfasste Drittstaatsangehörige [...] die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts [...] angibt. […]

Das Berechnungssystem gilt nicht für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, oder Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen, sind und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG sind.

(2) Das automatisierte Berechnungssystem informiert die zuständigen Behörden

a) [...] bei der Einreise über die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen [...] und darüber, ob die mit dem für die ein- bzw. zweimalige Einreise ausgestellten Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt zulässige(n) Einreise(n) bereits erfolgt ist bzw. sind;

b) bei im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen oder Verifizierungen über die verbleibende Dauer des zulässigen Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen beziehungsweise über die Dauer ihrer Aufenthalts-überziehung ;

c) bei der Ausreise über jegliche Aufenthaltsüberziehung durch Drittstaatsangehörige [...];

d) bei der Prüfung und Bescheidung von Visumanträgen über die maximal verbleibende Dauer des zulässigen Aufenthalts auf der Grundlage der beabsichtigten Einreise-daten.

(3) [...] Jeder Drittstaatsangehörige hat das Recht, sich bei den Grenzkontrollbehörden im Zuge von Grenzübertrittskontrollen bei der Einreise über die maximal verbleibende Dauer seines zulässigen Aufenthalts zu erkundigen, wobei die Zahl der Einreisen und die Aufenthaltsdauer, die aufgrund des Visums [oder des Rundreise-Visums] zulässig sind, berücksichtigt werden, und dabei diese Informationen von den Grenzkontrollbehörden zu erhalten.

(4) [...] Bei visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen, die sich auf der Grundlage eines Visums[1] oder eines nationalen Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt in den Mitgliedstaaten aufhalten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden, sich aber am EES-Betrieb beteiligen, gibt das Berechnungssystem nicht den zulässigen Aufenthalt auf der Grundlage des Visums oder nationalen Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt an. In diesem Fall überprüft das Berechnungssystem nur die Einhaltung der Höchstdauer von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen und der Gültigkeitsdauer des Visums.

(5) Das automatisierte Berechnungssystem gilt auch für kurzfristige Aufenthalte auf der Grundlage eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit, das auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erteilt wurde. In diesem Fall berücksichtigt das Berechnungssystem den aufgrund dieses Visums zulässigen Aufenthalt unabhängig davon, ob der kumulative Aufenthalt 90 Tage innerhalb von 180 Tagen überschreitet.

Artikel 11

Informationsmechanismus

(1) Das EES enthält einen Mechanismus, mit dem unmittelbar nach Ablauf [...] des zulässigen Aufenthalts automatisch angezeigt wird, wenn im Ein-/Ausreisedatensatz ein Ausreisedatum fehlt und wenn die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts überschritten wurde.

(1a) Für Drittstaatsangehörige, die den Grenzübertritt auf der Grundlage eines gültigen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 ausgestellten Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) vornehmen, enthält das EES einen Mechanismus, mit dem unmittelbar nach Ablauf der Dauer des zulässigen Aufenthalts automatisch angezeigt wird, wenn im Ein-/Ausreisedatensatz ein Ausreisedatum fehlt und wenn die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts überschritten wurde.

[1] Beschluss Nr. 565/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen auf der Grundlage der einseitigen Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 895/2006/EG und Nr. 582/2008/EG.

(2) Den gemäß Artikel 8 Absatz 2 benannten zuständigen nationalen Behörden wird eine im System generierte Liste mit den in den Artikeln 14 und 15 genannten Daten aller ermittelten Aufenthaltsüberzieher zur Verfügung gestellt, damit sie geeignete Maßnahmen treffen können, darunter die Auffindung des Aufenthaltsüberziehers und, soweit dies möglich und zutreffend ist, die Unterstützung bei der Rückkehr/Rückführung des Aufenthaltsüberziehers.

Artikel 12

Web-Dienst

(1) Damit Drittstaatsangehörige jederzeit die maximal verbleibende Dauer ihres zulässigen Aufenthalts überprüfen können, gibt es einen sicheren Internetzugang zu einem an den [...] technischen Standorten von eu-LISA angesiedelten Web-Dienst, der es diesen Drittstaatsangehörigen ermöglicht, [...] die Art und Nummer ihres Reisedokuments und den aus drei Buchstaben bestehenden Code des ausstellenden Staates sowie ihre voraussichtlichen Ein- und Ausreisedaten oder – bei Drittstaatsangehörigen, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befinden – das geplante Ausreisedatum einzugeben. Auf der Grundlage dieser Angaben erhalten sie von dem Web-Dienst entweder die Antwort "OK" ("zulässig") oder "NOT OK" ("nicht zulässig"), einschließlich der Angabe der maximal verbleibenden Dauer des zulässigen Aufenthalts. Der Web-Dienst verwendet eine gesonderte Datenbank, auf die nur Lesezugriff besteht und die täglich mittels einer einseitigen Extraktion des erforderlichen Mindestteilsatzes an EES-Daten aktualisiert wird.

(2) Beförderungsunternehmer können den [...] in Absatz 1 genannten Web-Dienst verwenden, um zu überprüfen, ob Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines [...] für die ein- oder zweimalige Einreise ausgestellten Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt sind, das betreffende Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt bereits verwendet haben. Hierzu geben die Beförderungsunternehmer die [...] in der maschinenlesbaren Zone des Dokuments aufgeführten Daten ein. Auf der Grundlage dieser Angaben erhalten die Beförderungsunternehmer von dem Web-Dienst entweder die Antwort "OK" ("zulässig") oder "NOT OK" ("nicht zulässig"). Beförderungsunternehmer dürfen die übermittelten Angaben und die erhaltene Antwort speichern. Die Antwort "OK" oder "NOT OK" kann nicht als Entscheidung über die Genehmigung oder Verweigerung der Einreise gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 betrachtet werden.

(3) Detaillierte Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Betrieb des Web-Dienstes und die für den Web-Dienst geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 61 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL II

Eingabe und Verwendung von Daten durch [...] zuständige Behörden

Artikel 13

Verfahren für die Eingabe von Daten in das EES

(1) Die Grenzkontrollbehörden überprüfen gemäß Artikel 21, ob für den betreffenden Drittstaatsangehörigen bereits ein Dossier im EES angelegt wurde, und verifizieren seine Identität. Verwendet ein Drittstaatsangehöriger ein Self-Service-System für die Vorabeingabe von Daten oder für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen, so kann eine Verifizierung durch das Self-Service-System durchgeführt werden.

(2) Wenn bereits ein eigenes Dossier für die betreffende Person existiert, aktualisiert die Grenzkontrollbehörde im Bedarfsfall die darin enthaltenen Angaben gemäß den Artikeln 14, 15 bzw. 16 und gibt für jede Einreise und Ausreise einen Einreise- oder Ausreisedatensatz gemäß den Artikeln 14 und 15 oder gegebenenfalls einen Einreiseverweigerungsdatensatz gemäß Artikel 16 ein. Dieser Datensatz wird mit dem Dossier des betreffenden Drittstaatsangehörigen verknüpft. Gegebenenfalls werden die in Artikel 17 Absätze 1, 1a, [...] 3 und 4 genannten Daten zum Ein-/Ausreisedatensatz des betreffenden Drittstaatsangehörigen hinzugefügt. Die unterschiedlichen, von einem Drittstaatsangehörigen rechtmäßig verwendeten Reisedokumente und Identitäten werden zum Dossier des betreffenden Drittstaatsangehörigen hinzugefügt. In Fällen, in denen bereits ein eigenes Dossier angelegt wurde und der Drittstaatsangehörige ein anderes Reisedokument vorlegt als das bereits erfasste, werden auch die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f und in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b genannten Daten aktualisiert [...].

(3) Wenn [...] der Ein-/Ausreisedatensatz eines Visuminhabers [...] eingegeben oder aktualisiert werden muss, können die Grenzkontrollbehörden die in Artikel 14 Absatz [...]2 Buchstaben c, d, e, f und [g] genannten Daten gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung und Artikel 18a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 direkt aus dem VIS abrufen und importieren.

(4) Wurde ein Drittstaatsangehöriger noch nicht im EES erfasst, legt die Grenzkontrollbehörde das Dossier zu der betreffenden Person durch Eingabe der entsprechenden Daten gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 6, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 an.

(5) Verwendet ein Drittstaatsangehöriger ein Self-Service-System für die Vorabeingabe von Daten, so gilt Artikel 8c der Verordnung (EU) 2016/399. In diesem Fall kann der Drittstaatsangehörige die im Dossier enthaltenen Daten oder gegebenenfalls die Daten des Ein-/Ausreisedatensatzes, die aktualisiert werden müssen, vorab eingeben. Die Daten werden [...] von den Grenzkontrollbehörden bestätigt, wenn die Entscheidung über die Genehmigung oder Verweigerung der Einreise gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 getroffen wurde. Die Verifizierung gemäß Absatz 1 erfolgt durch das Self-Service-System. Die in Artikel 14 Absatz [...]2 Buchstaben c, d, e, f und [g] genannten Daten können [...] aus dem VIS abgerufen und automatisch importiert werden.

(6) Verwendet ein Drittstaatsangehöriger ein Self-Service-System für die Durchführung der Grenzübertrittskontrollen, so gilt Artikel 8d der Verordnung (EU) 2016/399. In diesem Fall erfolgt die Verifizierung gemäß Absatz 1 durch das Self-Service-System.

(7) Verwendet ein Drittstaatsangehöriger ein elektronisches Gate ("e-Gate") für das Überschreiten der Außengrenze, so gilt Artikel 8d der Verordnung (EU) 2016/399. In diesem Fall erfolgt die entsprechende Erfassung des Ein-/Ausreisedatensatzes und die Verknüpfung dieses Datensatzes mit dem Dossier der betreffenden Person durch das e-Gate.

(8) Wenn ein Dossier angelegt oder das Gesichtsbild gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b aktualisiert werden muss, [...] wird das Gesichtsbild direkt vor Ort aufgenommen bzw. – wenn dies nicht möglich ist – [...] elektronisch aus den elektronischen maschinenlesbaren Reisedokumenten ("eMRTD") extrahiert und in das Dossier eingefügt [...], [...] nachdem elektronisch verifiziert wurde, dass das auf dem Chip des eMRTD gespeicherte Gesichtsbild dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild des betreffenden Drittstaatsangehörigen entspricht.

(9) Unbeschadet des Artikels 18 der vorliegenden Verordnung und des Artikels 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/399 gilt Folgendes: Beginnt der zulässige Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, unmittelbar nach einem Aufenthalt auf der Grundlage eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt, und wurde bislang kein eigenes Dossier angelegt, so können die zuständigen Behörden gemäß Artikel 8 Absatz 2 ein Dossier und einen Ein-/Ausreisedatensatz anlegen, indem sie die Daten gemäß Artikel 14 Absätze 1, 2 und 6 und Artikel 15 Absatz 1 darin eingeben. Sie geben anstatt der Daten gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a das Datum des Beginns des zulässigen Aufenthalts und anstatt der Daten gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b die Behörde, die den zulässigen Aufenthalt genehmigt hat, ein.

Artikel 14

Personenbezogene Daten [...] von visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen

(1) An den Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, legt die Grenzkontrollbehörde das Dossier des visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen [...] mit folgenden Angaben an:

a) Nachname (Familienname); Vorname(n); Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit(en); Geschlecht;

b) Art und Nummer des Reisedokuments oder der Reisedokumente sowie aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates;

c) Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments oder der Reisedokumente;

d) […]

e) […]

f) Gesichtsbild, wenn möglich [...] direkt vor Ort aufgenommen oder, wenn dies nicht möglich ist, [...] elektronisch aus dem eMRTD extrahiert.

g) […]

(2) Bei jeder Einreise [...] eines visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen [...] an einer Grenze, an der das EES eingesetzt wird, werden die folgenden Daten in einen Ein-/Ausreisedatensatz eingegeben. Dieser Datensatz wird anhand der im EES bei Anlage des Dossiers generierten persönlichen Kennnummer mit dem Dossier des betreffenden Drittstaatsangehörigen verknüpft:

a) Datum und Uhrzeit der Einreise;

b) Grenzübergangsstelle und Behörde, die die Einreise genehmigt hat;

c) gegebenenfalls Status der Person mit der Angabe, dass es sich um einen Drittstaatsangehörigen handelt, der ein Familienangehöriger eines Unionsbürgers, der unter die Richtlinie 2004/38/EG fällt, oder eines Drittstaatsangehörigen, der nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießt, ist und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ist;

d) gegebenenfalls Nummer der Visummarke des Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt mit dem aus drei Buchstaben bestehenden Code des ausstellenden Mitgliedstaats, Art des Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt, Enddatum der Höchstdauer des aufgrund des Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt zulässigen Aufenthalts, das bei jeder Einreise aktualisiert werden muss, und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt;

e) bei der ersten Einreise mit dem Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt die auf der Visummarke des Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt angegebene Anzahl der zulässigen Einreisen und Dauer des zulässigen Aufenthalts auf der Grundlage des Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt;

f) gegebenenfalls Angabe, dass das Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit auf der Grundlage des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 ausgestellt wurde;

g) [gegebenenfalls Nummer der Visummarke des Rundreise-Visums, Art des Rundreise-Visums und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Rundreise-Visums.]

(3) Bei jeder Ausreise an einer Grenze, an der das EES eingesetzt wird, werden die folgenden Daten in den Ein-/Ausreisedatensatz eingegeben, der mit dem Dossier des betreffenden [...] visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen verknüpft ist:

a) Datum und Uhrzeit der Ausreise;

b) Grenzübergangsstelle der Ausreise.

c) Verwendet ein visumpflichtiger Drittstaatsangehöriger ein anderes als das im letzten Einreisedatensatz eingetragenes Visum, so werden die Daten des Ein-/Ausreisedatensatzes gemäß Absatz 2 Buchstaben d, e, f und [g] entsprechend aktualisiert.

(4) Liegen unmittelbar nach Ablauf [...] des zulässigen Aufenthalts keine Ausreisedaten vor, so wird der Ein-/Ausreisedatensatz vom System mit einer Markierung oder Flagge gekennzeichnet, und die Daten des als Aufenthaltsüberzieher ermittelten visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen [...] werden in die Liste gemäß Artikel 11 aufgenommen.

(5) Für die [...] Eingabe oder Aktualisierung des [...] Ein-/Ausreisedatensatzes eines visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen [...] können die in Absatz [...]2 Buchstaben c, d, e, f und [g] genannten Daten von der Grenzkontrollbehörde gemäß Artikel 18a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 [...] aus dem VIS abgerufen und automatisch importiert werden.

(6) Die Mitgliedstaaten geben gegebenenfalls in das Dossier ein, dass der Drittstaatsangehörige in ihr nationales Erleichterungsprogramm gemäß Artikel 8e der Verordnung (EU) 2016/399 aufgenommen wurde, und geben das jeweils betreffende nationale Erleichterungsprogramm an. Diese Angabe steht nur den Mitgliedstaaten zur Verfügung, die ein solches Programm durchführen, sowie den Mitgliedstaaten, die ein Abkommen mit dem Mitgliedstaat geschlossen haben, der den Zugang gemäß Artikel 8e Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/399 gewährt hat.

(7) Die spezifischen Bestimmungen des Anhangs II gelten für Drittstaatsangehörige, die die Grenze auf der Grundlage eines gültigen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 ausgestellten Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) überschreiten.

Artikel 15

Personenbezogene Daten von nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen

(1) [...] Die Grenzkontrollbehörde [...] legt ein Dossier für nicht visumpflichtige Drittstaatsangehörige an und gibt die folgenden Daten darin ein:

a) [...] die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Daten [...];

b) das Gesichtsbild, wenn möglich direkt vor Ort aufgenommen oder, wenn dies nicht möglich ist, elektronisch aus dem eMRTD extrahiert;

c) [...] Fingerabdruckdaten [...];

d) gegebenenfalls die Daten gemäß Artikel 14 Absatz 6.

(1a) Für nicht visumpflichtige Drittstaatsangehörige [...] gilt Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a, b und c, Absatz 3 Buchstaben a und b und Absatz 4.

(2) Kinder unter 12 Jahren sind [...] von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit.

(3) Personen, deren Fingerabdrücke aus physischen Gründen nicht abgenommen werden können, sind [...] von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit.

Ist der Hinderungsgrund jedoch nur vorübergehender Art, so wird dies im System vermerkt und die Person ist verpflichtet, ihre Fingerabdrücke bei der Ausreise oder der folgenden Einreise abnehmen zu lassen. Die Grenzkontrollbehörden sind befugt, nähere Angaben zu den Gründen der vorübergehenden Unmöglichkeit der Abnahme von Fingerabdrücken zu erfragen. Diese Angaben werden im System gelöscht, sobald die Fingerabdrücke abgenommen wurden.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten angemessene Verfahren, die die Würde der Person wahren, falls bei der Abnahme der Fingerabdrücke Schwierigkeiten auftreten.

(4) Ist eine Person von der Pflicht zur Abgabe der Fingerabdrücke [...] gemäß den Absätzen 2 oder 3 befreit, so wird im Fingerabdruck-Datenfeld die Bemerkung "entfällt" eingetragen. […]

Artikel 16

Personenbezogene Daten von Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise verweigert wurde

(1) Wenn die Grenzkontrollbehörde gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 und Anhang V der genannten Verordnung beschließt, einem Drittstaatsangehörigen nach Artikel 2 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verweigern, und im EES noch kein Dossier für den betreffenden Drittstaatsangehörigen existiert, legt die Grenzkontrollbehörde ein Dossier zu der betreffenden Person an, in das sie Folgendes eingibt:

a) im Falle eines visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen [...] die Daten gemäß Artikel 14 Absatz 1 und gegebenenfalls die Daten gemäß Artikel 14 Absatz 6 [...];

b) im Falle eines nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen [...] und im Falle eines visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen, wenn die Grenzkontrollbehörde überprüft hat, dass der Drittstaatsangehörige nicht im VIS erfasst ist, die Daten gemäß Artikel 15 Absatz 1.

Verweigert ein Drittstaatsangehöriger die Bereitstellung biometrischer Daten, so legt die Grenzkontrollbehörde das Dossier ohne biometrische Daten an. Ist der Drittstaatsangehörige im Besitz eines eMRTD, so wird das Gesichtsbild von diesem extrahiert.

(2) Sowohl bei visumpflichtigen als auch bei nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen [...] werden die folgenden Daten in einen gesonderten Einreiseverweigerungsdatensatz eingegeben:

a) Datum und Uhrzeit der Einreiseverweigerung;

b) Grenzübergangsstelle;

c) Behörde, die die Einreise verweigert hat;

d) Kennbuchstabe(n) für den Grund bzw. die Gründe der Einreiseverweigerung, gemäß Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2016/399.

Zusätzlich werden für visumpflichtige Drittstaatsangehörige [...] die Daten gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben d, e, f und [g] in den Einreiseverweigerungsdatensatz eingegeben.

Für die Anlegung oder Aktualisierung des Einreiseverweigerungsdatensatzes eines visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen [...] können die in Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben d, e, f und [g] genannten Daten von der zuständigen Grenzkontrollbehörde gemäß Artikel 18a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 aus dem VIS abgerufen und automatisch in das EES importiert werden.

(3) [...] Der Datensatz gemäß Absatz 2 wird mit dem Dossier des Drittstaatsangehörigen verknüpft.

Artikel 17

Hinzufügung von Daten bei Aufhebung, Annullierung oder Verlängerung einer [...] Genehmigung für einen kurzfristigen Aufenthalt

(1) Wurde entschieden, eine [...] Genehmigung für einen kurzfristigen Aufenthalt oder ein Visum aufzuheben oder zu annullieren oder die Dauer des zulässigen Aufenthalts oder das Visum zu verlängern, fügt die zuständige Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, folgende Daten im [...] letzten einschlägigen Ein-/Ausreisedatensatz der betreffenden Person hinzu:

a) Statusinformation, der zu entnehmen ist, dass die [...] Genehmigung für einen kurzfristigen Aufenthalt oder das Visum aufgehoben oder annulliert oder die Dauer des zulässigen Aufenthalts oder das Visum verlängert wurde;

b) Name der Behörde, die die [...] Genehmigung für einen kurzfristigen Aufenthalt oder das Visum aufgehoben oder annulliert oder die Dauer des zulässigen Aufenthalts oder das Visum verlängert hat;

c) Ort und Datum der Entscheidung zur Aufhebung oder Annullierung der [...] Genehmigung für einen kurzfristigen Aufenthalt oder des Visums oder zur Verlängerung der Dauer des zulässigen Aufenthalts oder des Visums;

d) gegebenenfalls Nummer der neuen Visummarke mit dem aus drei Buchstaben bestehenden Code des ausstellenden Staates;

e) falls möglich [...] Zeitraum der Verlängerung der Dauer des zulässigen Aufenthalts;

f) falls möglich neues Ablaufdatum [...] des zulässigen Aufenthalts oder des Visums.

(1a) Wurde die Dauer des zulässigen Aufenthalts gemäß Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens verlängert, so fügt die zuständige Behörde die Daten bezüglich des Zeitraums der Verlängerung des zulässigen Aufenthalts dem letzten einschlägigen Ein-/Ausreisedatensatz hinzu.

(2) Wurde entschieden, ein Visum zu annullieren, aufzuheben oder zu verlängern, ruft die Visumbehörde, die die Entscheidung getroffen hat, die in Absatz 1 genannten Daten unverzüglich im VIS ab und importiert sie automatisch gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 direkt in das EES.

(3) Im Ein-/Ausreisedatensatz wird/werden für die Aufhebung oder Annullierung [...] des zulässigen Aufenthalts folgender Grund/folgende Gründe angegeben:

a) [...] eine Rückführungsentscheidung gemäß der Richtlinie 2008/115/EG[1];

b) eine andere nach nationalem Recht ergangene Entscheidung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die zur Rückkehr/Rückführung oder Abschiebung oder Ausreise des Drittstaatsangehörigen geführt hat, der die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen zulässigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt.

(4) Im Ein-/Ausreisedatensatz werden die Gründe für die Verlängerung der Dauer des zulässigen Aufenthalts erfasst.

[1] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

(5) Wenn eine Person aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 3 aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ausgereist ist oder abgeschoben wurde, erfasst die zuständige Behörde die Daten gemäß Artikel 13 Absatz 2 im jeweiligen Ein-/Ausreisedatensatz.

Artikel 18

Hinzufügung von Daten bei Widerlegung der Annahme, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer des zulässigen Aufenthalts gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllt

Unbeschadet des Artikels 20 können die zuständigen Behörden in Bezug auf einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält und [...] für den kein eigenes Dossier im EES angelegt ist oder [...] für den es keinen letzten einschlägigen Ein-/Ausreisedatensatz gibt, davon ausgehen, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer des zulässigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt.

Zusätzlich können die zuständigen Behörden unbeschadet des Artikels 20 davon ausgehen, dass ein Drittstaatsangehöriger die Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer des vorherigen zulässigen Aufenthalts nicht erfüllt hat, wenn bei der Durchführung der Grenzübertrittskontrolle bei der Einreise festgestellt wird, dass der vorherige Ein-/Ausreisedatensatz des Drittstaatsangehörigen kein Ausreisedatum enthält.

In diesem Fall gilt Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/399, und wenn diese Annahme durch den Nachweis widerlegt wird, dass der betreffende Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für den [...] zulässigen Aufenthalt erfüllt hat, legen die zuständigen Behörden gegebenenfalls im EES ein Dossier zu diesem Drittstaatsangehörigen an oder aktualisieren den letzten Ein-/Ausreisedatensatz durch Eingabe der fehlenden Daten gemäß den Artikeln 14 und 15 oder löschen ein vorhandenes Dossier, wenn Artikel 32 Anwendung findet.

Artikel 19

Ausweichverfahren für den Fall, dass die Eingabe von Daten technisch nicht möglich ist oder das EES ausfällt

(1) Wenn es technisch nicht möglich ist, Daten in das Zentralsystem einzugeben, oder bei einem Ausfall des Zentralsystems werden die in den Artikeln 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Daten vorübergehend in der einheitlichen nationalen Schnittstelle gemäß Artikel 6 gespeichert. Ist dies nicht möglich, so werden die Daten vorübergehend lokal gespeichert. In [...] sämtlichen Fällen werden die Daten in das Zentralsystem des EES eingegeben, sobald dies technisch wieder möglich ist beziehungsweise der Ausfall behoben wurde. Die Mitgliedstaaten ergreifen entsprechende Maßnahmen und stellen die erforderliche Infrastruktur und Ausrüstung sowie die nötigen Ressourcen zur Verfügung, um zu gewährleisten, dass eine solche vorübergehende lokale Speicherung jederzeit und an allen Grenzübergangsstellen vorgenommen werden kann.

(2) In Ausnahmesituationen, in denen es technisch nicht möglich ist, Daten in das Zentralsystem einzugeben oder in der einheitlichen nationalen Schnittstelle zu speichern, und auch die vorübergehende lokale elektronische Speicherung technisch nicht möglich ist, speichern die Mitgliedstaaten die in den Artikeln 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Daten mit Ausnahme der biometrischen Daten manuell und bringen zusätzlich einen Ein- oder Ausreisestempel im Reisedokument des Drittstaatsangehörigen an. Diese manuell gespeicherten Daten werden in das System eingegeben, sobald dies möglich ist.

Tritt eine der im ersten Unterabsatz genannten Ausnahmesituationen ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über das Abstempeln der Reisedokumente. Detaillierte Vorschriften über die Modalitäten der Unterrichtung der Kommission werden gemäß dem in Artikel 61 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Im EES wird angegeben, dass die in den Artikeln 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Daten im Rahmen eines Ausweichverfahrens eingegeben wurden und dass die biometrischen Daten in dem gemäß Absatz 2 angelegten eigenen Dossier fehlen.

Artikel 20

Übergangszeitraum und Übergangsmaßnahmen

(1) Für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Inbetriebnahme des EES berücksichtigen die zuständigen Grenzkontrollbehörden, wenn sie bei der Einreise eines Drittstaatsangehörigen überprüfen, ob dieser die Zahl der mit seinem für die ein- beziehungsweise zweimalige Einreise ausgestellten Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt zulässigen Einreisen überschritten hat, und wenn sie bei der Einreise und bei der Ausreise eines [...] Drittstaatsangehörigen überprüfen, ob dieser die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts überschritten hat, die Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in den 180 Tagen vor der Ein- beziehungsweise Ausreise und prüfen hierfür neben den im EES erfassten Ein- und Ausreisedaten die Stempel in den Reisedokumenten.

(2) Wenn ein Drittstaatsangehöriger in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist ist und dieses bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES noch nicht wieder verlassen hat, wird ein Dossier zu der betreffenden Person angelegt und bei der Ausreise des Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 14 Absatz 2 das Einreisedatum gemäß dem Stempel im Reisepass im Ein-/Ausreisedatensatz festgehalten. Diese Bestimmung ist nicht auf die in Absatz 1 genannten sechs Monate nach Inbetriebnahme des EES beschränkt. Bei Abweichungen zwischen dem Einreisestempel und den im EES erfassten Daten ist der Stempel maßgebend.

Artikel 21

Verwendung der Daten zum Zwecke der Verifizierung an den [...] Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird

(1) Die Grenzkontrollbehörden haben Zugang zum EES, um die Identität und die vorherige Erfassung des Drittstaatsangehörigen zu verifizieren, gegebenenfalls die Daten im EES zu aktualisieren und in dem für die Wahrnehmung ihrer Grenzkontrollaufgaben notwendigen Umfang Daten abzufragen.

(2) Gemäß Absatz 1 haben die Grenzkontrollbehörden Zugang für Suchabfragen anhand der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a genannten Daten.

Ferner [...] führen die Grenzkontrollbehörden erforderlichenfalls bei visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen [...] direkt aus dem EES eine Suchabfrage im VIS durch; hierzu verwenden sie dieselben alphanumerischen Daten wie für die Zwecke einer Abfrage im VIS für Verifizierungen [...] gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 an Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird.

Ergibt die Suchabfrage im EES anhand dieser Daten, dass Daten über den Drittstaatsangehörigen im EES gespeichert sind, so vergleichen die Grenzkontrollbehörden das vor Ort aufgenommene Gesichtsbild des Drittstaatsangehörigen mit dem Gesichtsbild gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b [...] oder die Grenzkontrollbehörden nehmen bei nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen [...] einen Abgleich der Fingerabdrücke mit dem EES und bei visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen [...] einen unmittelbaren Abgleich der Fingerabdrücke mit dem VIS gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vor. Für den Abgleich von Fingerabdrücken mit dem VIS bei Visuminhabern können die Grenzkontrollbehörden die Suchabfrage im VIS wie in Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vorgesehen direkt aus dem EES durchführen.

Ist die Verifizierung anhand des Gesichtsbilds nicht erfolgreich, wird die Verifizierung anhand der Fingerabdrücke durchgeführt und umgekehrt.

(3) Ergibt die Suchabfrage anhand der Daten nach Absatz 2, dass Daten über den Drittstaatsangehörigen im EES gespeichert sind, so erhält die [...] Grenzkontrollbehörde Zugang zum EES zur Abfrage der Daten im Dossier des betreffenden Drittstaatsangehörigen und in dem bzw. den damit verknüpften Ein-/Ausreisedatensatz bzw. Ein-/Ausreisedatensätzen oder Einreiseverweigerungsdatensatz bzw. Einreiseverweigerungsdatensätzen.

(4) Wenn die Suchabfrage anhand der alphanumerischen Daten nach Absatz 2 ergibt, dass keine Daten über den Drittstaatsangehörigen im EES gespeichert sind, wenn die Verifizierung des Drittstaatsangehörigen gemäß Absatz 2 nicht erfolgreich ist oder wenn Zweifel an der Identität des Drittstaatsangehörigen bestehen, erhalten die Grenzkontrollbehörden Zugang zu Daten zwecks Identifizierung gemäß Artikel 25.

Zusätzlich gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Wenn bei visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen [...] die Suchabfrage im VIS anhand der in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannten Daten ergibt, dass der betreffende Drittstaatsangehörige im VIS gespeichert ist, wird ein Abgleich der Fingerabdrücke mit dem VIS gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vorgenommen. Zu diesem Zweck kann die [...] Grenzkontrollbehörde wie in Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vorgesehen aus dem EES eine Suchabfrage im VIS durchführen. Ist eine Verifizierung der Person gemäß Absatz 2 nicht erfolgreich, greifen die Grenzkontrollbehörden auf die VIS-Daten zur Identifizierung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zu.

b) Bei nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen, die [...] bei einer Identifizierungsabfrage im EES gemäß Artikel 25 nicht gefunden werden, wird eine Abfrage im VIS gemäß Artikel 19a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 durchgeführt. Die [...] Grenzkontrollbehörde kann wie in Artikel 19a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vorgesehen aus dem EES eine Suchabfrage im VIS durchführen.

(5) […].

KAPITEL III

Dateneingabe und Nutzung des EES durch andere Behörden

Artikel 22

Nutzung des EES zur Prüfung und Bescheidung von Visa [...]

(1) Die Visumbehörden führen zum Zwecke der Prüfung und Bescheidung von Visumanträgen – einschließlich der Entscheidung über die Annullierung oder Aufhebung eines Visums oder über die Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer – im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] eine Abfrage im EES durch.

Zusätzlich führen die Visumbehörden eines Mitgliedstaats, der den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendet, sich aber am EES-Betrieb beteiligt, zum Zwecke der Prüfung und Bescheidung von Anträgen auf ein nationales Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt, einschließlich der Entscheidung über die Annullierung oder Aufhebung eines nationalen Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt oder über die Verlängerung seiner Gültigkeitsdauer, eine Abfrage im EES durch.

(2) Die Visumbehörde erhält Zugang, um direkt aus dem VIS Suchabfragen im EES anhand eines oder mehrerer der folgenden Datenelemente durchzuführen:

a) Daten gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a;

b) Nummer der [...] Marke des Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt mit dem aus drei Buchstaben bestehenden Code des ausstellenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 14 Absatz [...]2 Buchstabe d;

c) biometrische Daten gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben b und c;

d) [Nummer der Marke des Rundreise-Visums gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe g].

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

(3) Ergibt die Suchabfrage anhand der Daten nach Absatz 2, dass Daten über den Drittstaatsangehörigen im EES gespeichert sind, so erhalten die Visumbehörden Zugang zum EES zur Abfrage der Daten im Dossier des betreffenden Drittstaatsangehörigen und in den damit verknüpften Ein-/Ausreisedatensätzen sowie Einreiseverweigerungsdatensätzen. Die Visumbehörden erhalten Zugang zur Abfrage des automatischen Berechnungssystems, um die maximal verbleibende Dauer eines zulässigen Aufenthalts zu prüfen. Ferner erhalten sie bei der Prüfung und Bescheidung eines neuen Visumantrags die Möglichkeit zur Abfrage des EES und des entsprechenden Berechnungssystems, damit sie automatisch die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts bestimmen können.

Artikel 23

Nutzung des EES zur Prüfung von Anträgen auf Aufnahme in nationale Erleichterungsprogramme

(1) Die zuständigen Behörden gemäß Artikel 8e der Verordnung (EU) 2016/399 führen zum Zwecke der Prüfung von Anträgen auf Aufnahme in nationale Erleichterungsprogramme gemäß dem genannten Artikel im Hinblick auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisesystems und zum Zwecke der Annahme von Entscheidungen über solche Anträge – unter anderem der Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme in die nationalen Erleichterungsprogramme oder die Aufhebung oder Verlängerung der Aufnahmebewilligung – im Einklang mit dem genannten Artikel eine Abfrage im EES durch.

(2) Die zuständige Behörde erhält Zugang für Suchabfragen anhand eines oder mehrerer der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und f sowie Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Datenelemente.

(3) Ergibt die Suchabfrage anhand der Datenelemente nach Absatz 2, dass Daten über den Drittstaatsangehörigen im EES gespeichert sind, so erhält die zuständige Behörde Zugang zum EES zur Abfrage der Daten im Dossier des betreffenden Drittstaatsangehörigen und in den damit verknüpften Ein-/Ausreisedatensätzen sowie Einreiseverweigerungsdatensätzen.

Artikel 24

Zugang zu Daten zwecks Verifizierung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten

(1) Zum Zwecke der Verifizierung der Identität des Drittstaatsangehörigen und/oder zur Prüfung oder Verifizierung, ob die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen zulässigen Aufenthalt erfüllt sind, [...] führen die Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten [...] Suchabfragen anhand der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a genannten Daten durch.

Ergibt die Suchabfrage, dass Daten über den Drittstaatsangehörigen im EES gespeichert sind, so können die Einwanderungsbehörden das vor Ort aufgenommene Gesichtsbild des Drittstaatsangehörigen mit dem Gesichtsbild gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b vergleichen [...] oder die Einwanderungsbehörden können die Fingerabdrücke von nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen im EES und die Fingerabdrücke von visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen [...] im VIS gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 verifizieren.

(2) Ergibt die Suchabfrage anhand der Daten nach Absatz 1, dass Daten über den Drittstaatsangehörigen im EES gespeichert sind, so erhält die [...] Einwanderungsbehörde Zugang zum EES zur Abfrage der Daten im Dossier der betreffenden Person [...] sowie des Ein-/Ausreisedatensatzes bzw. der Ein-/Ausreisedatensätze, des automatisierten Berechnungssystems und des Einreiseverweigerungsdatensatzes bzw. der Einreiseverweigerungsdatensätze, die damit verknüpft sind.

(3) Ergibt die Suchabfrage anhand der Daten nach Absatz [...]1, dass keine Daten über den Drittstaatsangehörigen im EES gespeichert sind, ist die Verifizierung des Drittstaatsangehörigen nicht erfolgreich oder bestehen Zweifel an der Identität des Drittstaatsangehörigen, so erhalten die [...] Einwanderungsbehörden Zugang zu Daten zwecks Identifizierung gemäß Artikel 25.

Artikel 25

Zugang zu Daten zwecks Identifizierung

(1) Die Grenzkontrollbehörden oder Einwanderungsbehörden haben ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, die möglicherweise bereits unter einer anderen Identität im EES erfasst wurden oder die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen zulässigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, Zugang für Suchabfragen anhand der biometrischen Daten von Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben b und c. […]

Ergibt die Suchabfrage anhand der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Daten, dass keine Daten über den betreffenden Drittstaatsangehörigen im EES gespeichert sind, so erfolgt der Zugang zu Daten zwecks Identifizierung im VIS gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008. An [...] Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, greifen die zuständigen Behörden vor einer Identifizierung durch Abgleich mit dem VIS zunächst gemäß den Artikeln 18 oder 19a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 auf das VIS zu.

Falls die Fingerabdrücke des betreffenden Drittstaatsangehörigen nicht verwendet werden können oder die Suchabfrage anhand der Fingerabdrücke [...] nicht erfolgreich ist, wird die Suchabfrage anhand aller oder einiger der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a genannten Daten durchgeführt.

(2) Ergibt die Suchabfrage anhand der Daten nach Absatz 1, dass Daten über den Drittstaatsangehörigen im EES gespeichert sind, so erhält die zuständige Behörde Zugang zum EES zur Abfrage der Daten im Dossier der betreffenden Person und in den damit verknüpften Ein-/Ausreisedatensätzen und Einreiseverweigerungsdatensätzen.

Artikel 25a

Zugang zu Daten zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz

(1) Ausschließlich zum Zwecke der Erleichterung der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz können die Asylbehörden Suchabfragen im EES anhand der in Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Daten durchführen.

(2) Ergibt die Suchabfrage anhand der Daten nach Absatz 1, dass die Daten des Drittstaatsangehörigen im EES gespeichert sind, so erhalten die zuständigen Asylbehörden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck Zugang zum EES zur Abfrage der in Artikel 14 Absätze 1, 2, 3 Buchstaben a und b und 4 sowie Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Daten.

[Artikel 25b

Zugang zu Daten zur Bestimmung der Zuständigkeit für Asylanträge

(1) Die gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zuständigen Behörden können ausschließlich zur Feststellung des für einen Antrag auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats mit den in Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Daten Suchabfragen im EES durchführen.

(2) Ergibt die Suchabfrage anhand der in Absatz 1 genannten Daten, dass Daten des betroffenen Drittstaatsangehörigen im EES gespeichert sind, so erhält die gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ausschließlich zu den in Absatz 1 genannten Zwecken Zugang zu den in Artikel 14 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Daten.

KAPITEL IV

Verfahren und Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken

Artikel 26

Benannte [...] *Behörden der Mitgliedstaaten*

(1) Die Mitgliedstaaten benennen die [...] Behörden gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 26a, die berechtigt sind, die im EES gespeicherten Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten abzufragen.

(2) Jeder Mitgliedstaat führt eine Liste der benannten Behörden. Jeder Mitgliedstaat teilt eu-LISA und der Kommission [...] seine benannten Behörden mit und kann seine Mitteilung jederzeit ändern oder [...] ersetzen. […]

(3) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zentrale Zugangsstelle, über die der Zugang zum EES erfolgt. […] Die zentrale Zugangsstelle [...] sorgt dafür, dass die Bedingungen für die Beantragung des Zugangs zum EES gemäß Artikel 29 erfüllt sind.

Die benannte Behörde und die zentrale Zugangsstelle können, wenn dies nach den nationalen Rechtsvorschriften zulässig ist, Teile der gleichen Organisation sein. [...] Die zentrale Zugangsstelle nimmt ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung unabhängig von den benannten Behörden wahr. Die zentrale Zugangsstelle ist von den benannten Behörden getrennt und nimmt bei der Wahrnehmung ihrer Prüftätigkeiten von diesen keine Anweisungen entgegen.

Die Mitgliedstaaten können mehr als eine zentrale Zugangsstelle benennen, wenn dies ihrer Organisations- und Verwaltungsstruktur nach Maßgabe ihrer Verfassungsordnung oder ihres nationalen Rechts entspricht.

(4) Jeder Mitgliedstaat teilt eu-LISA und der Kommission [...] seine zentrale Zugangsstelle mit und kann seine Mitteilung jederzeit ändern oder [...] ersetzen.

(5) Jeder Mitgliedstaat führt auf nationaler Ebene eine Liste der operativen Stellen innerhalb seiner benannten Behörden, die berechtigt sind, den Zugriff auf im EES gespeicherte Daten über die zentrale(n) Zugangsstelle(n) zu beantragen.

(6) Nur entsprechend ermächtigte Bedienstete der zentrale(n) Zugangsstelle(n) sind zum Zugang zum EES gemäß den Artikeln 28 und 29 berechtigt.

Artikel 27

Europol

(1) Europol benennt eine Stelle, die berechtigt ist, über die benannte zentrale Zugangsstelle Zugang zum EES zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten zu beantragen. Bei der benannten Stelle handelt es sich um eine operative Stelle von Europol.

(2) Europol benennt eine mit entsprechend ermächtigten Europol-Bediensteten ausgestattete spezialisierte Stelle als zentrale Zugangsstelle. Die zentrale Zugangsstelle prüft, ob die Bedingungen für die Beantragung des Zugangs zum EES gemäß Artikel 30 erfüllt sind.

Die zentrale Zugangsstelle nimmt ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung unabhängig wahr und nimmt bei der Wahrnehmung ihrer Prüftätigkeiten keine Anweisungen von der in Absatz 1 genannten Stelle entgegen.

Artikel 28

Verfahren für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken

(1) Die in Artikel 26 Absatz 5 genannten operativen Stellen übermitteln an die in Artikel 26 Absatz 3 genannten zentralen Zugangsstellen einen begründeten elektronischen oder schriftlichen Antrag auf Zugang zu im EES gespeicherten Daten. Nach Eingang eines Antrags auf Zugang überprüft bzw. überprüfen die zentrale(n) Zugangsstelle(n), ob die Zugangsbedingungen des Artikels 29 erfüllt sind. Sind die Bedingungen für den Zugang erfüllt, bearbeitet/-en [...] die zentrale(n) Zugangsstelle(n) die Anträge. Die EES-Daten, auf die zugegriffen wird, werden den in Artikel 26 Absatz 5 genannten operativen Stellen so übermittelt, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird.

(2) [...] Ist dies zur Abwendung einer terroristischen Straftat oder einer unmittelbar drohenden Gefahr, die im Zusammenhang mit [...] einer anderen schweren [...] Straftat steht, erforderlich, bearbeitet bzw. bearbeiten die zentrale(n) Zugangsstelle(n) den Antrag unverzüglich und überprüft bzw. überprüfen erst nachträglich, ob alle Voraussetzungen gemäß Artikel 29 erfüllt sind und ob tatsächlich ein [...] Dringlichkeitsfall gegeben war. Die nachträgliche Überprüfung wird unverzüglich nach der Bearbeitung des Antrags durchgeführt.

(3) Wird bei einer nachträglichen Überprüfung festgestellt, dass der Zugang zu EES-Daten nicht berechtigt war, so löschen alle Behörden, die auf solche Daten zugegriffen haben, die Informationen, auf die zugegriffen wurde, aus dem EES und melden die Löschung den zentralen Zugangsstellen.

Artikel 29

Bedingungen für den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten zu EES-Daten

(1) Die benannten Behörden können zum Zwecke von Abfragen Zugang zum EES erhalten, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Zugang zum Zwecke der Datenabfrage ist erforderlich für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat, weshalb eine Suchabfrage in der Datenbank verhältnismäßig ist, wenn ein überwiegendes öffentliches Sicherheitsinteresse besteht;

b) der Zugang zum Zwecke der Datenabfrage ist im Einzelfall erforderlich;

c) es liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Abfrage der EES-Daten [...] zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung der betreffenden Straftaten beitragen kann, insbesondere, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat einer Personengruppe angehört, die unter diese Verordnung fällt.

(2) Der Zugang zum EES als Instrument für die strafrechtliche Identifizierung zwecks Identifizierung von unbekannten Tatverdächtigen oder Straftätern und mutmaßlichen Opfern terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten ist zulässig, wenn die in Absatz 1 genannten Bedingungen und die folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllt sind:

a) Die nationalen Datenbanken wurden zuvor [...] abgefragt;

b) im Falle einer Suche anhand von Fingerabdrücken wurde zuvor das automatisierte [...] Fingerabdruck-Identifizierungssystem der anderen Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 2008/615/JI abgefragt, wenn Abgleiche von Fingerabdrücken technisch möglich sind.

[...] Die zusätzlichen Bedingungen gemäß den Buchstaben a und b finden jedoch [...] keine Anwendung, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein Abgleich mit den Systemen der anderen Mitgliedstaaten nicht zur Verifizierung der Identität der betroffenen Person führen würde, oder wenn eine terroristische Straftat oder eine unmittelbar drohende Gefahr, die im Zusammenhang mit einer anderen schweren Straftat steht, abgewendet werden muss. Diese hinreichenden Gründe sind in dem elektronischen oder schriftlichen Antrag auf einen Abgleich mit EES-Daten anzugeben, den die [...] operative Stelle der/den zentralen Zugangsstelle(n) übermittelt.

Da Fingerabdruckdaten von visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen [...] nur im VIS gespeichert sind, kann ein Antrag auf eine Abfrage im VIS zu derselben betroffenen Person parallel zu einem Antrag auf eine Abfrage im EES gemäß den im Beschluss 2008/633/JI festgelegten Bedingungen gestellt werden [...].

(3) Der Zugang zum EES als Instrument zur polizeilichen Erkenntnisgewinnung, um Daten zu den bisherigen Reisen oder zulässigen Aufenthalten im [...] Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von bekannten Tatverdächtigen oder Straftätern und mutmaßlichen Opfern terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten abzufragen, ist zulässig, wenn die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. […]

(4) Die Abfrage des EES zu Identifizierungszwecken ist auf die Suche im [...] Dossier der betreffenden Person anhand folgender EES-Daten beschränkt:

a) Fingerabdrücke [...] von nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen [...] oder von Inhabern eines gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 ausgestellten Dokuments für den erleichterten Transit (FTD). Zur Einleitung dieser Abfrage des EES können Fingerabdruckspuren verwendet werden, die somit mit den im EES gespeicherten Fingerabdrücken abgeglichen werden können;

b) Gesichtsbild.

Im Fall eines Treffers wird der Zugriff auf sämtliche sonstigen Daten aus dem Dossier gemäß Artikel 14 [...] Absätze 1 und 6, [...] Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 ermöglicht.

(5) Die Abfrage des EES bezüglich der bisherigen Reisen des betreffenden Drittstaatsangehörigen ist auf die Suche anhand der folgenden EES-Daten im Dossier, [...] in den Ein-/Ausreisedatensätzen oder im Einreiseverweigerungsdatensatz beschränkt:

a) Nachname(n) (Familienname), Vorname(n), Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit(en) und/oder Geschlecht;

b) Art und Nummer des Reisedokuments/der Reisedokumente, aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments/der Reisedokumente;

c) Nummer der Visummarke und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Visums;

d) Fingerabdrücke. Zur Einleitung dieser Abfrage im EES können Fingerabdruckspuren verwendet werden, die somit mit den im EES gespeicherten Fingerabdrücken abgeglichen werden können; […]

e) Gesichtsbild;

f) Datum und Uhrzeit der Einreise, Behörde, die die Einreise gestattet hat, und Grenzübergangsstelle, an der die Einreise erfolgte;

g) Datum und Uhrzeit der Ausreise und Grenzübergangsstelle, an der die Ausreise erfolgte.

Im Fall eines Treffers im EES wird der Zugriff auf die in diesem Absatz genannten Daten sowie alle sonstigen Daten aus dem Dossier zu der betreffenden Person, [...] den Ein-/Ausreisedatensätzen und Einreiseverweigerungsdatensätzen einschließlich Daten über die Aufhebung oder Verlängerung eines zulässigen Aufenthalts gemäß Artikel 17 ermöglicht.

Artikel 30

Verfahren und Bedingungen für den Zugriff auf EES-Daten durch Europol

(1) Europol kann Abfragen im EES durchführen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Abfrage ist erforderlich, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten, die unter das Mandat von Europol fallen, zu unterstützen und zu stärken, weshalb eine Suchabfrage in der Datenbank verhältnismäßig ist, wenn ein überwiegendes öffentliches Sicherheitsinteresse besteht;

b) die Abfrage ist im Einzelfall erforderlich;

c) es liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass die Abfrage wesentlich zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung der betreffenden Straftaten beitragen kann, insbesondere, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Verdächtige, der Täter oder das Opfer einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat einer Personengruppe angehört, die unter diese Verordnung fällt.

(2) Die in Artikel 29 Absätze [...]3 bis 5 festgelegten Bedingungen gelten entsprechend.

(2a) Zusätzlich ist der Zugang zum EES als Instrument für die strafrechtliche Identifizierung zwecks Identifizierung von unbekannten Tatverdächtigen, Straftätern oder mutmaßlichen Opfern terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nur dann zulässig, wenn die vorherige Abfrage von Daten in sämtlichen Informationsverarbeitungssystemen, zu denen Europol in technischer und rechtlicher Hinsicht Zugang hat, nicht zur Feststellung der Identität der betreffenden Person geführt hat. Da Fingerabdruckdaten von Drittstaatsangehörigen, die im Besitz eines Visums sind, nur im VIS gespeichert sind, kann ein Antrag auf eine Abfrage im VIS zu derselben betroffenen Person parallel zu einem Antrag auf eine Abfrage im EES gestellt werden**.** Die Abfrage im VIS wird gemäß den im Beschluss 2008/633/JI festgelegten Bedingungen durchgeführt.

(3) Die benannte Stelle von Europol kann bei der in Artikel 27 genannten zentralen Zugangsstelle von Europol einen begründeten elektronischen Antrag auf Abfrage aller oder bestimmter im EES gespeicherter Daten stellen. Nach Eingang eines Antrags auf Zugang überprüft die zentrale Zugangsstelle von Europol, ob die Zugangsbedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind. Sind alle Bedingungen für den Zugang erfüllt, bearbeiten entsprechend ermächtigte Bedienstete der zentralen Zugangsstelle die Anträge. Die EES-Daten, auf die zugegriffen wird, werden den in Artikel 27 Absatz 1 genannten operativen Stellen so übermittelt, dass die Sicherheit der Daten nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Verarbeitung der von Europol durch die Abfrage von EES-Daten erlangten Informationen unterliegt der Zustimmung des Herkunftsmitgliedstaats. Die Zustimmung ist über die nationale Europol-Stelle des betreffenden Mitgliedstaats einzuholen.

KAPITEL V

Speicherung und Änderung der Daten

Artikel 31

Speicherfrist

(1) Jeder mit einem Dossier zu einer Person verknüpfte Ein-/Ausreisedatensatz oder Einreiseverweigerungsdatensatz wird während fünf Jahren nach dem Datum des Ausreisedatensatzes oder des Einreiseverweigerungsdatensatzes gespeichert.

(2) Jedes Dossier zu einer Person und die damit verknüpften Ein-/Ausreisedatensätze oder Einreiseverweigerungsdatensätze werden im EES während fünf Jahren und einem Tag nach dem Datum des letzten Ausreisedatensatzes gespeichert, sofern innerhalb von fünf Jahren nach diesem letzten Ausreisedatensatz oder Einreiseverweigerungsdatensatz kein Einreisedatensatz eingegeben wurde.

(3) Wenn nach Ablauf der Dauer des zulässigen Aufenthalts kein Ausreisedatensatz eingegeben wurde, werden die Daten während fünf Jahren nach dem letzten Tag des zulässigen Aufenthalts gespeichert. Das EES informiert die Mitgliedstaaten automatisch drei Monate im Voraus über die geplante Löschung von Daten zu Aufenthaltsüberziehern, damit sie geeignete Maßnahmen treffen können, die zur Auffindung des Aufenthaltsüberziehers führen und – sofern möglich und zutreffend – zur Rückkehr/Rückführung des Aufenthaltsüberziehers beitragen könnten.

(4) Abweichend von [...] Absatz 1 werden bei Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Unionsbürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen, oder Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen, sind und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte nach der Richtlinie 2004/38/EG sind, die Ein-/Ausreisedatensätze höchstens ein Jahr lang nach dem letzten Ausreisedatensatz im EES gespeichert. Falls kein Ausreisedatensatz vorhanden ist, werden die Daten während fünf Jahren ab dem letzten Einreisedatensatz gespeichert.

(5) Nach Ablauf der Speicherfrist gemäß den Absätzen 1[...], 2 und 4 werden die Daten automatisch aus dem Zentralsystem gelöscht.

Artikel 32

Änderung und vorzeitige Löschung von Daten

(1) Der verantwortliche Mitgliedstaat hat das Recht, Daten, die er in das EES eingegeben hat, zu berichtigen oder zu löschen.

(2) Hat der verantwortliche Mitgliedstaat Grund zu der Annahme, dass im EES gespeicherte Daten sachlich unrichtig sind oder dass Daten im EES in Verstoß gegen diese Verordnung verarbeitet wurden, so überprüft er die betreffenden Daten und ändert oder löscht sie erforderlichenfalls unverzüglich aus dem EES und gegebenenfalls aus der in Artikel 11 genannten Liste der ermittelten Personen. Dies kann auch auf Antrag der betreffenden Person gemäß Artikel 46 geschehen.

(3) Hat in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 ein anderer Mitgliedstaat als der verantwortliche Mitgliedstaat Grund zu der Annahme, dass im EES gespeicherte Daten sachlich unrichtig sind oder dass Daten im EES in Verstoß gegen diese Verordnung verarbeitet wurden, so überprüft er die betreffenden Daten, sofern dies ohne Konsultation des verantwortlichen Mitgliedstaats möglich ist, und ändert oder löscht sie erforderlichenfalls unverzüglich aus dem EES und gegebenenfalls aus der in Artikel 11 genannten Liste der ermittelten Personen. Andernfalls kontaktiert der Mitgliedstaat die Behörden des verantwortlichen Mitgliedstaats innerhalb einer Frist von 14 Tagen, woraufhin der verantwortliche Mitgliedstaat die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung innerhalb einer Frist von einem Monat überprüft. Dies kann auch auf Antrag der betreffenden Person gemäß Artikel 46 geschehen.

(4) Hat [...] ein Mitgliedstaat [...] Grund zu der Annahme, dass im EES erfasste visumbezogene Daten sachlich unrichtig sind oder dass diese Daten im EES in Verstoß gegen diese Verordnung verarbeitet wurden, so überprüft er zunächst die Richtigkeit dieser Daten anhand eines Abgleichs mit dem VIS und ändert sie erforderlichenfalls im EES. Stimmen die im VIS gespeicherten Daten mit denen im EES überein, so ist dies dem für die Eingabe dieser Daten in das VIS verantwortlichen Mitgliedstaat unverzüglich über die Infrastruktur des VIS gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 mitzuteilen. Der für die Eingabe der Daten in das VIS verantwortliche Mitgliedstaat überprüft die betreffenden Daten und berichtigt oder löscht sie erforderlichenfalls unverzüglich aus dem VIS und informiert den [...] betreffenden Mitgliedstaat [...], der die Daten erforderlichenfalls ändert oder unverzüglich aus dem EES und gegebenenfalls aus der Liste der ermittelten Aufenthaltsüberzieher gemäß Artikel 11 löscht.

(5) Die Daten zu den ermittelten Personen gemäß Artikel 11 werden unverzüglich aus der im selben Artikel genannten Liste gelöscht und im EES berichtigt, wenn der Drittstaatsangehörige einen nach dem nationalen Recht des verantwortlichen Mitgliedstaats oder des Mitgliedstaats, an den der Antrag gerichtet wurde, zulässigen Nachweis darüber vorlegt, dass er durch unvorhersehbare, ernste Ereignisse gezwungen war, die Dauer des zulässigen Aufenthalts zu überziehen, dass er zwischenzeitlich eine [...] Berechtigung für einen kurzfristigen Aufenthalt erworben hat oder dass ein Fehler vorliegt. Dem Drittstaatsangehörigen muss [...] ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stehen, um eine Änderung der Daten erwirken zu können.

(6) Wenn vor Ablauf der in Artikel 31 genannten Frist ein Drittstaatsangehöriger die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben hat oder Artikel 2 Absatz 3 auf ihn anwendbar wird, werden sein Dossier und die damit verknüpften Ein-/Ausreisedatensätze gemäß den Artikeln 14 und 15 sowie Einreiseverweigerungsdatensätze gemäß Artikel 16 unverzüglich aus dem EES und gegebenenfalls aus der in Artikel 11 genannten Liste der ermittelten Personen gelöscht; diese Löschungen werden vorgenommen von

a) dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, oder

b) dem Mitgliedstaat, der den Aufenthaltstitel oder die Aufenthaltskarte oder das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt ausgestellt hat.

Wenn ein Drittstaatsangehöriger die Staatsangehörigkeit von Andorra, Monaco oder San Marino erworben hat oder wenn der Drittstaatsangehörige im Besitz eines vom Staat Vatikanstadt ausgestellten Reisepasses ist, teilt er diese Änderung den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in den er als Nächstes einreist, mit. Dieser Mitgliedstaat löscht die betreffenden Daten unverzüglich aus dem EES. Der betreffenden Person muss ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stehen, um eine Löschung der Daten erwirken zu können.

(7) Das Zentralsystem informiert alle Mitgliedstaaten unverzüglich über die Löschung von Daten aus dem EES und gegebenenfalls aus der in Artikel 11 genannten Liste der ermittelten Personen.

(8) Hat ein anderer als der verantwortliche Mitgliedstaat Daten im Einklang mit dieser Verordnung geändert oder gelöscht, so ist dieser Mitgliedstaat für die Änderungen oder die Löschung verantwortlich. Alle vorgenommenen Änderungen und Löschungen werden im System gespeichert.

KAPITEL VI

Entwicklung, Betrieb und Zuständigkeiten

Artikel 33

Durchführungsmaßnahmen der Kommission im Hinblick auf die Entwicklung des Systems

Die Kommission erlässt die folgenden für die Entwicklung und technische Umsetzung des Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen und der Kommunikationsinfrastruktur notwendigen Maßnahmen, insbesondere

a) in Bezug auf die Spezifikationen für die Qualität, Auflösung und Verwendung von Fingerabdrücken für die biometrische Verifizierung und Identifizierung im EES;

(a1) in Bezug auf die Spezifikationen für die Qualität, Auflösung und Verwendung des Gesichtsbilds für die biometrische Verifizierung und Identifizierung im EES;

b) für die Dateneingabe gemäß den Artikeln 14, 15, 16, 17 und 18;

c) für die Datenabfrage gemäß den Artikeln 21 bis 30;

d) zur Änderung, Löschung und vorzeitigen Löschung von Daten gemäß Artikel 32;

e) für die Führung von und den Zugang zu Aufzeichnungen gemäß Artikel 41;

f) zur Festlegung der Leistungsanforderungen, einschließlich der Mindestspezifikationen für die technische Ausrüstung und der Anforderungen an die biometrische Leistungsfähigkeit des EES insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Höchstquoten der falsch positiven Identifizierungen, der falsch negativen Identifizierungen und der Erfassungsfehler;

g) in Bezug auf die Spezifikationen und Bedingungen für den Web-Dienst gemäß Artikel 12;

h) […]

i) in Bezug auf die Spezifikationen und Bedingungen für [...] die Bereitstellung von Informationen in schriftlicher und in einer anderen wirksamen Form gemäß Artikel 44 Absatz 3;

j) für die Herstellung und hochwertige Ausgestaltung der Interoperabilität gemäß Artikel 7;

k) in Bezug auf die Spezifikationen und Bedingungen für das Zentralregister gemäß Artikel 57 Absatz 2;

l) zur Annahme eines Beschlusses über den Zeitpunkt, zu dem das EES seinen Betrieb aufnimmt, nachdem die Voraussetzungen gemäß Artikel 60 erfüllt sind;

m) zur Festlegung der Liste gemäß Artikel 11 Absatz 2 und des Verfahrens für die Verteilung der Liste an die Mitgliedstaaten;

n) in Bezug auf die Spezifikationen für technische Lösungen zur Anbindung der zentralen Zugangsstellen gemäß den Artikeln 28 und 29 und für eine technische Lösung zur Erhebung der gemäß Artikel 64 Absatz 8 erforderlichen statistischen Daten.

Diese Durchführungsrechtsakte werden so bald wie möglich nach dem in Artikel 61 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Im Hinblick auf den Erlass der Maßnahmen für die Herstellung und hochwertige Ausgestaltung der Interoperabilität gemäß Buchstabe j berät sich der nach Artikel 61 dieser Verordnung eingesetzte Ausschuss mit dem nach Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 eingesetzten VIS-Ausschuss.

Artikel 34

Entwicklung und Betriebsmanagement

(1) eu-LISA ist zuständig für die Entwicklung des Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen, der Kommunikationsinfrastruktur sowie des sicheren Kommunikationskanals zwischen dem Zentralsystem des EES und dem Zentralsystem des VIS. eu-LISA obliegt zudem der Aufbau des Web-Dienstes gemäß Artikel 12 im Einklang mit den Spezifikationen und Bedingungen, die nach dem in Artikel 61 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen werden.

eu-LISA bestimmt die Systemarchitektur, einschließlich ihrer Kommunikationsinfrastruktur, sowie die technischen Spezifikationen und ihre Weiterentwicklung in Bezug auf das Zentralsystem, die einheitlichen Schnittstellen, den sicheren Kommunikationskanal zwischen dem Zentralsystem des EES und dem Zentralsystem des VIS und die Kommunikationsinfrastruktur, die vom Verwaltungsrat vorbehaltlich einer befürwortenden Stellungnahme der Kommission angenommen werden. eu-LISA führt auch die erforderlichen Anpassungen am VIS durch, die sich aus der Herstellung der Interoperabilität mit dem EES sowie der Umsetzung der Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 gemäß Artikel 55 ergeben.

eu-LISA entwickelt das Zentralsystem, die einheitlichen nationalen Schnittstellen, den sicheren Kommunikationskanal zwischen dem Zentralsystem des EES und dem Zentralsystem des VIS sowie die Kommunikationsinfrastruktur und setzt diese so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung und nach Erlass der in Artikel 33 vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommission um.

Die Entwicklung umfasst die Ausarbeitung und Anwendung der technischen Spezifikationen, die Erprobung und die Projektgesamtkoordination.

(2) Während der Gestaltungs- und Entwicklungsphase wird ein Programmverwaltungsrat eingerichtet, der aus höchstens zehn Mitgliedern besteht. Dem Programmverwaltungsrat gehören [...] sieben Mitglieder, die vom Verwaltungsrat von eu-LISA aus dem Kreis seiner Mitglieder oder ihrer Stellvertreter ernannt werden, der Vorsitzende der EES-Beratergruppe gemäß Artikel 62, ein vom Exekutivdirektor ernannter Vertreter von eu-LISA sowie ein von der Kommission ernanntes Mitglied an. Die vom Verwaltungsrat von eu-LISA ernannten Mitglieder werden nur aus dem Kreis derjenigen Mitgliedstaaten gewählt, die nach dem Unionsrecht in vollem Umfang durch die Rechtsinstrumente gebunden sind, die für die Entwicklung, die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung aller von eu-LISA verwalteten IT-Großsysteme gelten, und die sich am EES beteiligen werden.

Der Programmverwaltungsrat tritt [...] regelmäßig – mindestens dreimal pro Quartal – zusammen. Er gewährleistet die angemessene Verwaltung der Gestaltungs- und Entwicklungsphase des EES sowie die Kohärenz zwischen zentralen und nationalen EES-Projekten. Der Programmverwaltungsrat legt dem Verwaltungsrat monatlich schriftliche Berichte über die Fortschritte des Projekts vor. Er hat keine Entscheidungsbefugnis und kein Mandat zur Vertretung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat legt die Geschäftsordnung des Programmverwaltungsrats fest, in der insbesondere Folgendes geregelt ist:

a) Vorsitz,

b) Sitzungsorte,

c) Vorbereitung von Sitzungen,

d) Zulassung von Sachverständigen zu den Sitzungen,

e) Kommunikationspläne, die gewährleisten sollen, dass die nicht teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrats lückenlos unterrichtet sind.

Den Vorsitz übernimmt [...] ein Mitgliedstaat, der [...] nach dem Unionsrecht in vollem Umfang durch die Rechtsinstrumente gebunden ist, die für die Entwicklung, die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung aller von eu-LISA verwalteten IT-Großsysteme gelten [...].

Sämtliche Reise- und Aufenthaltskosten, die den Mitgliedern des Programmverwaltungsrats entstehen, werden von der Agentur erstattet, wobei Artikel 10 der Geschäftsordnung von eu-LISA entsprechend gilt. Das Sekretariat des Programmverwaltungsrats wird von eu-LISA gestellt.

Während der Gestaltungs- und Entwicklungsphase gehören der EES-Beratergruppe gemäß Artikel 62 die nationalen EES-Projektmanager unter dem Vorsitz von eu-LISA an. Die Gruppe tritt bis zur Inbetriebnahme des EES [...] regelmäßig – mindestens dreimal pro Quartal – zusammen. Nach jeder Sitzung erstattet sie dem Programmverwaltungsrat Bericht. Sie stellt den technischen Sachverstand zur Unterstützung der Aufgaben des Programmverwaltungsrats bereit und überwacht den Stand der Vorbereitung in den Mitgliedstaaten.

(3) eu-LISA ist zuständig für das Betriebsmanagement des Zentralsystems, des sicheren Kommunikationskanals zwischen dem Zentralsystem des EES und dem Zentralsystem des VIS sowie der einheitlichen nationalen Schnittstellen. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gewährleistet die Agentur, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare Technologie eingesetzt wird. eu-LISA ist zudem für das Betriebsmanagement der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den einheitlichen nationalen Schnittstellen und für den Web-Dienst gemäß Artikel 12 zuständig.

Das Betriebsmanagement des EES umfasst alle Aufgaben, die erforderlich sind, um das EES im Einklang mit dieser Verordnung täglich rund um die Uhr betriebsbereit zu halten; dazu gehören insbesondere die Wartungsarbeiten und technischen Anpassungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das System gemäß den technischen Spezifikationen mit guter Betriebsqualität arbeitet, vor allem was die Reaktionszeit für eine Abfrage der zentralen Datenbank durch Grenzübergangsstellen betrifft.

(4) Unbeschadet des Artikels 17 des Statuts der Beamten der Europäischen Union wendet eu-LISA angemessene Regeln zur Gewährleistung der beruflichen Schweigepflicht oder einer anderen vergleichbaren Geheimhaltungspflicht auf alle Bediensteten an, die mit EES-Daten arbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Bediensteten aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder der Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.

Artikel 35

Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und von Europol

(1) Jeder Mitgliedstaat ist zuständig für

a) die Integration der bestehenden nationalen [...] Infrastruktur für die Grenzübertrittskontrollen und die Anbindung an die einheitliche nationale Schnittstelle,

b) die Organisation, die Verwaltung, den Betrieb und die Wartung seiner nationalen [...] Infrastruktur für die Grenzübertrittskontrollen und deren Anbindung an das EES für die Zwecke des Artikels 5, mit Ausnahme der Buchstaben j, k und l,

c) die Organisation der zentralen Zugangsstellen und ihre Anbindung an die einheitliche nationale Schnittstelle für die Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung,

d) die Verwaltung und die Regelung des Zugangs von dazu ermächtigten Bediensteten der zuständigen nationalen Behörden zum EES im Einklang mit dieser Verordnung und die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Verzeichnisses der betreffenden Bediensteten und ihres Profils.

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Behörde, die den Zugang der zuständigen Behörden gemäß Artikel 8 zum EES gewährleistet. Jeder Mitgliedstaat schließt diese nationale Behörde an die einheitliche nationale Schnittstelle an. Jeder Mitgliedstaat [...] schließt seine jeweiligen zentralen Zugangsstellen gemäß Artikel 26 [...] an die einheitliche nationale Schnittstelle an.

(3) Jeder Mitgliedstaat verwendet automatisierte Verfahren für die Datenverarbeitung.

(4) Die Bediensteten der Behörden mit Zugangsberechtigung für das EES erhalten eine angemessene Schulung insbesondere über die Vorschriften betreffend Datensicherheit und Datenschutz sowie über die einschlägigen Grundrechte, bevor sie ermächtigt werden, im EES gespeicherte Daten zu verarbeiten.

(5) Europol übernimmt die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Zuständigkeiten. Es schließt seine zentrale Zugangsstelle gemäß Artikel 27 an das EES an und ist für diese Anbindung verantwortlich.

Artikel 36

Zuständigkeit für die Verwendung von Daten

(1) Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im EES benennt jeder Mitgliedstaat die Behörde, die als für die Verarbeitung Verantwortlicher nach Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG zu betrachten ist und die die zentrale Zuständigkeit für die Verarbeitung der Daten durch diesen Mitgliedstaat hat. Er teilt der Kommission diese Behörde mit.

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die im EES erfassten Daten rechtmäßig verarbeitet werden und dass insbesondere nur die dazu ermächtigten Bediensteten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zugriff auf die Daten haben. Der verantwortliche Mitgliedstaat stellt insbesondere sicher, dass

a) die Daten rechtmäßig und unter uneingeschränkter Achtung der Menschenwürde des Drittstaatsangehörigen erhoben werden;

b) die Daten rechtmäßig in das EES eingegeben werden;

c) die Daten richtig und aktuell sind, wenn sie an das EES übermittelt werden.

(2) eu-LISA stellt sicher, dass das EES im Einklang mit dieser Verordnung und den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 33 betrieben wird. Insbesondere obliegt es eu-LISA,

a) unbeschadet der Zuständigkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Zentralsystems und der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und der einheitlichen nationalen Schnittstelle zu gewährleisten;

b) sicherzustellen, dass nur die dazu ermächtigten Bediensteten Zugriff auf die im EES verarbeiteten Daten haben.

(3) eu-LISA unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission sowie den Europäischen Datenschutzbeauftragten über die Maßnahmen, die die Agentur gemäß Absatz 2 zur Aufnahme des EES-Betriebs ergreift.

Artikel 37

Aufbewahrung von Daten in nationalen Dateien und nationalen Einreise-/Ausreisesystemen

(1) Jeder Mitgliedstaat darf die alphanumerischen Daten, die er in das EES eingegeben hat, im Einklang mit den Zwecken des EES und unter uneingeschränkter Achtung des Unionsrechts in seinen nationalen Dateien oder seinem nationalen Einreise-/Ausreisesystem aufbewahren.

(2) Die Daten werden in den nationalen Dateien oder den nationalen Einreise-/Ausreisesystemen nicht länger als im EES aufbewahrt.

(3) Jede Verwendung von Daten, die nicht Absatz 1 entspricht, ist als missbräuchliche Verwendung gemäß dem nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaats sowie dem Unionsrecht anzusehen.

(4) Dieser Artikel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass eine technische Anpassung des EES erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten dürfen im Einklang mit diesem Artikel Daten auf eigene Kosten, auf eigenes Risiko und mit ihren eigenen technischen Mitteln aufbewahren.

Artikel 38

Übermittlung von Daten an Drittstaaten, internationale Organisationen und private Stellen

(1) Im EES gespeicherte Daten werden Drittstaaten, internationalen Organisationen oder privaten Stellen nicht übermittelt oder zur Verfügung gestellt.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Daten gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und f sowie Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a, b und c von den Grenzkontrollbehörden oder Einwanderungsbehörden Drittstaaten oder den in Anhang I aufgeführten internationalen Organisationen im Einzelfall übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, wenn dies zum Nachweis der Identität eines Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Rückführung notwendig ist und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Kommission hat einen Beschluss über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in diesem Drittstaat gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG erlassen, oder es ist ein Rückübernahmeabkommen oder ein anderes vergleichbares Abkommen zwischen der [...] Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat und diesem Drittstaat in Kraft, oder es gilt Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG.

b) Der Mitgliedstaat unterrichtet den Drittstaat oder die internationale Organisation über die Verpflichtung, die Daten nur zur Erfüllung der Zwecke, zu denen sie zur Verfügung gestellt wurden, zu verwenden. […]

c) Die Daten werden gemäß den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere Rückübernahmeabkommen und Bestimmungen über die Übermittlung personenbezogener Daten, und dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt hat, einschließlich der rechtlichen Bestimmungen über die Datensicherheit und den Datenschutz, übermittelt oder zur Verfügung gestellt.

d) […]

(3) Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen gemäß Absatz 2 berühren nicht die Rechte von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung.

(4) Personenbezogene Daten, die ein Mitgliedstaat oder Europol zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken aus dem Zentralsystem erhalten hat, dürfen nicht Drittstaaten, internationalen Organisationen oder privaten Stellen innerhalb oder außerhalb der Union übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden. Dieses Verbot gilt auch, wenn diese Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI auf nationaler Ebene oder zwischen Mitgliedstaaten weiterverarbeitet werden.

(4a) Abweichend von Absatz 4 dürfen die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Daten von visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen und die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Artikel 14 Absatz 3 Buchstaben a und b genannten Daten von nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen von der benannten Behörde auf hinreichend begründeten Antrag nur dann Drittstaaten übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Es liegt ein dringender Ausnahmefall vor, in dem eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 26 bzw. Nummer 27 besteht;

b) die Übermittlung erfolgt im Einklang mit den geltenden Bedingungen des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI;

c) die gegenseitige Bereitstellung aller Informationen über Ein-/Ausreisedatensätze im Besitz des ersuchenden Drittstaats an die am EES-Betrieb beteiligten Mitgliedstaaten ist gewährleistet.

Übermittlungen gemäß diesem Absatz werden dokumentiert, und die Dokumentation, einschließlich Datum und Zeitpunkt der Übermittlung, Angaben zur empfangenden zuständigen Behörde, Begründung der Übermittlung und übermittelte personenbezogene Daten, wird der Kontrollstelle auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Artikel 38a

Bedingungen für die Übermittlung von Daten an die benannten Behörden eines Mitgliedstaats, der sich noch nicht am EES-Betrieb beteiligt, und an die benannten Behörden eines Mitgliedstaats, für den diese Verordnung nicht gilt

(1) Artikel 38 Absätze 4 und 4a gelten entsprechend für die Übermittlung von Daten – auf hinreichend begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag – an die benannten Behörden eines Mitgliedstaats, der sich noch nicht am EES-Betrieb beteiligt, und an die benannten Behörden eines Mitgliedstaats, für den diese Verordnung nicht gilt, sofern die gegenseitige Bereitstellung aller Informationen über Ein-/Ausreisedatensätze im Besitz des ersuchenden Mitgliedstaats an die am EES-Betrieb beteiligten Mitgliedstaaten gewährleistet ist.

(2) Werden Informationen nach diesem Artikel bereitgestellt, so gelten die Bedingungen gemäß Artikel 39 Absatz 1, Artikel 40 Absätze 1 und 3, Artikel 43 und Artikel 52 Absatz 4 entsprechend.

Artikel 39

Datensicherheit

(1) Der verantwortliche Mitgliedstaat gewährleistet die Datensicherheit vor und während der Übermittlung an die einheitliche nationale Schnittstelle. Jeder Mitgliedstaat gewährleistet die Sicherheit der Daten, die er aus dem EES erhält.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft in Abhängigkeit von seiner nationalen [...] Infrastruktur für die Grenzübertrittskontrollen die erforderlichen Maßnahmen, die einen Sicherheitsplan sowie einen Notfallplan zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Betriebs einschließen, um

a) die Daten physisch zu schützen, unter anderem durch Aufstellung von Notfallplänen für den Schutz kritischer Infrastrukturen;

b) Unbefugten den Zugang zu nationalen Einrichtungen zu verwehren, in denen der Mitgliedstaat Tätigkeiten im Einklang mit den Zwecken des EES durchführt;

c) zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können;

d) die unbefugte Dateneingabe sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern;

e) die unbefugte Verarbeitung von Daten im EES und die unbefugte Änderung oder Löschung von Daten, die im EES verarbeitet werden, zu verhindern;

f) sicherzustellen, dass die zum Zugang zum EES berechtigten Personen nur mittels einer persönlichen Benutzerkennung und vertraulicher Zugriffsverfahren ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können;

g) sicherzustellen, dass alle zum Zugang zum EES berechtigten Behörden Profile mit einer Beschreibung der Aufgaben und Befugnisse der Personen erstellen, die berechtigt sind, Daten einzugeben, zu ändern, zu löschen und abzufragen und in den Daten zu suchen, und diese Profile den [...] Kontrollstellen nach Artikel 49 sowie den nationalen Kontrollstellen nach Artikel 52 Absatz 2 auf deren Anfrage unverzüglich zur Verfügung zu stellen;

h) sicherzustellen, dass überprüft und festgestellt werden kann, welchen Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können;

i) sicherzustellen, dass überprüft und festgestellt werden kann, welche Daten wann, von wem und zu welchem Zweck im EES verarbeitet wurden;

j) das unbefugte Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von personenbezogenen Daten während der Übermittlung personenbezogener Daten an das oder aus dem EES oder während des Transports von Datenträgern zu verhindern, insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken;

k) die Wirksamkeit der in diesem Absatz genannten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen und die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen bezüglich der internen Überwachung zu treffen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

(3) Im Hinblick auf den Betrieb des EES ergreift eu-LISA die erforderlichen Maßnahmen, um die in Absatz 2 genannten Ziele zu erreichen, einschließlich der Verabschiedung eines Sicherheitsplans sowie eines Notfallplans zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Betriebs.

Artikel 40

Haftung

(1) Jede Person oder jeder Mitgliedstaat, der/dem durch eine rechtswidrige Verarbeitung oder durch andere gegen diese Verordnung verstoßende Handlungen ein Schaden entsteht, hat das Recht, von dem für den Schaden verantwortlichen Mitgliedstaat Schadenersatz zu verlangen. Dieser Mitgliedstaat wird teilweise oder vollständig von seiner Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht verantwortlich ist.

(2) Für Schäden am EES, die darauf zurückzuführen sind, dass ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist, haftet der betreffende Mitgliedstaat, es sei denn, eu-LISA oder ein anderer am EES beteiligter Mitgliedstaat haben keine angemessenen Maßnahmen ergriffen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

(3) Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 gegen einen Mitgliedstaat unterliegt dem nationalen Recht des beklagten Mitgliedstaats.

Artikel 41

Führen von Aufzeichnungen durch eu-LISA und die Mitgliedstaaten

(1) eu-LISA führt Aufzeichnungen über alle Datenverarbeitungsvorgänge im EES. Diese Aufzeichnungen enthalten den Zugangszweck gemäß Artikel 8, Datum und Uhrzeit, die übermittelten Daten gemäß den Artikeln 14 bis 17, die für die Abfrage verwendeten Daten gemäß den Artikeln 21 bis 25 und den Namen der Behörde, die die Daten eingegeben oder abgefragt hat. […]

(2) Im Hinblick auf die in Artikel 7 genannten Abfragen wird eine Aufzeichnung von jedem Datenverarbeitungsvorgang im EES und im VIS im Einklang mit dem vorliegenden Artikel und mit Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 aufbewahrt. eu-LISA stellt insbesondere sicher, dass die einschlägigen Aufzeichnungen der betreffenden Datenverarbeitungsvorgänge aufbewahrt werden, wenn die zuständigen Behörden von einem System aus direkt einen Datenverarbeitungsvorgang in dem anderen System einleiten.

(2a) Zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 führt jeder Mitgliedstaat Aufzeichnungen über die zur Eingabe oder Abfrage der Daten befugten Bediensteten.

(3) Diese Aufzeichnungen dürfen nur zur datenschutzrechtlichen Kontrolle der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit verwendet werden. Sie werden durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt und ein Jahr nach Ablauf der Speicherfrist gemäß Artikel 31 gelöscht, sofern sie nicht für bereits eingeleitete Kontrollverfahren benötigt werden.

Artikel 42

Eigenkontrolle

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Behörde mit Zugriffsberechtigung für EES-Daten die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Verordnung trifft und erforderlichenfalls mit der Kontrollstelle und der nationalen Kontrollstelle zusammenarbeitet.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die technische Leistungsfähigkeit der Infrastruktur für Grenzkontrollen, die Verfügbarkeit, die Dauer der Grenzkontrollen und die Qualität der Daten genau kontrolliert werden, damit sichergestellt ist, dass jeder Mitgliedstaat die allgemeinen Anforderungen für das ordnungsgemäße Funktionieren des EES und für ein effizientes Verfahren der Grenzübertrittskontrolle erfüllt.

Artikel 43

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Verwendung von in das EES eingegebenen Daten, die dieser Verordnung zuwiderläuft, nach nationalem Recht mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen [...] geahndet wird.

KAPITEL VII

Datenschutzrechte und Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes

Artikel 44

Recht auf Information

(1) Unbeschadet des Rechts auf Erhalt von Informationen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 95/46/EG werden Drittstaatsangehörige, deren Daten im EES aufgezeichnet werden, von dem verantwortlichen Mitgliedstaat schriftlich oder in einer anderen wirksamen Form über Folgendes informiert:

a) den in klarer und einfacher Sprache erläuterten Sachverhalt, dass das EES für die Zwecke des Grenzmanagements eingesetzt werden darf und dass die Mitgliedstaaten und Europol zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken auf das EES zugreifen dürfen;

b) die Verpflichtung für nicht visumpflichtige Drittstaatsangehörige und für Inhaber eines gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 ausgestellten Dokuments für den erleichterten Transit (FTD), ihre Fingerabdrücke abnehmen zu lassen;

c) die Verpflichtung für alle Drittstaatsangehörigen, die im EES erfasst werden, ihr Gesichtsbild aufnehmen zu lassen;

d) den Umstand, dass die Erhebung der Daten für die Prüfung der Einreisevoraussetzungen vorgeschrieben ist;

d1) eine Erläuterung, dass die Einreise verweigert wird, wenn ein Drittstaatsangehöriger sich weigert, die geforderten biometrischen Daten zur Registrierung, Verifizierung und/oder Identifizierung im EES bereitzustellen;

(d2) das Recht, sich bei den Grenzkontrollbehörden im Rahmen der Grenzübertrittskontrolle bei der Einreise über die in Tagen angegebene maximal verbleibende Dauer des zulässigen Aufenthalts zu erkundigen;

(d3) den Umstand, dass ein Visuminhaber bei Überschreitung der Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts als Aufenthaltsüberzieher ermittelt wird, sowie die sich daraus ergebenden Folgen;

(d4) die Aufbewahrungsfrist für die Datenspeicherung;

e) das Bestehen eines Auskunftsrechts bezüglich sie betreffender Daten und das Recht, zu beantragen, dass sie betreffende unrichtige Daten berichtigt oder sie betreffende unrechtmäßig verarbeitete Daten gelöscht werden, einschließlich des Rechts, Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte und die Kontaktdaten der Kontrollstellen, der nationalen Kontrollstellen oder gegebenenfalls des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu erhalten, die Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten entgegennehmen.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 sind zu dem Zeitpunkt schriftlich oder in einer anderen wirksamen Form bereitzustellen, zu dem das Dossier der betreffenden Person im Einklang mit den Artikeln 14, 15 oder 16 angelegt wird.

(3) [...] Die Kommission erstellt nach dem in Artikel 61 Absatz 2 genannten Prüfverfahren die gemeinsamen Informationen gemäß Absatz 1, [...] deren Inhalt klar und [...] verständlich sein und in einer Sprachfassung zur Verfügung stehen muss, die die betreffende Person versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass sie sie versteht.

Die Kommission stellt die gemeinsamen Informationen in einer Mustervorlage zur Verfügung. Diese Mustervorlage könnte insbesondere in Form eines Posters erstellt werden. [...] Die Mustervorlage wird so gestaltet, dass die Mitgliedstaaten sie mit zusätzlichen mitgliedstaatsspezifischen Informationen ergänzen können. Diese mitgliedstaatsspezifischen Informationen müssen mindestens Angaben über die Rechte der betroffenen Person und die Möglichkeit einer Unterstützung durch die [...] Kontrollstellen sowie die Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und der Kontrollstellen enthalten.

Artikel 45

Informationskampagne

Die Kommission begleitet in Zusammenarbeit mit den Kontrollstellen und den nationalen Kontrollstellen sowie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten den Beginn des Betriebs des EES mit einer Informationskampagne, mit der die Öffentlichkeit über die Zielsetzungen, die gespeicherten Daten, die Behörden, die Zugriff haben, und die Rechte des Einzelnen aufgeklärt wird.

Artikel 46

Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung

(1) [...] Die Anträge von Drittstaatsangehörigen im Zusammenhang mit den in Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Rechten können an die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats gerichtet werden.

(2) Wird ein Antrag [...] bei einem anderen als dem verantwortlichen Mitgliedstaat gestellt, so überprüfen die Behörden des Mitgliedstaats, an den der Antrag gerichtet wurde, die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im EES innerhalb einer Frist von einem Monat, wenn diese Überprüfung ohne Konsultation der Behörden des verantwortlichen Mitgliedstaats erfolgen kann. Andernfalls kontaktiert der Mitgliedstaat, der nicht der verantwortliche Mitgliedstaat ist, die Behörden des verantwortlichen Mitgliedstaats innerhalb einer Frist von 14 Tagen, woraufhin der verantwortliche Mitgliedstaat die Richtigkeit der Daten und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung innerhalb einer Frist von einem Monat überprüft.

(3) Wenn im EES erfasste Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig erfasst wurden, so werden sie von dem verantwortlichen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls von dem Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, gemäß Artikel 32 berichtigt oder gelöscht. Der verantwortliche Mitgliedstaat oder gegebenenfalls der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, bestätigt der betroffenen Person unverzüglich schriftlich, dass er Maßnahmen zur Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten ergriffen hat.

Wenn im EES erfasste visumbezogene Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so werden sie zuerst von dem verantwortlichen Mitgliedstaat oder gegebenenfalls von dem Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, durch Abgleich mit dem VIS auf ihre Richtigkeit überprüft und erforderlichenfalls im EES geändert. Stimmen die im VIS gespeicherten Daten mit denen im EES überein, so kontaktiert der verantwortliche Mitgliedstaat oder gegebenenfalls der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, die Behörden des für die Eingabe dieser Daten in das VIS verantwortlichen Mitgliedstaats innerhalb einer Frist von 14 Tagen. Der für die Eingabe der Daten in das VIS verantwortliche Mitgliedstaat überprüft die Richtigkeit der visumbezogenen Daten und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im EES innerhalb einer Frist von einem Monat und informiert den [...] betreffenden Mitgliedstaat, der die Daten erforderlichenfalls ändert oder unverzüglich aus dem EES und gegebenenfalls aus der Liste der Personen gemäß Artikel 11 Absatz 2 löscht.

(4) Ist der [...] Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet wurde, nicht der Ansicht, dass die im EES gespeicherten Daten sachlich unrichtig sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so erlässt er eine Verwaltungsentscheidung, in der er der betroffenen Person unverzüglich schriftlich erläutert, warum er nicht zu einer Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten bereit ist.

(5) Der Mitgliedstaat [...], der die Verwaltungsentscheidung gemäß Absatz 4 erlassen hat, teilt der betroffenen Person außerdem mit, welche Schritte sie unternehmen kann, wenn sie mit der Begründung [...] nicht einverstanden ist. Hierzu gehören Angaben darüber, auf welche Weise bei den zuständigen Behörden oder Gerichten dieses Mitgliedstaats Klage erhoben oder Beschwerde eingelegt werden kann, und darüber, ob gemäß den Rechts-, Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften dieses Mitgliedstaats eine Unterstützung, unter anderem seitens der Kontrollstellen, vorgesehen ist.

(6) Jeder Antrag nach den Absätzen 1 und 2 enthält die zur Identifizierung der betroffenen Person notwendigen Informationen [...]. Diese Daten werden ausschließlich für die Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte verwendet und anschließend unverzüglich gelöscht.

(7) Fordert eine Person sie betreffende Daten gemäß Absatz 2 an, wird hierüber von der zuständigen Behörde eine schriftliche Aufzeichnung angefertigt, in der die Anforderung, die Art und Weise ihrer Bearbeitung sowie die bearbeitende Behörde festgehalten werden; diese Aufzeichnung stellt die zuständige Behörde den [...] Kontrollstellen unverzüglich zur Verfügung.

Artikel 47

Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Datenschutzrechte

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten aktiv zur Durchsetzung der in Artikel 46 Absätze 3, 4 und 5 aufgeführten Rechte zusammen.

(2) Die Kontrollstelle jedes Mitgliedstaats unterstützt und berät auf Antrag die betroffene Person bei der Ausübung ihres Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG.

Die Kontrollstelle des verantwortlichen Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, sowie die Kontrollstellen der Mitgliedstaaten, bei denen der Antrag gestellt wurde, arbeiten im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele zusammen.

Artikel 48

Rechtsbehelfe

(1) In allen Mitgliedstaaten hat jede Person das Recht, eine Klage oder Beschwerde [...] in dem Mitgliedstaat zu erheben, [...] der ihr das in Artikel 46 bzw. Artikel 47 Absatz 2 vorgesehene Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten oder das Recht auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten verweigert hat [...].

(2) Die Unterstützung durch die Kontrollstellen bleibt während des gesamten Verfahrens bestehen.

Artikel 49

Überwachung durch die [...] Kontrollstelle

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG benannte(n) [...] Kontrollstelle(n) die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 13 bis 19 durch den betreffenden Mitgliedstaat, einschließlich der Übermittlung an das und vom EES, überwacht bzw. überwachen.

(2) Die Kontrollstelle gewährleistet, dass mindestens alle vier Jahre nach Inbetriebnahme des EES die Datenverarbeitungsvorgänge im nationalen System nach einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft werden.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Kontrollstelle über ausreichende Ressourcen zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügt, die ihr gemäß dieser Verordnung übertragen werden.

(4) […]

(5) Jeder Mitgliedstaat liefert den Kontrollstellen alle von ihnen erbetenen Informationen, insbesondere zu den Tätigkeiten, die gemäß Artikel 35, Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 39 durchgeführt wurden. Jeder Mitgliedstaat gewährt den Kontrollstellen Zugang zu seinen Aufzeichnungen nach Artikel [...] 41 und ermöglicht ihnen jederzeit Zutritt zu allen seinen mit dem EES in Verbindung stehenden Gebäuden.

Artikel 50

Überwachung durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten

(1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte stellt sicher, dass die das EES betreffende Verarbeitung personenbezogener Daten durch eu-LISA im Einklang mit dieser Verordnung erfolgt.

(2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt dafür Sorge, dass mindestens alle vier Jahre die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eu-LISA nach einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft wird. Der Prüfbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, eu-LISA, der Kommission, [...] den Kontrollstellen und den nationalen Kontrollstellen übermittelt. eu-LISA erhält vor der Annahme des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) eu-LISA liefert die vom Europäischen Datenschutzbeauftragten verlangten Informationen, gewährt ihm Zugang zu allen Dokumenten und zu den Aufzeichnungen der Agentur nach Artikel 41 und ermöglicht ihm jederzeit Zutritt zu allen ihren Gebäuden.

Artikel 51

Zusammenarbeit zwischen den Kontrollstellen, den nationalen Kontrollstellen und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten

(1) Die Kontrollstellen, die nationalen Kontrollstellen und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten aktiv zusammen und sorgen für eine koordinierte Überwachung des EES und der nationalen Systeme.

(2) Sie tauschen einschlägige Informationen aus, unterstützen sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen, prüfen Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung, gehen Problemen bei der Wahrnehmung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen nach, arbeiten harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme aus und fördern erforderlichenfalls das Bewusstsein für die Datenschutzrechte.

(3) Die Kontrollstellen, die nationalen Kontrollstellen und der Europäische Datenschutzbeauftragte kommen zu diesem Zweck mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Kosten dieser Sitzungen übernimmt der Europäische Datenschutzbeauftragte. In der ersten Sitzung wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt.

(4) Ein gemeinsamer Tätigkeitsbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und eu-LISA alle zwei Jahre übermittelt. Dieser Bericht enthält ein Kapitel zu jedem Mitgliedstaat, das von der Kontrollstelle und der nationalen Kontrollstelle des betreffenden Mitgliedstaats ausgearbeitet wird.

Artikel 52

Schutz personenbezogener Daten im Rahmen des Zugangs zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken

(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die nach nationalem Recht erlassenen Bestimmungen zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI auch für den Zugang seiner nationalen Behörden zum EES gemäß Artikel 1 Absatz 2 gelten.

(2) Die Rechtmäßigkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten durch die Mitgliedstaaten zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken, einschließlich der Übermittlung dieser Daten an das und aus dem EES, wird von den gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI benannten nationalen Kontrollstellen überwacht.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol erfolgt im Einklang mit dem Beschluss 2009/371/JI und wird von einem unabhängigen externen Datenschutzbeauftragten überwacht. Die Artikel 30, 31 und 32 des genannten Beschlusses gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol gemäß dieser Verordnung. Der unabhängige externe Datenschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Rechte von Drittstaatsangehörigen nicht verletzt werden.

(4) Personenbezogene Daten, auf die im EES zu den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecken zugegriffen wird, dürfen nur für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung des konkreten Falls verarbeitet werden, für den die Daten von einem Mitgliedstaat oder von Europol angefordert wurden.

(5) Das Zentralsystem, die benannten Behörden, die zentralen Zugangsstellen und Europol führen Aufzeichnungen über Abfragen, damit die nationalen Datenschutzbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der Datenschutzvorschriften der Union bei der Datenverarbeitung überwachen können. Außer zu diesem Zweck werden die personenbezogenen Daten sowie die Abfrageaufzeichnungen nach Ablauf eines Monats aus allen Dateien des Mitgliedstaats und Europols gelöscht, es sei denn, diese Daten und Aufzeichnungen sind für eine bestimmte laufende strafrechtliche Ermittlung, für die sie von einem Mitgliedstaat oder von Europol angefordert wurden, erforderlich.

Artikel 53

Protokollierung und Dokumentierung

(1) Die Mitgliedstaaten und Europol gewährleisten, dass alle Datenverarbeitungsvorgänge, die aus Anträgen auf Zugang zu EES-Daten für die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecke resultieren, zum Zwecke der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, der Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie der Datenintegrität und -sicherheit und zur Eigenkontrolle protokolliert oder dokumentiert werden.

(2) Das Protokoll oder die Dokumentation enthält folgende Angaben:

a) den genauen Zweck des Antrags auf Zugang zu EES-Daten, einschließlich Angaben zur betreffenden terroristischen und sonstigen schweren Straftat, und im Falle Europols den genauen Zweck des Antrags auf Zugang;

b) die angegebenen hinreichenden Gründe, aus denen kein Abgleich mit anderen Mitgliedstaaten nach dem Beschluss 2008/615/JI durchgeführt wurde, wie dies in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung vorgesehen ist;

c) das nationale Aktenzeichen;

d) das Datum und den genauen Zeitpunkt des Antrags der [...] <u>zentralen</u> Zugangsstelle auf Zugang zum Zentralsystem;

e) gegebenenfalls die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens gemäß Artikel 28 Absatz 2 und das Ergebnis der nachträglichen Überprüfung;

f) die für den Abgleich verwendeten Daten;

g) nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften oder des Beschlusses 2009/371/JI die Kennung des Beamten, der die Abfrage vorgenommen hat, und des Beamten, der die Abfrage oder Übermittlung angeordnet hat.

(3) Die Protokolle oder Dokumentationen dürfen nur zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit verwendet werden. Für die Überwachung und Bewertung gemäß Artikel 64 dürfen nur Protokolle verwendet werden, die keine personenbezogenen Daten enthalten. Die für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags und die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit zuständigen nationalen Kontrollstellen haben auf Antrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu diesen Protokollen.

KAPITEL VIII

Änderungen anderer Rechtsinstrumente der Union

Artikel 54

Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen

Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen wird durch folgenden Text ersetzt:

"(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht jeder Vertragspartei, den Aufenthalt eines Drittausländers in ihrem Hoheitsgebiet [...] über 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen hinaus zu verlängern, wenn

a) außergewöhnliche Umstände vorliegen oder

b) dies gemäß einem vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens geschlossenen bilateralen Abkommen geschieht, das der Kommission gemäß Absatz 2d mitgeteilt wurde.

(2a) Der Aufenthalt eines Drittausländers im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei kann auf Antrag des Drittausländers im Einklang mit einem bilateralen Abkommen gemäß Absatz 2 Buchstabe b verlängert werden, wenn dieser Antrag bei der Einreise oder während des Aufenthalts des Drittausländers spätestens am letzten Arbeitstag seines 90-tägigen Aufenthalts innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen bei den zuständigen Behörden dieser Vertragspartei gestellt wird.

Hat der Drittausländer während des 90-tägigen Aufenthalts innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen keinen Antrag gestellt, so kann sein Aufenthalt auf der Grundlage eines von einer Vertragspartei geschlossenen bilateralen Abkommens verlängert werden; sein Aufenthalt, der den 90-tägigen Aufenthalt in einem Zeitraum von 180 Tagen vor dieser Verlängerung überschreitet, kann von den zuständigen Behörden dieser Vertragspartei als rechtmäßig angesehen werden, sofern der Drittausländer glaubhaft nachweist, dass er sich während dieses Zeitraums nur im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei aufgehalten hat.

2b. Wird der Aufenthalt gemäß Absatz 2 verlängert, so geben die zuständigen Behörden dieser Vertragspartei die Daten bezüglich der Verlängerung in den letzten einschlägigen Ein-/Ausreisedatensatz gemäß Artikel 17 der Verordnung über die Einrichtung des Einreise-/Ausreisesystems ein.

2c. Der Drittausländer darf sich nur im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei aufhalten und seine Ausreise muss über die Außengrenzen dieser Vertragspartei erfolgen.

Die zuständige Behörde, die die Verlängerung des Aufenthalts genehmigt hat, unterrichtet den betreffenden Drittausländer darüber, dass die Verlängerung des Aufenthalts ausschließlich für das Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei genehmigt wurde und seine Ausreise über eine Außengrenze dieser Vertragspartei erfolgen muss.

2d. Die Vertragsparteien übermitteln der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem den Wortlaut ihrer geltenden einschlägigen bilateralen Abkommen gemäß Absatz 2 Buchstabe b. Stellt die Vertragspartei die Anwendung eines dieser bilateraler Abkommen ein, so teilt sie dies der Kommission mit. Die Kommission veröffentlicht diese Informationen im Amtsblatt der Europäischen Union.".

Artikel 55

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 über das Visa-Informationssystem

Die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 wird wie folgt geändert:

(0) In Artikel 10 Absatz 1 werden folgende Buchstaben eingefügt:

"dd) gegebenenfalls Angabe, dass das Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit auf der Grundlage des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 ausgestellt wurde;";

"l) gegebenenfalls Status der Person mit der Angabe, dass der Drittstaatsangehörige ein Familienangehöriger eines Unionsbürgers, der unter die Richtlinie 2004/38/EG fällt, oder eines Drittstaatsangehörigen, der nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießt, ist.".

(1) In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Wurde entschieden, ein erteiltes Visum zu annullieren oder aufzuheben, so ruft die Visumbehörde, die diese Entscheidung getroffen hat, die in Artikel 17 Absatz 1 der [Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken]* aufgeführten Daten unverzüglich im VIS ab und exportiert sie automatisch in das Einreise-/Ausreisesystem (EES).

_____

* Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken (ABl. …) [vollständiger Titel und ABl.-Verweis]".

_____

(2) In Artikel 14 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Die Visumbehörde, die entschieden hat, die Gültigkeitsdauer eines erteilten Visums und/oder die damit verbundene Aufenthaltsdauer zu verlängern, ruft die in Artikel 17 Absatz 1 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] aufgeführten Daten unverzüglich im VIS ab und exportiert sie in das EES.".

(3) Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

"b) Nachname (Familienname), Vorname(n); Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit; Geschlecht;

c) Art und Nummer des Reisedokuments; aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments;";

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

"(4) Für die Zwecke der Abfrage des EES zur Prüfung und Bescheidung von Visumanträgen im Einklang mit Artikel 22 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] erhält die zuständige Visumbehörde Zugang zum EES, um darin direkt aus dem VIS Suchabfragen mit einer oder mehreren der in dem genannten Artikel aufgeführten Angaben durchzuführen.

(5) Ergibt die Suche anhand der Daten nach Absatz 2, dass keine Daten über den Drittstaatsangehörigen im VIS gespeichert sind, oder bestehen Zweifel an der Identität des Drittstaatsangehörigen, so erhält die zuständige Visumbehörde Zugang zu Daten zwecks Identifizierung gemäß Artikel 20.".

(4) In Kapitel III wird ein neuer Artikel 17a eingefügt:

"*Artikel 17a*

Interoperabilität mit dem EES

(1) Ab der Inbetriebnahme des EES gemäß Artikel 60 Absatz 1 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] wird die Interoperabilität zwischen dem EES und dem VIS hergestellt, um effizientere und zügigere Grenzübertrittskontrollen sicherzustellen. Zu diesem Zweck richtet eu-LISA einen sicheren Kommunikationskanal zwischen dem Zentralsystem des EES und dem Zentralsystem des VIS ein, um die Interoperabilität zwischen dem EES und dem VIS zu ermöglichen. Direkte Abfragen zwischen den Systemen können nur dann erfolgen, wenn dies sowohl in dieser Verordnung als auch in der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] [...] vorgesehen ist.

(2) Aufgrund des Erfordernisses der Interoperabilität können die das VIS verwendenden Visumbehörden vom VIS aus Abfragen im EES durchführen, um

a) so im Einklang mit Artikel 22 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] und Artikel 15 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung Visumanträge zu prüfen und zu bescheiden;

b) im Falle der Annullierung, Aufhebung oder Verlängerung eines Visums gemäß Artikel 17 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] und den Artikeln 13 und 14 der vorliegenden Verordnung die visumbezogenen Daten direkt aus dem VIS abzurufen und automatisch in das EES zu exportieren.

(3) Aufgrund des Erfordernisses der Interoperabilität können die [...] Behörden, die gemäß der Verordnung (EU) XXX (EES) zuständig sind für Kontrollen an den Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, vom EES aus Abfragen im VIS durchführen, um

a) die visumbezogenen Daten direkt aus dem VIS abzurufen und automatisch in das EES zu importieren, um gemäß den Artikeln 13, 14 und 16 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] und Artikel 18a der vorliegenden Verordnung [...] den Ein-/Ausreisedatensatz oder den Einreiseverweigerungsdatensatz eines Visuminhabers im EES anzulegen oder zu aktualisieren;

b) im Falle der Annullierung, Aufhebung oder Verlängerung eines Visums gemäß Artikel 17 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] und den Artikeln 13 und 14 der vorliegenden Verordnung die visumbezogenen Daten direkt aus dem VIS abzurufen und automatisch zu importieren;

c) [...] die Echtheit und Gültigkeit eines Visums zu verifizieren und/oder zu klären, ob die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nach Artikel 18 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung erfüllt sind;

d) [...] zu kontrollieren, ob Drittstaatsangehörige, die von der Visumpflicht befreit sind und für die kein eigenes Dossier im EES angelegt wurde, im Einklang mit Artikel 21 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] und Artikel 19a der vorliegenden Verordnung bereits im VIS erfasst sind;

e) in Fällen, in denen die Identität eines Visuminhabers nicht durch Abgleich mit dem EES verifiziert werden kann, im Einklang mit Artikel 21 Absätze 2 und 4 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] und Artikel 18 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung [...] die Identität eines Visuminhabers durch Abgleich der Fingerabdrücke mit dem VIS zu verifizieren.

(4) Im Einklang mit Artikel 33 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] erlässt die Kommission die erforderlichen Maßnahmen für die Herstellung und hochwertige Ausgestaltung der Interoperabilität nach Artikel 34 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)]. Die Verwaltungsbehörde sorgt für die erforderlichen Weiterentwicklungen und/oder Anpassungen des zentralen Visa-Informationssystems, der nationalen Schnittstellen in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen Visa-Informationssystem und den nationalen Schnittstellen, um die Interoperabilität mit dem EES herzustellen. Die nationale Infrastruktur wird von den Mitgliedstaaten angepasst und/oder entwickelt.".

(5) Artikel 18 erhält folgende Fassung:

"Artikel 18 – Zugang zu Daten zum Zwecke der Verifizierung an [...] *Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird*

(1) Ausschließlich zum Zwecke der Verifizierung der Identität der Visuminhaber sowie der Echtheit, der zeitlich und räumlich beschränkten Gültigkeit und des Status von Visa und/oder zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt sind, können die [...] Behörden, die zuständig sind für Kontrollen an den Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, Abfragen unter Verwendung der folgenden Daten durchführen:

a) Nachname (Familienname), Vorname(n); Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit; Geschlecht; Art und Nummer des Reisedokuments; aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments;

b) Nummer der Visummarke.

(2) Die [...] Behörde, die für Kontrollen an den [...] Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, zuständig ist, kann ausschließlich für die Zwecke nach Absatz 1, wenn im EES gemäß Artikel 21 Absatz 2 oder Absatz 4 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] eine Abfrage durchgeführt wird, unter Verwendung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Daten direkt aus dem EES eine Abfrage im VIS durchführen.

(3) Ergibt die Suche anhand der in Absatz 1 genannten Daten, dass im VIS Daten über ein oder mehrere erteilte oder verlängerte Visa gespeichert sind, deren Gültigkeitsdauer nicht überschritten wurde und deren räumliche Gültigkeit beim Grenzübertritt [...] nicht verletzt wird, so kann die [...] Behörde, die zuständig ist für Kontrollen an den [...] Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke die folgenden Daten im betreffenden Antragsdatensatz sowie in einem oder mehreren damit verbundenen Antragsdatensätzen nach Artikel 8 Absatz 4 abfragen:

a) Statusinformation und Daten aus dem Antragsformular nach Artikel 9 Nummern 2 und 4;

b) Fotos;

c) jene Daten, die nach den Artikeln 10, 13 und 14 in Bezug auf ein oder mehrere früher erteilte, annullierte oder aufgehobene Visa bzw. in Bezug auf ein oder mehrere Visa, deren Gültigkeitsdauer verlängert wurde, eingegeben wurden.

Zudem erhält die [...] Behörde, die zuständig ist für Kontrollen an den [...] Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, in Bezug auf diejenigen Visuminhaber, für die die Bereitstellung bestimmter Daten aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich oder faktisch nicht möglich ist, eine Mitteilung zu dem betreffenden Datenfeld bzw. den betreffenden Datenfeldern, das/die mit dem Eintrag "entfällt" versehen wird/werden.

(4) Ergibt die Suche anhand der Daten nach Absatz 1, dass Daten über die betreffende Person im VIS gespeichert sind, dass jedoch das erfasste Visum bzw. die erfassten Visa nicht gültig sind, so kann die [...] Behörde, die zuständig ist, für Kontrollen an den [...] Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke die folgenden Daten im Antragsdatensatz bzw. in den Antragsdatensätzen sowie in einem oder mehreren damit verbundenen Antragsdatensätzen nach Artikel 8 Absatz 4 abfragen:

a) Statusinformation und Daten aus dem Antragsformular nach Artikel 9 Nummern 2 und 4;

b) Fotos;

c) jene Daten, die nach den Artikeln 10, 13 und 14 in Bezug auf ein oder mehrere früher erteilte, annullierte oder aufgehobene Visa bzw. in Bezug auf ein oder mehrere Visa, deren Gültigkeitsdauer verlängert wurde, eingegeben wurden.

(5) Über die Abfrage nach Absatz 1 hinaus und vor der Abfrage der Daten gemäß Absatz 3 oder 4 verifiziert die [...] Behörde, die zuständig ist für Kontrollen an den [...] Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, die Identität einer Person durch Abgleich mit dem VIS, wenn die Suche anhand der Daten nach Absatz 1 ergibt, dass Daten über die Person im VIS gespeichert sind und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die Identität der Person kann nicht durch Abgleich mit dem EES im Einklang mit Artikel 21 Absatz 2 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] verifiziert werden, wenn

i) der Visuminhaber noch nicht im EES registriert ist;

ii) an der Grenzübergangsstelle die Technologie für die Verwendung des vor Ort aufgenommenen Gesichtsbilds nicht verfügbar ist und deshalb die Identität des Visuminhabers nicht durch Abgleich mit dem EES verifiziert werden kann;

iii) Zweifel an der Identität des Visuminhabers bestehen;

iv) aus sonstigen Gründen die Identität des Visuminhabers nicht durch Abgleich mit dem EES verifiziert werden kann.

b) Die Identität der Person kann durch Abgleich mit dem EES verifiziert werden, aber die betreffende Person beabsichtigt erstmals nach Anlegen ihres Dossiers, [...] eine Grenze eines Mitgliedstaats zu überschreiten, in dem diese Verordnung anwendbar ist und an der das EES eingesetzt wird.

Die [...] Behörden, die zuständig sind für Kontrollen an den [...] Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, gleichen die Fingerabdrücke des Visuminhabers mit den im VIS gespeicherten Fingerabdruckdaten ab. Für Visuminhaber, deren Fingerabdrücke nicht verwendet werden können, wird die Suche nach Absatz 1 nur anhand der alpha-numerischen Daten nach Absatz 1 durchgeführt.

(6) Für die Zwecke eines Abgleichs der Fingerabdrücke mit dem VIS nach Absatz 5 kann die zuständige Behörde eine Suchabfrage aus dem EES im VIS durchführen.

(7) Ist die Verifizierung des Visuminhabers oder des Visums nicht erfolgreich oder bestehen Zweifel an der Identität des Visuminhabers, der Echtheit des Visums und/oder des Reisedokuments, so haben die dazu ermächtigten Bediensteten dieser zuständigen Behörden Zugang zu Daten gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 2.".

(6) Folgender Artikel 18a wird eingefügt:

"*Artikel 18a*

Abruf von VIS-Daten für das Anlegen oder die Aktualisierung [...] eines Ein-/Ausreisedatensatzes oder Einreiseverweigerungsdatensatzes eines Visuminhabers im EES

(1) Die [...] Behörde, die zuständig ist für Kontrollen an den [...] Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, kann [...] beim Anlegen oder bei der Aktualisierung [...] eines Ein-/Ausreisedatensatzes oder Einreiseverweigerungsdatensatzes eines Visuminhabers im EES im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 und den Artikeln 14 und 16 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] die im VIS gespeicherten und in Artikel 14 Absatz [...]2 Buchstaben c, d, e, f und g der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] genannten Daten im VIS abrufen und automatisch in das EES importieren.".

(7) Folgender Artikel 19a wird eingefügt:

"Artikel 19a

Nutzung des VIS vor dem Anlegen der Dossiers von nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen im EES gemäß Artikel [...]21 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)]

(1) Um zu überprüfen, ob eine Person bereits im VIS registriert ist, führen die für Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 zuständigen Behörden

[…] vor dem Anlegen der Dossiers von Drittstaatsangehörigen, die von der Visumpflicht befreit sind, im EES gemäß Artikel 15 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] eine Abfrage im VIS durch.

[…]

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 hat die [...] Behörde, die zuständig ist für Kontrollen an den [...] Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, in den Fällen, in denen Artikel 21 Absatz 4 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] Anwendung findet und die Suchabfrage nach Artikel 25 der genannten Verordnung ergibt, dass keine Daten zu einer Person im EES gespeichert sind, oder in denen Artikel 21 Absatz 5 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] Anwendung findet, Zugang für Suchabfragen unter Verwendung der folgenden Daten: Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit; Geschlecht; Art und Nummer des Reisedokuments; aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates und Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments.

(3) Die [...] Behörde, die zuständig ist für Kontrollen an den [...] Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, kann ausschließlich für die Zwecke nach Absatz 1 über eine Suchabfrage im EES gemäß Artikel 21 Absatz 4 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] hinaus oder in Fällen, in denen Artikel 21 Absatz 5 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] Anwendung findet, unter Verwendung der alphanumerischen Daten nach Absatz 2 direkt aus dem EES eine Suchabfrage im VIS durchführen.

(4) Ergibt die Suche anhand der Daten nach Absatz 2 außerdem, dass Daten über die betreffende Person im VIS gespeichert sind, so verifiziert die [...] Behörde, die zuständig ist für Kontrollen an den [...] Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, die Fingerabdrücke der Person durch Abgleich mit den im VIS gespeicherten Fingerabdruckdaten. Diese Behörde kann diese Verifizierung aus dem EES einleiten. Für Personen, deren Fingerabdrücke nicht verwendet werden können, wird die Suche nur anhand der alphanumerischen Daten nach Absatz 2 durchgeführt.

(5) Ergibt die Suche anhand der Daten nach Absatz 2 und die Verifizierung nach Absatz 4, dass Daten über die betreffende Person im VIS gespeichert sind, so kann die [...] Behörde, die zuständig ist für Kontrollen an den [...] Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, ausschließlich für die in Absatz 1 genannten Zwecke die folgenden Daten im Antragsdatensatz bzw. in den Antragsdatensätzen sowie in einem oder mehreren damit verbundenen Antragsdatensätzen nach Artikel 8 Absatz 4 abfragen:

a) Statusinformation und Daten aus dem Antragsformular nach Artikel 9 Nummern 2 und 4;

b) Fotos;

c) jene Daten, die nach den Artikeln 10, 13 und 14 in Bezug auf ein oder mehrere früher erteilte, annullierte oder aufgehobene Visa bzw. in Bezug auf ein oder mehrere Visa, deren Gültigkeitsdauer verlängert wurde, eingegeben wurden.

(5) […]

(6) Ist die Verifizierung gemäß Absatz 2 und/oder Absatz 5 nicht erfolgreich oder bestehen Zweifel an der Identität der Person oder der Echtheit des Reisedokuments, so haben die dazu ermächtigten Bediensteten dieser zuständigen Behörden Zugang zu Daten gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 2. Die [...] Behörde, die zuständig ist für Kontrollen an den [...] Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, kann vom EES aus die Identifizierung nach Artikel 20 dieser Verordnung einleiten.".

(8) Artikel 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Behörden, die [...] dafür zuständig sind, an den Grenzen [...], an denen das EES eingesetzt wird, oder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu kontrollieren, ob die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt erfüllt sind, können ausschließlich zum Zwecke der Identifizierung einer Person, die möglicherweise bereits im VIS registriert ist oder die die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, [...] mit den Fingerabdrücken der Person eine Abfrage durchführen.".

(9) In Artikel 26 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3a) [*Sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)*] ist die Verwaltungsbehörde für die Aufgaben gemäß Absatz 3 zuständig.".

(10) Artikel 34 Absatz 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

"(1) Die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörde führen Aufzeichnungen über alle Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen des VIS. Diese Aufzeichnungen enthalten den Zweck des Zugriffs gemäß Artikel 6 Absatz 1 und gemäß den Artikeln 15 bis 22, Datum und Uhrzeit, die Art der übermittelten Daten gemäß den Artikeln 9 bis 14, die Art der für die Abfrage verwendeten Daten gemäß Artikel 15 Absatz 2, Artikel 17, Artikel 18 Absätze 1 und 5, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 19a Absätze 2 und 5, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 sowie den Namen der Behörde, die die Daten eingegeben oder abgefragt hat. Darüber hinaus führt jeder Mitgliedstaat Aufzeichnungen über die zur Eingabe oder Abfrage der Daten ermächtigten Bediensteten.

(1a) Im Hinblick auf die in Artikel 17a genannten Vorgänge wird eine Aufzeichnung von jedem Datenverarbeitungsvorgang im VIS und im EES im Einklang mit dem vorliegenden Artikel und mit Artikel 41 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] aufbewahrt.".

Artikel 56

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011

Die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Agentur ist für das Betriebsmanagement des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), des Visa-Informationssystems (VIS), von Eurodac und des Einreise-/Ausreisesystems (EES) verantwortlich.".

(2) Ein neuer Artikel 5a wird nach Artikel 5 eingefügt:

"Artikel 5a

Aufgaben im Zusammenhang mit dem EES

In Bezug auf das EES nimmt die Agentur die folgenden Aufgaben wahr:

a) die Aufgaben, die ihr durch die Verordnung (EU) 20XX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom X.X.X über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken übertragen werden;

b) Aufgaben im Zusammenhang mit Schulungen zur technischen Nutzung des EES.".

(3) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

"(5) Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betriebsmanagement der Kommunikationsinfrastruktur können im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 externen privatrechtlichen Stellen oder Einrichtungen übertragen werden. In solch einem Fall ist der Netzbetreiber durch die in Absatz 4 genannten Sicherheitsmaßnahmen gebunden und hat unter keinen Umständen Zugang zu operativen Daten von SIS II, VIS, Eurodac oder EES oder zu dem SIRENE-Informationsaustausch, der sich auf das SIS II bezieht.

(6) Unbeschadet geltender Verträge für das SIS II-, das VIS-, das Eurodac- und das EES-Netz verbleibt die Verwaltung der Kryptografieschlüssel in der Zuständigkeit der Agentur und wird nicht an eine externe privatrechtliche Stelle übertragen.".

(4) Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Agentur verfolgt die für das Betriebsmanagement von SIS II, VIS, Eurodac, EES und anderen IT-Großsystemen relevanten Entwicklungen in der Forschung.".

(5) Artikel 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Ein neuer Buchstabe sa wird nach Buchstabe s eingefügt:

"sa) die Berichte über die Entwicklung des EES gemäß Artikel 64 Absatz 2 der Verordnung (EU) XX/XX vom XXX anzunehmen;";

a) Buchstabe t erhält folgende Fassung:

"t) die Berichte über die technische Funktionsweise des SIS II gemäß Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 66 Absatz 4 des Beschlusses 2007/533/JI, des VIS gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und Artikel 17 Absatz 3 des Beschlusses 2008/633/JI sowie des EES gemäß Artikel 64 Absatz 4 der Verordnung (EU) XX/XX vom XXX anzunehmen;";

b) Buchstabe v erhält folgende Fassung:

"v) zu den Berichten des Europäischen Datenschutzbeauftragten über die Überprüfungen gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 und Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) XX/XX vom XXX Stellung zu nehmen und für angemessene Folgemaßnahmen zu diesen Überprüfungen Sorge zu tragen;";

b) Ein neuer Buchstabe xa wird nach Buchstabe x eingefügt:

"xa) Statistiken zum EES gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) XXXX/XX zu veröffentlichen;";

c) Ein neuer Buchstabe za wird Buchstabe z angefügt:

"za) dafür zu sorgen, dass die Liste der zuständigen Behörden gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) XXXX/XX jährlich veröffentlicht wird.".

(6) Artikel 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Europol und Eurojust können an Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen, wenn auf der Tagesordnung das SIS II betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung des Beschlusses 2007/533/JI stehen. Europol kann auch an Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen, wenn auf der Tagesordnung das VIS betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung des Beschlusses 2008/633/JI, Eurodac betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 oder das EES betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) XX/XX vom XXX stehen.".

(7) Artikel 17 Absatz 5

Buchstabe g erhält folgende Fassung:

"g) unbeschadet des Artikels 17 des Statuts Geheimhaltungsvorschriften festzulegen, um Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, Artikel 17 des Beschlusses 2007/533/JI, Artikel 26 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 und Artikel 34 Absatz 4 der [Verordnung (EU) XX/XX vom XXX] nachzukommen;".

(8) Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die nachstehenden Beratergruppen stehen dem Verwaltungsrat mit Fachkenntnissen in Bezug auf IT-Großsysteme und insbesondere zur Vorbereitung des Jahresarbeitsprogramms und des Jahrestätigkeitsberichts zur Seite:

a) SIS-II-Beratergruppe;

b) VIS-Beratergruppe;

c) Eurodac-Beratergruppe;

d) EES-Beratergruppe.";

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Europol und Eurojust können jeweils einen Vertreter in die SIS-II-Beratergruppe entsenden. Europol kann auch einen Vertreter in die VIS-Beratergruppe, die Eurodac-Beratergruppe und die EES-Beratergruppe entsenden.".

KAPITEL IX

Schlussbestimmungen

Artikel 57

Verwendung von Daten zur Erstellung von Berichten und Statistiken

(1) Die dazu ermächtigten Bediensteten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission, von eu-LISA und [...] der mit der Verordnung (EU) 2016/1624 errichteten Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache dürfen ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken folgende Daten abfragen, mit denen eine Identifizierung einzelner Personen nicht möglich ist:

a) Statusinformationen;

b) Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Geburtsdatum des Drittstaatsangehörigen;

c) Datum und Grenzübergangsstelle der Einreise in einen Mitgliedstaat sowie Datum und Grenzübergangsstelle der Ausreise aus einem Mitgliedstaat;

d) Art des Reisedokuments und aus drei Buchstaben bestehender Code des ausstellenden Staates;

e) Zahl der Aufenthaltsüberzieher nach Artikel 11, Staatsangehörigkeiten und Grenzübergangsstelle der Einreise;

f) Daten, die in Bezug auf aufgehobene oder verlängerte Aufenthaltsberechtigungen eingegeben wurden;

g) aus drei Buchstaben bestehender Code des Mitgliedstaats, der das Visum [...] ausgestellt hat (falls zutreffend);

h) Zahl der Personen, die gemäß Artikel 15 Absätze 2 und 3 von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit sind;

i) Zahl der Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise verweigert wurde, die Staatsangehörigkeiten dieser Drittstaatsangehörigen sowie die Art der Grenze (Land-, Luft- oder Seegrenze), [...] die Grenzübergangsstelle, an der die Einreise verweigert wurde, und die Gründe für die Verweigerung der Einreise.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 sorgt eu-LISA an ihren technischen Standorten für die Einrichtung, die Implementierung und das Hosting eines Zentralregisters, das die Daten nach Absatz 1 enthält, mit denen eine Identifizierung einzelner Personen nicht möglich ist; dies würde es den in Absatz 1 genannten Behörden ermöglichen, anpassbare Berichte und Statistiken über Ein- und Ausreisen, Einreiseverweigerungen und Überschreitungen des zulässigen Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen zu erhalten, um die Bewertung des Risikos einer Überschreitung der zulässigen Aufenthaltsdauer zu verbessern, die Effizienz von Grenzübertrittskontrollen zu steigern, die Konsulate bei der Bearbeitung von Visumanträgen zu unterstützen und eine auf Fakten basierende Gestaltung der Unionspolitik im Bereich der Migration zu fördern. Das Register sollte zudem tägliche Statistiken zu den in Absatz 4 genannten Daten enthalten. Der Zugang zum Zentralregister erfolgt in Form eines gesicherten Zugangs über S-TESTA mit Zugangskontrollen und spezifischen Nutzerprofilen, die ausschließlich Berichterstattungs- und Statistikzwecken dienen.

Detaillierte Bestimmungen über den Betrieb des Zentralregisters und die für das Zentralregister geltenden Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 61 Absatz 2 erlassen.

(3) Die von eu-LISA zur Überwachung der Entwicklung und der Funktionsweise des EES eingeführten Verfahren gemäß Artikel 64 Absatz 1 umfassen die Möglichkeit, regelmäßige Statistiken zur Gewährleistung dieser Überwachung zu erstellen.

(4) eu-LISA veröffentlicht vierteljährlich Statistiken über das EES, in denen insbesondere die Zahl, die Staatsangehörigkeit und die Grenzübergangsstelle der Einreise von Aufenthaltsüberziehern, von Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise verweigert wurde, einschließlich der Gründe für die Verweigerung, und von Drittstaatsangehörigen, deren Aufenthaltsberechtigung aufgehoben oder verlängert wurde, sowie die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit sind, ausgewiesen sind.

(5) Am Ende eines jeden Jahres werden statistische Daten in Form von vierteljährlichen Statistiken für das betreffende Jahr zusammengestellt. Die Statistiken enthalten eine Aufgliederung der Daten für jeden einzelnen Mitgliedstaat.

(6) Auf Ersuchen der Kommission stellt eu-LISA der Kommission Statistiken zu spezifischen Aspekten der Umsetzung dieser Verordnung sowie die Statistiken gemäß Absatz 3 zur Verfügung.

Artikel 58

Kosten

(1) Die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des Zentralsystems, der Kommunikationsinfrastruktur und der einheitlichen nationalen Schnittstelle gehen zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Union.

(2) Die Kosten im Zusammenhang mit der Integration der bestehenden nationalen [...] Infrastruktur für Grenzübertrittskontrollen, der Anbindung an die einheitliche nationale Schnittstelle und dem Hosting der einheitlichen nationalen Schnittstelle gehen zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Union.

Hiervon ausgenommen sind die Kosten für Folgendes:

a) Projektverwaltungsstelle der Mitgliedstaaten (Sitzungen, Dienstreisen, Büros);

b) Hosting nationaler Systeme (Räume, Implementierung, Stromversorgung, Kühlung);

c) Betrieb nationaler Systeme (Betreiber und Unterstützungsverträge);

d) Anpassung vorhandener Grenzübertritts- und Polizeikontrollsysteme für nationale Einreise-/Ausreisesysteme;

e) Projektmanagement nationaler Einreise-/Ausreisesysteme;

f) Gestaltung, Entwicklung, Implementierung, Betrieb und Wartung nationaler Kommunikationsnetze;

g) automatische Grenzkontrollsysteme, Self-Service-Systeme und elektronische Gates ("e-Gates").

(3) Die Kosten im Zusammenhang mit den zentralen Zugangsstellen gemäß den Artikeln 26 und 27 gehen zu Lasten der einzelnen Mitgliedstaaten bzw. von Europol. [...] Die Kosten für die [...] Anbindung dieser zentralen Zugangsstellen an die einheitliche nationale Schnittstelle und an das EES gehen zu Lasten der einzelnen Mitgliedstaaten bzw. von Europol.

(4) Die einzelnen Mitgliedstaaten und Europol errichten und unterhalten auf eigene Kosten die für die Durchführung von Artikel [...]1 Absatz 2 erforderliche technische Infrastruktur und tragen die Kosten, die sich aus dem entsprechenden Zugang zum EES ergeben.

Artikel 59

Mitteilungen

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Behörde mit, die als für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß Artikel 49 zu betrachten ist.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen eu-LISA die zuständigen Behörden gemäß Artikel 8 mit, die berechtigt sind, Daten einzugeben, zu ändern, zu löschen, abzufragen oder in den Daten zu suchen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und eu-LISA ihre benannten Behörden sowie ihre zentralen Zugangsstellen gemäß Artikel 26 mit und melden unverzüglich jegliche Änderung.

(4) Europol teilt der Kommission und eu-LISA seine benannte Stelle sowie seine zentrale Zugangsstelle gemäß Artikel 27 mit und meldet unverzüglich jegliche Änderung.

(5) eu-LISA teilt der Kommission den erfolgreichen Abschluss des Tests gemäß Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b mit.

(6) Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit die gemäß Absatz 1 mitgeteilten Informationen über eine regelmäßig aktualisierte öffentliche Website zur Verfügung.

(6a) Die Kommission veröffentlicht die in den Absätzen 3 und 4 genannten Informationen einmal im Jahr im *Amtsblatt der Europäischen Union* und in einer ohne Verzug auf dem neuesten Stand gehaltenen elektronischen Veröffentlichung.

Artikel 60

Aufnahme des Betriebs

(1) Die Kommission bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das EES seinen Betrieb aufnimmt, nachdem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Maßnahmen nach Artikel 33 sind angenommen worden.

b) eu-LISA hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests des EES, den eu-LISA in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchführt, festgestellt.

c) Die Mitgliedstaaten haben die technischen und rechtlichen Vorkehrungen zur Erhebung der Daten nach den Artikeln 14 bis 18 und zu ihrer Übermittlung an das EES validiert und der Kommission mitgeteilt.

d) Die Mitgliedstaaten haben ihre Mitteilungen an die Kommission gemäß Artikel 59 Absätze 1 und 3 getätigt.

(1a) Am EES-Betrieb beteiligen sich

a) die Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, und

b) die Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwenden, für die aber sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

i) Die Überprüfung gemäß den geltenden Schengen-Bewertungsverfahren wurde erfolgreich abgeschlossen,

ii) die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Schengener Informationssystem wurden gemäß dem einschlägigen Beitrittsvertrag in Kraft gesetzt, und

iii) die einschlägigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das Visa-Informationssystem, die für den Betrieb des EES gemäß dieser Verordnung erforderlich sind, wurden gemäß dem einschlägigen Beitrittsvertrag in Kraft gesetzt.

(1b) Mitgliedstaaten, die nicht unter Absatz 1a fallen, werden an das EES angebunden, sobald die in Absatz 1 Buchstaben b, c und d und Absatz 1a Buchstabe b genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kommission bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das EES seinen Betrieb in diesen Mitgliedstaaten aufnimmt.

(2) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse des gemäß Absatz 1 Buchstabe b durchgeführten Tests.

(3) Der Beschluss der Kommission nach den Absätzen 1 und 1b wird im *Amtsblatt* veröffentlicht.

(4) Die Mitgliedstaaten und Europol beginnen mit der Nutzung des EES ab dem von der Kommission gemäß Absatz 1 oder gegebenenfalls gemäß Absatz 1b bestimmten Zeitpunkt.

Artikel 61
Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 62

Beratergruppe

eu-LISA setzt eine Beratergruppe ein, die ihr mit Fachkenntnissen in Bezug auf das EES, insbesondere zur Vorbereitung ihres Jahresarbeitsprogramms und ihres Jahrestätigkeitsberichts, zur Seite steht. Während der Gestaltungs- und Entwicklungsphase findet Artikel 34 Absatz 2 Anwendung.

Artikel 63

Schulung

eu-LISA nimmt Aufgaben im Zusammenhang mit Schulungen zur technischen Nutzung des EES gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 wahr.

Artikel 63a

Handbuch

Die Kommission stellt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, eu-LISA und anderen einschlägigen Agenturen ein Handbuch für die Umsetzung und den Betrieb des EES zur Verfügung. Das Handbuch enthält technische und operative Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren. Die Kommission nimmt dieses Handbuch in Form einer Empfehlung an.

Artikel 64

Monitoring und Evaluierung

(1) eu-LISA trägt dafür Sorge, dass Verfahren vorhanden sind, mit denen die Entwicklung des EES anhand von Zielen in Bezug auf Planung und Kosten sowie die Funktionsweise des EES anhand von Zielen in Bezug auf die technische Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und Dienstleistungsqualität überwacht werden kann.

(2) Bis zum [*sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung* – Amt für Veröffentlichungen: bitte genaues Datum einsetzen] und danach alle sechs Monate während der Entwicklungsphase des EES übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Zentralsystems, der einheitlichen nationalen Schnittstellen und der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den einheitlichen nationalen Schnittstellen. Sobald die Entwicklung abgeschlossen ist, wird dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Bericht übermittelt, in dem detailliert dargelegt wird, wie die Ziele, insbesondere in Bezug auf die Planung und die Kosten, erreicht wurden, und in dem etwaige Abweichungen begründet werden.

(3) Zum Zwecke der technischen Wartung hat eu-LISA Zugang zu den erforderlichen Informationen über die Datenverarbeitungsvorgänge im EES.

(4) Zwei Jahre nach Inbetriebnahme des EES und danach alle zwei Jahre übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise des EES einschließlich seiner Sicherheit.

(5) Drei Jahre nach Inbetriebnahme des EES und danach alle vier Jahre erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung des EES. Dabei bewertet sie die Anwendung der Verordnung, misst [...] die Ergebnisse an den Zielen, untersucht die Auswirkungen auf die Grundrechte, [...] und bewertet, ob die grundlegenden Prinzipien weiterhin Gültigkeit haben, [...] und ob die für das reibungslose Funktionieren des EES erforderlichen biometrischen Daten angemessen sind; ferner bewertet sie die Verwendung von Stempeln in den in Artikel 19 Absatz 2 genannten Ausnahmefällen, die praktischen Auswirkungen der Anwendung des Artikels 54, die Sicherheit des EES sowie etwaige Auswirkungen auf den künftigen Betrieb. Die Bewertung umfasst [...] erforderlichenfalls Empfehlungen [...]. Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Die Mitgliedstaaten und Europol stellen eu-LISA und der Kommission die Informationen zur Verfügung, die für die Ausarbeitung der in den Absätzen 4 und 5 genannten Berichte im Einklang mit den von der Kommission und/oder eu-LISA zuvor festgelegten quantitativen Indikatoren erforderlich sind. Diese Informationen dürfen nicht zu einer Störung der Arbeitsverfahren führen oder Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf Quellen, Bedienstete oder Ermittlungen der benannten Behörden gestatten.

(7) eu-LISA stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung der in Absatz 5 genannten Gesamtbewertung erforderlich sind.

(8) Die Mitgliedstaaten und Europol erstellen unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften über die Veröffentlichung von sensiblen Informationen Jahresberichte über die Wirksamkeit des Zugangs zu EES-Daten für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke; diese Berichte enthalten [...] Statistiken über

(e) den [...] Zweck der Abfrage, also [...] Identifizierung oder Zugang zu Ein-/Ausreisedatensätzen, [...] und die Art der terroristischen oder sonstigen schweren Straftat;

(f) [...] die angegebenen Gründe für den [...] Verdacht, dass [...] die betreffende Person unter diese Verordnung fällt;

(g) die angegebenen [...] Gründe, aus denen kein Abgleich mit automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssystemen anderer Mitgliedstaaten nach dem Beschluss 2008/615/JI [...] eingeleitet wurde, wie dies in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung vorgesehen ist;

(h) die Zahl der Anträge auf Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken;

(i) die Zahl und die Art von Fällen, in denen der Zugang zum EES zu Strafverfolgungszwecken zur Feststellung der [...] Identität einer Person geführt hat;

(j) die [...] Zahl und die Art von Fällen, in denen das Dringlichkeitsverfahren angewendet wurde, einschließlich der Fälle, in denen bei der nachträglichen Überprüfung durch die zentrale Zugangsstelle festgestellt wurde, dass das Dringlichkeitsverfahren nicht gerechtfertigt war.

eu-LISA erstellt Mustervorlagen zur Erleichterung der Erhebung der Informationen gemäß diesem Absatz. Diese Mustervorlagen stehen den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Die Jahresberichte der Mitgliedstaaten und von Europol werden der Kommission bis zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt.

Artikel 65
Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	Der Präsident

Anhang I

Zur Beantragung von Daten gemäß Artikel 38 Absatz 2 ermächtigte internationale Organisationen

(1) VN-Organisationen (wie UNHCR);

(2) Internationale Organisation für Migration (IOM);

(3) Internationales Komitee vom Roten Kreuz.

Anhang II

Spezifische Bestimmungen für Drittstaatsangehörige, die den Grenzübertritt auf der Grundlage eines gültigen Dokuments für den erleichterten Transit vornehmen

(1) Abweichend von Artikel 14 Absätze 1 bis 3 dieser Verordnung müssen die Grenzkontrollbehörden für Drittstaatsangehörige, die ihren Grenzübertritt auf der Grundlage eines gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 ausgestellten gültigen Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) vornehmen,

a) ein individuelles Dossier erstellen bzw. aktualisieren, das die Daten gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a, b und c dieser Verordnung enthält. Darüber hinaus muss aus dem Dossier hervorgehen, dass die Person im Besitz eines Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) ist. Diese Angabe führt automatisch zur Aufnahme eines Vermerks, dass es sich um ein FTD für die mehrfache Einreise handelt, in den Ein-/Ausreisedatensatz;

b) für jede Einreise auf der Grundlage eines gültigen Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) die Daten gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a bis c dieser Verordnung sowie die Angabe, dass die Einreise auf der Grundlage eines FTD erfolgt ist, in einen Ein-/Ausreisedatensatz eingeben.

Zur Berechnung der Höchstdauer des Transits beginnt diese Dauer mit dem Datum und der Uhrzeit der Einreise. Datum und Uhrzeit des Ablaufs des zulässigen Aufenthalts werden gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 automatisch vom System berechnet.

(2) Darüber hinaus wird bei der ersten Einreise auf der Grundlage eines FTD das Datum des Ablaufs der Gültigkeit des FTD in den Ein-/Ausreisedatensatz eingegeben.

(3) Artikel 14 Absätze 3 und 4 dieser Verordnung gelten sinngemäß für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 ausgestellten Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) sind.

(4) Für die Verifizierung an den Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, und innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten unterliegen Drittstaatsangehörige, die ihren Grenzübertritt auf der Grundlage eines gültigen Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) vornehmen, sinngemäß den Verifizierungen und Identifizierungen gemäß den Artikeln 21 und 24 dieser Verordnung und gemäß den Artikeln 18 und 19a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, die für nicht visumpflichtige Drittstaatsangehörige gelten [...].

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Drittstaatsangehörige, die ihren Grenzübertritt auf der Grundlage eines gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 ausgestellten gültigen Dokuments für den erleichterten Transit (FTD) vornehmen, sofern alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Sie reisen mit dem Zug in ein Drittland weiter;

b) sie steigen nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aus.

ANLAGE II

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisesystems

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)

(2) [1] sind die Voraussetzungen, Kriterien und Modalitäten für das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten festgelegt.

[1] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (Kodifizierter Text) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

(3) Mit der Verordnung (EU) Nr. XXX des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken

(4) [1] soll ein zentralisiertes System für die Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen geschaffen werden, die die Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union für einen Kurzaufenthalt [...] überschreiten.

(5) Zur Durchführung der Kontrollen bei Drittstaatsangehörigen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399, zu denen auch die Verifizierung der Identität und/oder die Identifizierung des betreffenden Drittstaatsangehörigen sowie die Prüfung gehören, ob der Drittstaatsangehörige die zulässige Höchstdauer des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten überschritten hat, sollten die Grenzschutzbeamten erforderlichenfalls sämtliche verfügbaren Informationen einschließlich der im EES enthaltenen Daten nutzen. Die in diesem System gespeicherten Daten sollten auch dazu verwendet werden, zu prüfen, ob Drittstaatsangehörige, die ein Visum für die ein- beziehungsweise zweimalige Einreise besitzen, die maximal zulässige Zahl der Einreisen eingehalten haben.

(3a) In bestimmten Fällen müssen Drittstaatsangehörige für die Zwecke der Grenzkontrollen biometrische Daten bereitstellen. Daher sollten die Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige dahingehend geändert werden, dass eine Verpflichtung zur Bereitstellung dieser biometrischen Daten eingeführt wird. Drittstaatsangehörigen, die die Bereitstellung biometrischer Daten für die Erstellung ihres Dossiers oder für die Durchführung der Grenzübertrittskontrolle ablehnen, sollte die Einreise verweigert werden.

(6) Um die volle Wirksamkeit des EES zu gewährleisten, müssen die Ein- und Ausreisekontrollen an den [...] Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird, einheitlich durchgeführt werden.

(7) Die Einführung des EES erfordert eine Anpassung der [...] Verfahren für die Kontrolle von Personen beim Überschreiten der [...] Grenzen, an denen das EES eingesetzt wird. Das EES ist insbesondere darauf ausgelegt, das Abstempeln der Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen, die für einen Kurzaufenthalt zugelassen wurden, bei der Ein- und Ausreise abzuschaffen und durch die direkte elektronische Eingabe der Ein- und Ausreisedaten in das EES zu ersetzen. Bei Einreiseverweigerungen wird das Abstempeln der Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen jedoch beibehalten, da es in diesem Fall um Reisende mit höherem Risikoprofil geht. In Bezug auf die Grenzkontrollverfahren ist ferner zu beachten, dass das EES und das Visa-Informationssystem (VIS) interoperabel gestaltet werden müssen. Das EES eröffnet zudem die Möglichkeit, neue Technologien für den Grenzübertritt von Reisenden einzusetzen, die zu einem Kurzaufenthalt berechtigt sind.

(5a) Die oben genannten Verfahrensanpassungen sollten in den am EES-Betrieb beteiligten Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES, der gemäß der EES-Verordnung (EU) Nr. XXX festgelegt wird, wirksam werden.

---

[1] ABl. L …

(5b) Abweichend von diesen Anpassungen sollten die nicht am EES-Betrieb beteiligten Mitgliedstaaten während des Übergangszeitraums bis zu ihrer Anbindung an das EES weiterhin die in der Verordnung (EU) 2016/399 festgelegten Verfahren in der Form, wie sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gilt, anwenden. Diese Verfahren sollten die Beibehaltung der Stempelpflicht und der geltenden Verfahren für Grenzübertrittskontrollen, die keine Verifizierung durch das EES beinhalten, mit einschließen. Aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit sollten diese Verfahren in einem Anhang aufgeführt werden, der zu diesem Zweck der Verordnung (EU) 2016/399 hinzugefügt werden sollte.

(8) In den ersten sechs Monaten nach Inbetriebnahme des EES sollten die Grenzschutzbeamten die Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der sechs Monate vor der Ein- beziehungsweise Ausreise berücksichtigen, indem sie zusätzlich zu den im EES erfassten Ein- und Ausreisedaten die Stempel in den Reisedokumenten prüfen. Dadurch sollte es möglich sein, in allen Fällen, in denen eine Person in den sechs Monaten vor Inbetriebnahme des EES für einen Kurzaufenthalt in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist ist, die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen. Daneben müssen besondere Bestimmungen für Personen festgelegt werden, die in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist sind und dieses vor Inbetriebnahme des Systems noch nicht wieder verlassen haben. In diesen Fällen ist beim Verlassen des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten auch die letzte Einreise im EES zu erfassen.

(9) Angesichts der unterschiedlichen Zahl von Drittstaatsangehörigen, die die Grenzen in den verschiedenen Mitgliedstaaten und an verschiedenen Grenzübergangsstellen überschreiten, sollten die Mitgliedstaaten selbst entscheiden können, ob und in welchem Maße sie Technologien wie automatisierte Grenzkontrollsysteme, "Self-Service-Kioske" und e-Gates nutzen möchten. Bei Verwendung dieser Technologien ist dafür zu sorgen, dass die Ein- und Ausreisekontrollen an den Außengrenzen einheitlich durchgeführt werden und ein angemessenes Maß an Sicherheit gewährleistet wird.

(10) Darüber hinaus sind die Aufgaben und Funktionen der Grenzschutzbeamten bei der Verwendung dieser Technologien zu definieren. Diesbezüglich ist sicherzustellen, dass die Ergebnisse der mit Hilfe automatisierter Anlagen durchgeführten Grenzübertrittskontrollen für die Grenzschutzbeamten zugänglich sind, damit diese die richtigen Entscheidungen treffen können. Außerdem muss die Verwendung der automatisierten Grenzkontrollsysteme, der "Self-Service-Kioske" und der e-Gates seitens der Reisenden überwacht werden, um betrügerisches Verhalten und eine betrügerische Nutzung zu verhindern. Zudem sollten die Grenzschutzbeamten Minderjährigen im Rahmen dieser Überwachung besondere Beachtung schenken und dazu befähigt werden, schutzbedürftige Personen auszumachen.

(11) Die Mitgliedstaaten sollten außerdem die Möglichkeit erhalten, auf freiwilliger Basis nationale Erleichterungsprogramme einzurichten, damit Drittstaatsangehörige, die vorab auf ihren Hintergrund überprüft wurden, bei der Einreise Ausnahmeregelungen hinsichtlich der eingehenden Kontrolle in Anspruch nehmen können. Falls solche nationalen Erleichterungsprogramme zum Einsatz kommen, ist dafür zu sorgen, dass sie in einheitlicher Weise eingerichtet werden und ein angemessenes Maß an Sicherheit gewährleistet wird.

(12) Die vorliegende Richtlinie lässt die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1] unberührt.

(10a) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und gab am 21. September 2016 eine Stellungnahme ab.

(13) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich eine Änderung der bestehenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/399, nur auf Unionsebene erreicht werden kann, kann die Europäische Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(14) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung beschlossen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.

(15) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates[2] nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

(16) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates[3] nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

---

1 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158 vom 30.3.2004, S. 77).

2 Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

3 Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

(17) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands[1] dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates[2] genannten Bereich gehören.

(18) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar[3], die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates[4] in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates[5] genannten Bereich gehören.

---

1 ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

2 Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

3 ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

4 Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

5 Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

(19) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands[1] dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates[2] in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates[3] genannten Bereich gehören.

(17a) [Für Zypern, Bulgarien, Rumänien und Kroatien stellen die Bestimmungen dieser Verordnung, die das VIS betreffen, auf dem Schengen-Besitzstand aufbauende oder anderweitig mit ihm zusammenhängende Bestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003, des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2005 bzw. des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2011 dar.]

(20) Die Verordnung (EU) 2016/399 sollte daher entsprechend geändert werden —

---

1 ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

2 Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

3 Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2016/399 wird wie folgt geändert:

(1) In Artikel 2 werden die folgenden Nummern 22, 23, 24 und 25 angefügt:

"(22) 'Einreise-/Ausreisesystem (EES)' das durch die [Verordnung (EU) Nr. [...] XXX des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken] eingeführte System;

(23) 'Self-Service-System' ein automatisiertes System, das alle oder einige der bei einer Person vorzunehmenden Grenzübertrittskontrollen durchführt und zur Vorabeingabe von Daten in das EES verwendet werden kann;

(24) 'e-Gate' eine elektronisch betriebene Infrastruktureinrichtung, an der der eigentliche Grenzübertritt an einer [...] Grenze stattfindet;

(25) 'automatisiertes Grenzkontrollsystem' ein System, das einen automatisierten Grenzübertritt ermöglicht, bestehend aus einem Self-Service-System und einem e-Gate."

(1a) In Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Buchstabe f angefügt:

"f) Er muss seine biometrischen Daten bereitstellen, wenn dies erforderlich ist, um

(i) sein Dossier im Einreise-/Ausreisesystem gemäß den Artikeln 14 und 15 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] anzulegen;

(ii) Grenzübertrittskontrollen gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe g Ziffer i dieser Verordnung, Artikel 21 Absätze 2 und 4 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] und gegebenenfalls Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 durchzuführen."

(2) Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

"Artikel 6a

Drittstaatsangehörige, deren Daten in das EES eingegeben werden

(1) Die Ein- und Ausreisedaten folgender Personengruppen werden gemäß den Artikeln 14, 15, 17 und 18 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] in das EES eingegeben:

a) Drittstaatsangehörige, die nach Artikel 6 Absatz 1 für einen Kurzaufenthalt [oder für einen Aufenthalt auf der Grundlage eines Rundreise-Visums] zugelassen wurden;

b) Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der genannten Richtlinie sind;

c) Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen sind, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen oder die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem Drittstaat andererseits ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießen, und nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG bzw. eines Aufenthaltstitels gemäß dem genannten Abkommen sind.

(2) Die Daten von Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise für einen Kurzaufenthalt [oder einen Aufenthalt auf der Grundlage eines Rundreise-Visums] gemäß Artikel 14 dieser Verordnung verweigert wurde, werden gemäß Artikel 16 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] in das EES eingegeben.

(3) Die Daten folgender Personengruppen werden nicht in das EES eingegeben:

a) Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen und im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der genannten Richtlinie sind;

b) Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen sind, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen oder die auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem Drittstaat andererseits ein dem Recht von Unionsbürgern gleichwertiges Recht auf Freizügigkeit genießen, und im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der Richtlinie 2004/38/EG bzw. eines Aufenthaltstitels gemäß dem genannten Abkommen sind;

(b1) Inhaber eines Aufenthaltstitels gemäß Artikel 2 Nummer 16, die nicht unter die Buchstaben a und b dieses Absatzes fallen;

(b2) Inhaber eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt;

(b3) Drittstaatsangehörige bei der Ausübung der Mobilität gemäß der Richtlinie 2014/66/EU[1] oder der Richtlinie (EU) 2016/801[2], da mit diesen Richtlinien spezifische Regelungen für die Mobilität innerhalb der Union eingeführt werden;

c) Staatsangehörige von Andorra, Monaco und San Marino sowie Inhaber eines durch den Staat Vatikanstadt ausgestellten Reisepasses;

d) Personen oder Personengruppen, die von Grenzübertrittskontrollen ausgenommen sind oder denen Erleichterungen beim Grenzübertritt gewährt werden:

i) Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Mitglieder der nationalen Regierung mit mitreisenden Ehepartnern, Monarchen und andere hochrangige Mitglieder einer königlichen Familie und die Mitglieder ihrer Delegation gemäß Anhang VII Nummer 1;

ii) Piloten von Luftfahrzeugen und anderes Flugbesatzungspersonal gemäß Anhang VII Nummer 2;

---

1 Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers (ABl. L 157 vom 27.5.2014, S. 1).

2 Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung) (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).

iii) Seeleute gemäß Anhang VII Nummer 3 und Seeleute, die sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des angelaufenen Hafens im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten;

iv) Grenzarbeitnehmer gemäß Anhang VII Nummer 5;

v) Rettungsdienste, Polizei und Feuerwehr im Notfalleinsatz sowie Grenzschutzbeamte gemäß Anhang VII Nummer 7;

vi) Arbeitnehmer auf Offshore-Anlagen gemäß Anhang VII Nummer 8;

vii) Besatzung und Passagiere von Kreuzfahrtschiffen gemäß Anhang VI Nummern 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3;

viii) Personen an Bord von Vergnügungsschiffen, die gemäß Anhang VI Nummern 3.2.4, 3.2.5 und 3.2.6 keinen Grenzübertrittskontrollen unterliegen;

e) Personen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 von der Verpflichtung ausgenommen sind, die Außengrenzen nur an den Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrsstunden zu überschreiten;

f) Personen, die beim Grenzübertritt eine gültige Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vorlegen**;**

g) Zugpersonal auf internationalen Personen- und Güterzugverbindungen;

h) Personen, die beim Grenzübertritt Folgendes vorlegen:

i) ein gültiges Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 ausgestellt wurde, oder

ii) ein gültiges Dokument für den erleichterten Transit, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 ausgestellt wurde, sofern diese Personen mit dem Zug in ein Drittland weiterreisen und nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aussteigen.

Die Daten der unter den Buchstaben a und b genannten Familienangehörigen werden nicht in das EES eingegeben, und zwar auch dann nicht, wenn sie den Unionsbürger oder den Drittstaatsangehörigen, der das Recht auf Freizügigkeit genießt, nicht begleiten und ihm nicht nachziehen."

(3) Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt:

["Enthält das Reisedokument einen elektronischen Datenträger (Chip), werden die Echtheit und Integrität der Daten auf dem Chip anhand der vollständigen gültigen Zertifikatkette bestätigt, sofern dies nicht aus technischen Gründen oder – im Falle der Ausstellung des Reisedokuments durch einen Drittstaat – mangels gültiger Zertifikate unmöglich ist."]

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a Ziffern i, ii und iii erhalten folgende Fassung:

[**[**"i) Verifizierung der Identität und Staatsangehörigkeit des Drittstaatsangehörigen und Überprüfung der Gültigkeit und Echtheit des Reisedokuments durch Abfrage der einschlägigen Datenbanken, insbesondere

1) des Schengener Informationssystems,

2) der Interpol-Datenbank für verlorene und gestohlene Reisedokumente,

3) nationaler Datenbanken mit Angaben zu gestohlenen, missbräuchlich verwendeten, abhanden gekommenen und für ungültig erklärten Reisedokumenten.

Dabei wird auch eingehend geprüft, ob das Reisedokument Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale aufweist.**]**

Sofern auf dem elektronischen Datenträger (Chip) des Reisedokuments ein Gesichtsbild vorhanden ist und der Zugriff auf dieses Gesichtsbild [...] technisch möglich ist, wird bei der Verifizierung [...] auch das Gesichtsbild auf dem Chip geprüft, indem es elektronisch mit dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild des betreffenden Drittstaatsangehörigen verglichen wird; davon ausgenommen sind Drittstaatsangehörige, für die bereits ein Dossier im EES existiert. Wenn technisch und rechtlich möglich, kann diese Verifizierung durch den Abgleich der vor Ort abgenommenen Fingerabdrücke mit den auf dem Chip gespeicherten Fingerabdrücken erfolgen.

ii) Überprüfung, ob dem Reisedokument das gegebenenfalls erforderliche Visum, [Rundreise-Visum], Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder der gegebenenfalls erforderliche Aufenthaltstitel beigefügt ist.

Enthält der Aufenthaltstitel einen elektronischen Datenträger (Chip), werden die Echtheit und Integrität der Daten auf dem Chip anhand der vollständigen gültigen Zertifikatkette bestätigt, sofern dies nicht aus technischen Gründen unmöglich ist. Zu der eingehenden Kontrolle bei der Einreise gehört auch die systematische Überprüfung der Gültigkeit des Aufenthaltstitels oder des Visums für einen längerfristigen Aufenthalt, indem ausschließlich die Daten über gestohlene, missbräuchlich verwendete, abhanden gekommene und für ungültig erklärte Dokumente im SIS und in anderen einschlägigen Datenbanken abgefragt werden.[[1]]

iii)Bei Personen, deren Einreise beziehungsweise Einreiseverweigerung gemäß Artikel 6a dieser Verordnung im EES zu erfassen ist, wird eine Verifizierung der Identität der Person gemäß Artikel 21 Absatz 2 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] und gegebenenfalls ihre Identifizierung gemäß Artikel 21 Absatz 4 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] vorgenommen."

ii) Nach Buchstabe a Ziffer iii wird folgende Ziffer iii a eingefügt:

[1] Diese Ziffern sind nach Annahme des Vorschlags (2015) 670/2 der Kommission gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

"iii a) Bei Personen, deren Einreise beziehungsweise Einreiseverweigerung gemäß Artikel 6a dieser Verordnung im EES zu erfassen ist, Überprüfung, ob der Drittstaatsangehörige die zulässige Höchstdauer des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bereits erreicht oder überschritten hat, und bei Drittstaatsangehörigen im Besitz eines Visums für die ein- beziehungsweise zweimalige Einreise, ob die maximal zulässige Zahl der Einreisen eingehalten wurde; dazu wird eine Abfrage des EES gemäß Artikel 21 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] durchgeführt."

iii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Befindet sich der Drittstaatsangehörige im Besitz eines Visums [oder eines Rundreise-Visums] gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, umfasst die eingehende Kontrolle bei der Einreise auch die Überprüfung der Echtheit sowie der räumlichen und zeitlichen Gültigkeit und des Status des Visums [oder Rundreise-Visums] sowie gegebenenfalls die Verifizierung der Identität des Inhabers des Visums [oder Rundreise-Visums]; dazu wird eine Abfrage des VIS gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] durchgeführt."

[1] Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung)."

iv) Buchstabe g Ziffer i erhält folgende Fassung:

"i) Überprüfung, ob der Drittstaatsangehörige über ein für den Grenzübertritt gültiges Dokument verfügt und ob dem Dokument das gegebenenfalls erforderliche Visum, [Rundreise-Visum], Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder der gegebenenfalls erforderliche Aufenthaltstitel beigefügt ist. Zur Überprüfung des Dokuments gehört auch die Abfrage einschlägiger Datenbanken, insbesondere des Schengener Informationssystems, der Interpol-Datenbank für verlorene und gestohlene Reisedokumente sowie nationaler Datenbanken mit Angaben zu gestohlenen, missbräuchlich verwendeten, abhanden gekommenen und für ungültig erklärten Reisedokumenten [[1]]. Sofern auf dem elektronischen Datenträger (Chip) des Reisedokuments ein Gesichtsbild vorhanden ist und der Zugriff auf dieses Gesichtsbild [...] technisch möglich ist, wird bei der Verifizierung [...] auch das Gesichtsbild auf dem Chip geprüft, indem es elektronisch mit dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild des betreffenden Drittstaatsangehörigen verglichen wird; davon ausgenommen sind Drittstaatsangehörige, für die bereits ein Dossier im EES existiert. Wenn technisch und rechtlich möglich, kann diese Verifizierung durch den Abgleich der vor Ort abgenommenen Fingerabdrücke mit den auf dem Chip gespeicherten Fingerabdrücken erfolgen."

v) Unter Buchstabe g werden die folgenden Ziffern iv und v angefügt:

"iv) bei Personen, deren Ausreise gemäß Artikel 6a dieser Verordnung im EES zu erfassen ist, wird eine Verifizierung der Identität der Person gemäß Artikel 21 Absatz 2 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] und gegebenenfalls ihre Identifizierung gemäß Artikel 21 Absatz 4 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreise-system (EES)] vorgenommen;

v) bei Personen, deren Ausreise gemäß Artikel 6a dieser Verordnung im EES zu erfassen ist, wird durch eine Abfrage des EES gemäß Artikel 21 Absatz 3 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] geprüft, ob der Drittstaatsangehörige die zulässige Höchstdauer des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten überschritten hat."

---

[1] Diese [...] im Vorschlag COM(2015) 670/2 zur Änderung von Artikel 7 des Schengener Grenzkodexes vorgesehene Bedingung wird Teil der obligatorischen Kontrolle von Personen sein, die das Recht auf Freizügigkeit genießen. Je nach der Endfassung des angenommenen Textes ist dieser Satz gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

vi) Buchstabe h Ziffer ii wird gestrichen.

vii) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

"i[...]) Zum Zwecke der Identifizierung einer Person, die die Bedingungen für die Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt, sind Abfragen des VIS gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 sowie Abfragen des EES gemäß Artikel 25 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] zulässig."

viii) Der folgende Absatz 9 wird angefügt:

"(9) [...] Jeder Drittstaatsangehörige hat das Recht, sich bei dem Grenzschutzbeamten im Zuge von Grenzübertrittskontrollen bei der Einreise über die verbleibende Höchstdauer seines zulässigen Aufenthalts zu erkundigen, wobei [...] die Zahl der Einreisen und die Aufenthaltsdauer, die aufgrund des Visums [...] {oder des Rundreise-Visums} zulässig sind, berücksichtigt werden, und dabei diese Informationen von dem Grenzschutzbeamten zu erhalten."

(4) Folgender Artikel 8a wird eingefügt:

"Artikel 8a

Verwendung automatisierter Grenzkontrollsysteme für Unionsbürger sowie Staatsangehörige des EWR und der Schweiz und für Drittstaatsangehörige im Besitz einer Aufenthaltskarte

(1) Folgenden Personengruppen kann die Verwendung automatisierter Grenzkontrollsysteme gestattet werden, falls die in Absatz 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

a) Unionsbürgern im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 des AEUV [...];

b) Drittstaatsangehörigen, die aufgrund von Abkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits Freizügigkeitsrechte genießen, die denen der Unionsbürger gleichwertig sind;

c) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen und im Besitz einer Aufenthaltskarte gemäß der genannten Richtlinie sind;

d) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen sind, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen und im Besitz einer Aufenthaltskarte nach der Richtlinie 2004/38/EG sind.

(2) Damit die Verwendung automatisierter Grenzkontrollsysteme gestattet werden kann, müssen folgende kumulative Bedingungen erfüllt sein:

a) Das [...] Reisedokument muss über einen elektronischen Datenträger (Chip) verfügen, wobei die Echtheit und Integrität der Daten auf dem Chip anhand der vollständigen gültigen Zertifikatkette bestätigt werden muss;

b) das [...] Reisedokument muss ein Gesichtsbild auf dem Chip enthalten, das für das automatisierte Grenzkontrollsystem technisch zugänglich ist, damit die Identität des Inhabers des Reisedokuments verifiziert werden kann, indem das auf dem Chip gespeicherte Gesichtsbild mit dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild verglichen wird; wenn technisch und rechtlich möglich, kann diese Verifizierung durch den Abgleich der vor Ort abgenommenen Fingerabdrücke mit den auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherten Fingerabdrücken erfolgen;

c) Drittstaatsangehörige, die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen und im Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte sind, müssen zudem folgende Bedingungen erfüllen:

i) Die [...] Aufenthaltskarte muss über einen elektronischen Datenträger (Chip) verfügen, wobei die Echtheit und Integrität der Daten auf dem Chip anhand der vollständigen gültigen Zertifikatkette bestätigt werden muss;

ii) die [...] Aufenthaltskarte muss ein Gesichtsbild auf dem Chip enthalten, das für das automatisierte Grenzkontrollsystem technisch zugänglich ist, damit die Identität des Inhabers [...] der Aufenthaltskarte verifiziert werden kann, indem das auf dem Chip gespeicherte Gesichtsbild mit dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild verglichen wird; wenn technisch und rechtlich möglich, kann diese Verifizierung durch den Abgleich der vor Ort abgenommenen Fingerabdrücke mit den auf dem Chip der Aufenthaltskarte gespeicherten Fingerabdrücken erfolgen.

(3) Sofern die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, können die in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Grenzübertrittskontrollen bei der Ein- und Ausreise sowie der eigentliche Grenzübertritt unter Verwendung eines automatisierten Grenzkontrollsystems durchgeführt werden. Werden die Grenzübertrittskontrollen bei der Ein- und Ausreise mit Hilfe eines automatisierten Grenzkontrollsystems vorgenommen, muss unter anderem systematisch geprüft werden, ob die betreffende Person eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten oder die öffentliche Gesundheit darstellt; dies geschieht unter anderem durch Abfrage der einschlägigen Unions- und nationalen Datenbanken, insbesondere des Schengener Informationssystems.[1]

(4) Bei der Ein- und Ausreise sind die Ergebnisse der mit Hilfe eines Self-Service-Systems durchgeführten Grenzübertrittskontrollen einem Grenzschutzbeamten zugänglich zu machen. Dieser überwacht die Ergebnisse der Grenzkontrollen und genehmigt auf der Grundlage dieser Ergebnisse die Ein- beziehungsweise Ausreise [...] oder verweist die Person andernfalls an einen Grenzschutzbeamten, der zusätzliche Kontrollen vornimmt.

(5) Die Person wird in folgenden Fällen an einen Grenzschutzbeamten verwiesen:

a) wenn eine der in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt ist;

b) wenn die Ergebnisse der Kontrollen bei der Ein- oder Ausreise gemäß Artikel 8 Absatz 2 die Identität der Person fraglich erscheinen lassen oder wenn daraus hervorgeht, dass die Person eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten oder die öffentliche Gesundheit darstellt;

c) in Zweifelsfällen.

(6) Unbeschadet des Absatzes 4 kann der Grenzschutzbeamte, der den Grenzübertritt überwacht, beschließen, Personen, die das automatisierte Grenzkontrollsystem verwenden, auch aus anderen Gründen an einen Grenzschutzbeamten zu verweisen.

---

[1] Eine ähnliche Bedingung findet sich im Vorschlag COM(2015) 670/2 zur Änderung von Artikel 7 des Schengener Grenzkodexes (nach der Kodifizierung, derzeit Artikel 8); sie ist Teil der obligatorischen Kontrolle von Personen, die das Recht auf Freizügigkeit genießen. Je nach der Endfassung des angenommenen Textes könnte dieser Satz überflüssig oder überholt sein.

(7) Die automatisierten Grenzkontrollsysteme werden unter der Aufsicht eines Grenzschutzbeamten betrieben, der die Aufgabe hat, die Benutzer zu beobachten, um jedwede unsachgemäße, betrügerische oder abweichende Nutzung des Systems festzustellen."

(5) Folgender Artikel 8b wird eingefügt:

"Artikel 8b

Verwendung automatisierter Grenzkontrollsysteme für Drittstaatsangehörige im Besitz eines Aufenthaltstitels

(1) Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, dürfen automatisierte Grenzkontrollsysteme verwenden, sofern folgende kumulative Bedingungen erfüllt sind:

a) Das [...] Reisedokument muss über einen elektronischen Datenträger (Chip) verfügen, wobei die Echtheit und Integrität der Daten auf dem Chip anhand der vollständigen gültigen Zertifikatkette bestätigt werden muss;

b) das [...] Reisedokument muss ein Gesichtsbild auf dem Chip enthalten, das für das automatisierte Grenzkontrollsystem technisch zugänglich ist, damit die Identität des Inhabers des Reisedokuments verifiziert werden kann, indem das auf dem Chip gespeicherte Gesichtsbild mit dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild verglichen wird; wenn technisch und rechtlich möglich, kann diese Verifizierung durch den Abgleich der vor Ort abgenommenen Fingerabdrücke mit den auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherten Fingerabdrücken erfolgen;

c) der [...] Aufenthaltstitel muss über einen elektronischen Datenträger (Chip) verfügen, wobei die Echtheit und Integrität der Daten auf dem Chip anhand der vollständigen gültigen Zertifikatkette bestätigt werden muss;

d) der [...] Aufenthaltstitel muss ein Gesichtsbild auf dem Chip enthalten, das für das automatisierte Grenzkontrollsystem technisch zugänglich ist, damit die Identität des Inhabers des Reisedokuments verifiziert werden kann, indem das auf dem Chip gespeicherte Gesichtsbild mit dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild verglichen wird; wenn technisch und rechtlich möglich, kann diese Verifizierung durch den Abgleich der vor Ort abgenommenen Fingerabdrücke mit den auf dem Chip des Aufenthaltstitels gespeicherten Fingerabdrücken erfolgen.

(2) Sofern die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind, können die bei der Ein- und Ausreise vorzunehmenden Grenzübertrittskontrollen sowie der eigentliche Grenzübertritt mit Hilfe eines automatisierten Grenzkontrollsystems durchgeführt werden. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Bei der Einreise unterliegen Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, den Grenzübertrittskontrollen gemäß Artikel 8 Absatz 2 sowie Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i, ii [...] und vi;

b) bei der Ausreise unterliegen Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, den Grenzübertrittskontrollen gemäß Artikel 8 Absatz 2 sowie Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii.

(3) Bei der Ein- und Ausreise werden die Ergebnisse der mit Hilfe des Self-Service-Systems durchgeführten Grenzübertrittskontrollen einem Grenzschutzbeamten zugänglich gemacht. Dieser überwacht die Ergebnisse der Grenzkontrollen und genehmigt auf der Grundlage dieser Ergebnisse die Ein- beziehungsweise Ausreise [...] oder verweist die Person andernfalls an einen Grenzschutzbeamten, der zusätzliche Kontrollen vornimmt.

(4) Die Person wird in folgenden Fällen an einen Grenzschutzbeamten verwiesen:

a) wenn mindestens eine der in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt ist;

b) wenn die Ergebnisse der Kontrollen bei der Ein- oder Ausreise gemäß Absatz 2 die Identität der Person fraglich erscheinen lassen oder wenn daraus hervorgeht, dass die Person als Gefahr für die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats oder die öffentliche Gesundheit anzusehen ist;

c) wenn die Kontrollen bei der Ein- oder Ausreise gemäß Absatz 2 ergeben haben, dass mindestens eine der Bedingungen für die Ein- oder Ausreise nicht erfüllt ist;

d) in Zweifelsfällen.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 kann der Grenzschutzbeamte, der den Grenzübertritt überwacht, beschließen, Personen, die das automatisierte Grenzkontrollsystem verwenden, auch aus anderen Gründen an einen Grenzschutzbeamten zu verweisen.

(6) Die automatisierten Grenzkontrollsysteme werden unter der Aufsicht eines Grenzschutzbeamten betrieben, der die Aufgabe hat, die Benutzer zu beobachten, um jedwede unsachgemäße, betrügerische oder abweichende Nutzung des Systems festzustellen."

(6) Folgender Artikel 8c wird eingefügt:

"Artikel 8c

Verwendung von Self-Service-Systemen zur Vorabeingabe von Daten in das EES

(1) Personen, deren Grenzübertritt gemäß Artikel 6a im EES zu erfassen ist, dürfen Self-Service-Systeme verwenden, um [...] die Daten gemäß Absatz 4 Buchstabe a dieses Artikels vorab in [...] das EES einzugeben, sofern folgende kumulative Bedingungen nachgeprüft werden:

a) Das [...] Reisedokument muss über einen elektronischen Datenträger (Chip) verfügen, wobei die Echtheit und Integrität der Daten auf dem Chip anhand der vollständigen gültigen Zertifikatkette bestätigt werden muss;

b) das [...] Reisedokument muss ein Gesichtsbild auf dem Chip enthalten, das für das Self-Service-System [...] technisch zugänglich ist, damit die Identität des Inhabers des Reisedokuments verifiziert werden kann, indem das auf dem Chip gespeicherte Gesichtsbild mit dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild verglichen wird; wenn technisch und rechtlich möglich, kann diese Verifizierung durch den Abgleich der vor Ort abgenommenen Fingerabdrücke mit den auf dem Chip des Reisedokuments gespeicherten Fingerabdrücken erfolgen;

(2) Das Self-Service-System prüft gemäß Absatz 1, ob die betreffende Person bereits im EES erfasst ist, und verifiziert die Identität des Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)].

(3) Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] nimmt das Self-Service-System in folgenden Fällen eine Identifizierung gemäß Artikel 25 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] vor:

a) […]

b) […]

c) […]

Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] gelten zudem folgende Bestimmungen, wenn eine Identifizierung im EES vorgenommen wird:

a) Damit visumpflichtige Drittstaatsangehörige die Außengrenzen überschreiten können, werden ihre Fingerabdrücke gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 mit dem VIS abgeglichen, falls die Suchabfrage anhand der in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 aufgeführten Daten ergeben hat, dass die betreffende Person im VIS erfasst ist; sollte die Verifizierung der Person gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels nicht erfolgreich sein, [...] greift der Grenzschutzbeamte auf die Daten zur Identifizierung im VIS gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zurück;

b) damit nicht visumpflichtige Drittstaatsangehörige, die nach einem Identifizierungsdurchlauf gemäß Artikel 25 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] nicht im EES auffindbar sind, die Außengrenzen überschreiten können, wird eine Abfrage des VIS gemäß Artikel 19a der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 durchgeführt.

(4) Falls zu der Person gemäß den Absätzen 2 und 3 keine Daten im EES erfasst sind, gelten folgende Bestimmungen:

a) Drittstaatsangehörige, die zum Überschreiten der Außengrenzen ein Visum benötigen, geben die in Artikel 14 Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben c, d, e, f und [g] und gegebenenfalls in Artikel 14 Absatz 6 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] genannten Daten mit Hilfe des Self-Service-Systems vorab in das EES ein; Drittstaatsangehörige, die für das Überschreiten der Außengrenzen kein Visum benötigen, geben die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c und gegebenenfalls in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] genannten Daten mit Hilfe des Self-Service-Systems vorab in das EES ein;

b) danach wird die Person an einen Grenzschutzbeamten verwiesen, der

(i) […] alle erforderlichen Daten, die nicht mit Hilfe des Self-Service-Kiosks erhoben werden konnten, vorab eingibt,

(ii) […] überprüft,

([…]1) dass das im Self-Service-System verwendete Reisedokument dem Dokument entspricht, das die dem Grenzschutzbeamten gegenüberstehende Person mit sich führt;

([…]2) dass das vor Ort aufgenommene Gesichtsbild der Person mit dem Gesichtsbild übereinstimmt, das mit Hilfe des Self-Service-Systems erfasst wurde;

([…]3) dass bei Personen, die nicht im Besitz eines nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 erforderlichen Visums sind, die vor Ort abgenommenen Fingerabdrücke der Person mit den Fingerabdrücken übereinstimmen, die mit Hilfe des Self-Service-Systems erfasst wurden;

(iii[…]) nach der Entscheidung über die Genehmigung oder Verweigerung der Einreise die in Buchstabe a dieses Absatzes genannten Daten bestätigt und die in Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a, b [...] oder in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d [...] der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] vorgesehenen Daten eingibt.

(5) Geht aus den Vorgängen gemäß den Absätzen 2 und 3 […] hervor, dass die Daten der Person im EES erfasst sind, prüft das Self-Service-System, ob eine oder mehrere der in Absatz 4 Buchstabe a dieses Artikels […] genannten Angaben aktualisiert werden müssen. […].

(6) Wenn gemäß Absatz 5 überprüft wurde, dass zu der Person im EES ein [...] Dossier angelegt wurde, [...] die Angaben zu dieser Person jedoch aktualisiert werden [...] müssen, gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Person gibt die aktualisierten Daten über das Self-Service-System vorab in das EES ein;

b) die Person wird an einen Grenzschutzbeamten verwiesen. Dieser prüft die Richtigkeit der über das Self-Service-System vorab eingegebenen aktuellen Daten und aktualisiert das Dossier nach der Entscheidung über die Genehmigung oder Verweigerung der Einreise gemäß Artikel 13 Absatz 2 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)].

(7) Die Self-Service-Systeme werden unter der Aufsicht eines Grenzschutzbeamten betrieben, der die Aufgabe hat, jedwede unsachgemäße, betrügerische oder abweichende Nutzung des Systems festzustellen."

(7) Folgender Artikel 8d wird eingefügt:

"Artikel 8d

Verwendung von Self-Service-Systemen und/oder e-Gates beim Grenzübertritt von Drittstaatsangehörigen, deren Grenzübertritt im EES zu erfassen ist

(1) Personen, deren Grenzübertritt gemäß Artikel 6a im EES zu erfassen ist, kann die Verwendung eines Self-Service-Systems zur Durchführung der Grenzübertrittskontrollen gestattet werden, sofern folgende kumulative Bedingungen erfüllt sind:

a) Das [...] Reisedokument muss über einen elektronischen Datenträger (Chip) verfügen, wobei die Echtheit und Integrität der Daten auf dem Chip anhand der vollständigen gültigen Zertifikatkette bestätigt werden muss;

b) das [...] Reisedokument muss ein Gesichtsbild auf dem Chip enthalten, das für das Self-Service-System [...] technisch zugänglich ist, damit die Identität des Inhabers des Reisedokuments verifiziert werden kann, indem das auf dem Chip gespeicherte Gesichtsbild mit dem vor Ort aufgenommenen Gesichtsbild verglichen wird;

c) die Person ist bereits im EES erfasst oder ihre Daten wurden vorab eingegeben.

(2) Sofern die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, können die Grenzkontrollen gemäß Artikel 8 Absatz 2 sowie Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und b [...] und die Ausreisekontrollen gemäß Artikel 8 Absatz 2 sowie Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben g und h mit Hilfe eines Self-Service-Systems durchgeführt werden. Werden die Grenzübertrittskontrollen mit Hilfe eines automatisierten Grenzkontrollsystems vorgenommen, müssen bei der Ausreise auch die in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe h vorgesehenen Kontrollen durchgeführt werden.

Wird einer Person Zugang zum nationalen Erleichterungsprogramm eines Mitgliedstaates gemäß Artikel 8e gewährt, so kann beim Überschreiten der Außengrenzen des betreffenden Mitgliedstaats oder eines anderen Mitgliedstaats, der eine Vereinbarung mit dem Mitgliedstaat geschlossen hat, der den Zugang gemäß Artikel 8e Absatz 8 gewährt hat, die mit Hilfe eines Self-Service-Systems durchgeführten Kontrollen die Prüfung der in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern iv und v genannten Gesichtspunkte entfallen.

(3) Bei der Ein- und Ausreise werden die Ergebnisse der mit Hilfe des Self-Service-Systems durchgeführten Grenzübertrittskontrollen einem Grenzschutzbeamten zugänglich gemacht. Dieser überwacht die Ergebnisse der Grenzkontrollen und genehmigt auf der Grundlage dieser Ergebnisse die Ein- beziehungsweise Ausreise [...] oder verweist die Person andernfalls an einen Grenzschutzbeamten, der zusätzliche Kontrollen vornimmt.

(4) Die Person wird in folgenden Fällen an einen Grenzschutzbeamten verwiesen:

a) wenn mindestens eine der in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt ist;

b) wenn die Kontrollen bei der Ein- oder Ausreise gemäß Absatz 2 ergeben haben, dass mindestens eine der Bedingungen für die Ein- oder Ausreise nicht erfüllt ist;

c) wenn die Ergebnisse der Kontrollen bei der Ein- oder Ausreise gemäß Absatz 2 die Identität der Person fraglich erscheinen lassen oder wenn daraus hervorgeht, dass die Person als Gefahr für die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats oder die öffentliche Gesundheit anzusehen ist;

d) in Zweifelsfällen.

e) wenn keine e-Gates vorhanden sind.

(5) Über die in Absatz 4 genannten Fälle hinaus kann der Grenzschutzbeamte, der den Grenzübertritt überwacht, beschließen, Personen, die das Self-Service-System verwenden, auch aus anderen Gründen an einen Grenzschutzbeamten zu verweisen.

(6) Personen, deren Grenzübertritt gemäß Artikel 6a Absatz 1 im EES zu erfassen ist und die ein Self-Service-System zur Durchführung der Grenzübertrittskontrollen verwendet haben, kann die Verwendung eines e-Gates gestattet werden. Wird ein e-Gate eingesetzt, wird bei der Durchführung des Grenzübertritts an diesem e-Gate der betreffende Ein-/Ausreisedatensatz erfasst und gemäß Artikel 13 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] mit dem entsprechenden Dossier verknüpft. Ist das e-Gate nicht mit dem Self-Service-System verbunden, wird die Identität des Benutzers am e-Gate überprüft, um sicherzustellen, dass die Person, die das e-Gate verwendet, mit der Person identisch ist, die zuvor das Self-Service-System verwendet hat. Zur Überprüfung wird mindestens ein biometrischer Identifikator herangezogen.

(7) Sind die in [...] Absatz 1 Buchstabe a und/oder b dieses Artikels genannten Bedingungen nicht erfüllt, kann zumindest ein Teil der Grenzübertrittskontrollen bei der [...] Einreise gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und b sowie bei der Ausreise gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben g und h mit Hilfe eines Self-Service-Systems durchgeführt werden. [...] Der Grenzschutzbeamte kann sich auf diejenigen Überprüfungen nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und b sowie Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben g und h beschränken, die nicht mit Hilfe des Self-Service-Systems durchgeführt werden konnten. Zusätzlich vergewissert sich der Grenzschutzbeamte, dass das im Self-Service-System verwendete Reisedokument dem Dokument entspricht, das die dem Grenzschutzbeamten gegenüberstehende Person mit sich führt.

(8) Die Self-Service-Systeme und e-Gates werden unter der Aufsicht eines Grenzschutzbeamten betrieben, der die Aufgabe hat, jedwede unsachgemäße, betrügerische oder abweichende Nutzung der Systeme und/oder e-Gates festzustellen."

(8) Folgender Artikel 8e wird eingefügt:

"Artikel 8e

Nationale Erleichterungsprogramme

(1) Jeder Mitgliedstaat kann ein freiwilliges Programm einrichten, um Drittstaatsangehörigen [...] oder Staatsangehörigen eines bestimmten Drittstaats, die gemäß dem Unionsrecht kein Recht auf Freizügigkeit genießen, beim Überschreiten der Außengrenzen dieses Mitgliedstaats die in Absatz 2 genannten Erleichterungen zu gewähren.

(2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a kann bei den eingehenden Kontrollen bei der Einreise der in Absatz 1 genannten Drittstaatsangehörigen, die in das Programm aufgenommen werden, beim Überschreiten der Außengrenzen des betreffenden Mitgliedstaats auf die Prüfung der in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern iv und v genannten Gesichtspunkte verzichtet werden [...].

(2a) [...] Der Mitgliedstaat überprüft die Drittstaatsangehörigen, die die Aufnahme in das Programm beantragen, auf ihren Hintergrund.

[...] Die Hintergrundüberprüfung wird von Grenzschutzbeamten, Visumbehörden oder Einwanderungsbehörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) vorgenommen.

[…]3. Die [...] zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates gewähren die Aufnahme in das Programm nur, wenn folgende Mindestbedingungen erfüllt sind:

a) Der Antragsteller erfüllt die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung;

b) das Reisedokument, das Visum [oder ein Rundreise-Visum], das Visum für den längerfristigen Aufenthalt und/oder der Aufenthaltstitel, die der Antragsteller vorgelegt hat, sind gültig und nicht falsch, verfälscht oder gefälscht;

c) der Antragsteller kann die Notwendigkeit oder Absicht, häufig oder regelmäßig zu reisen, nachweisen oder begründen;

d) der Antragsteller weist seine Integrität und Zuverlässigkeit insbesondere dadurch nach, dass etwaige früher erteilte Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit rechtmäßig verwendet wurden, legt Nachweise für seine wirtschaftlichen Verhältnisse im Herkunftsland vor und bekundet seine ehrliche Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten fristgerecht zu verlassen. Nach Artikel 23 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] haben die [...] zuständigen Behörden Zugang zum EES, um zu prüfen, ob der Antragsteller die zulässige Höchstdauer des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in der Vergangenheit überschritten hat;

e) der Antragsteller begründet den Zweck und die Umstände der beabsichtigten Aufenthalte;

f) der Antragsteller verfügt über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts sowohl für die Dauer der beabsichtigten Aufenthalte als auch für die Rückreise in seinen Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder ist in der Lage, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben;

[…]

[…]

[…]4. Die erstmalige Aufnahme in das Programm wird für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr bewilligt und kann nach diesem ersten Jahr um höchstens 5 Jahre oder bis zum Ende der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments bzw. des Visums für die mehrfache Einreise, des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder des Aufenthaltstitels verlängert werden, je nachdem, welche Gültigkeitsdauer kürzer ist.

Bei einer Verlängerung nimmt der Mitgliedstaat eine jährliche Neubewertung der Situation aller in das Programm aufgenommenen Drittstaatsangehörigen vor, um auf der Grundlage aktueller Daten zu gewährleisten, dass der [...] betreffende Drittstaatsangehörige weiterhin die in [...] Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllt. Diese Neubewertung könnte bei den Grenzkontrollen vorgenommen werden.

[…]5. Im Rahmen der [...] Kontrollen bei der Einreise gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und b und bei der Ausreise gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe g wird auch [...] geprüft, ob das Programm dem Drittstaat tatsächlich offensteht.

Die Grenzschutzbeamten können die Überprüfung von Drittstaatsangehörigen, die in das Programm für die Einreise gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a und b und für die Ausreise gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe g aufgenommen wurden, ohne elektronischen Abgleich der biometrischen Daten durchführen, indem sie ein auf dem Chip und im persönlichen EES-Dossier der betreffenden Person gespeichertes Lichtbild mit dem betreffenden Reisenden vergleichen. Vollständige Überprüfungen werden stichprobenartig und auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchgeführt.

[…]6. Die [...] zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats widerrufen die einem Drittstaatsangehörigen gewährte Aufnahme in das Programm unverzüglich, falls

i) sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Programm nicht erfüllt waren; oder

ii) sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Programm nicht mehr erfüllt sind.

(7) Bei der Prüfung, ob der Antragsteller die Bedingungen gemäß Absatz 3 [...] erfüllt, wird insbesondere beurteilt, ob bei ihm das Risiko der irregulären Einwanderung besteht, ob er eine Gefahr für die Sicherheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten darstellt und ob er beabsichtigt, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten innerhalb der zulässigen Aufenthaltsdauer zu verlassen.

Die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts während der beabsichtigten Aufenthalte werden nach der Dauer und dem Zweck der Aufenthalte und unter Zugrundelegung der Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) nach Maßgabe eines mittleren Preisniveaus für preisgünstige Unterkünfte auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c festgesetzten Richtbeträge bewertet. Der Nachweis einer Kostenübernahme und/oder einer privaten Unterkunft kann ebenfalls das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts belegen.

Die Prüfung eines Antrags stützt sich insbesondere auf die Echtheit und Vertrauenswürdigkeit der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und den Wahrheitsgehalt und die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen. Hat der für die Prüfung des Antrags zuständige Mitgliedstaat Zweifel in Bezug auf den Antragsteller, seine Aussagen oder die vorgelegten Belege, kann er andere Mitgliedstaaten konsultieren, bevor er über den Antrag entscheidet.

[…]8. Zwei oder mehr Mitgliedstaaten, die ein jeweils eigenes nationales Programm auf der Grundlage dieses Artikels eingerichtet haben, können eine Übereinkunft schließen, der zufolge Personen, die in das eigene nationale Programm aufgenommen wurden, die im Rahmen des anderen nationalen Programms beziehungsweise der anderen nationalen Programme gewährten Erleichterungen zugestanden werden. Eine Ausfertigung dieser Übereinkunft ist innerhalb eines Monats nach ihrem Abschluss der Kommission zu übermitteln.

[…]9. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ablauf des dritten Jahres der Anwendung dieses Artikels eine Bewertung seiner Umsetzung vor. Auf der Grundlage dieser Bewertung kann das Europäische Parlament oder der Rat die Kommission ersuchen, die Einrichtung eines Unionsprogramms für auf ihren Hintergrund überprüfte Vielreisende aus Drittstaaten vorzuschlagen."

(9) Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Auch bei einer Lockerung der Kontrollen muss der Grenzschutzbeamte die Daten gemäß Artikel 6a in das EES eingeben. Können die Daten nicht auf elektronischem Wege eingegeben werden, erfolgt die Eingabe von Hand."

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

"(3a) Falls aufgrund technischer Probleme oder eines Ausfalls des Zentralsystems des EES keine Daten in das Zentralsystem des EES eingegeben werden können, gelten folgende Bestimmungen:

(i) Abweichend von Artikel 6a dieser Verordnung werden die in Artikel 14, 15, 16, 17 und 18 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] aufgeführten Daten vorübergehend in der einheitlichen nationalen Schnittstelle im Sinne des Artikels 6 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] gespeichert. Ist dies nicht möglich, so werden die Daten vorübergehend lokal gespeichert. In [...] sämtlichen Fällen werden die Daten in das Zentralsystem des EES eingegeben, sobald dies technisch wieder möglich ist beziehungsweise der Ausfall behoben wurde. Die Mitgliedstaaten ergreifen entsprechende Maßnahmen und stellen die erforderliche Infrastruktur und Ausrüstung sowie die nötigen Ressourcen zur Verfügung, um zu gewährleisten, dass eine solche vorübergehende lokale Speicherung jederzeit und an allen Grenzübergangsstellen vorgenommen werden kann;

Falls es ausnahmsweise technisch nicht möglich ist, Daten in das Zentralsystem einzugeben oder in der einheitlichen nationalen Schnittstelle zu speichern, und auch die vorübergehende lokale elektronische Speicherung technisch nicht möglich ist, speichern die Mitgliedstaaten die in den Artikeln 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Daten mit Ausnahme der biometrischen Daten manuell und bringen zusätzlich einen Ein- oder Ausreisestempel im Reisedokument des Drittstaatsangehörigen an. Diese manuell gespeicherten Daten werden in das System eingegeben, sobald dies möglich ist.

ii) Abweichend von Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer iii und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer iv erfolgt bei Drittstaatsangehörigen, die über ein Visum [oder ein Rundreise-Visum] gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b verfügen, die Überprüfung der Identität der Visuminhaber, sofern technisch möglich, durch eine direkte Abfrage des VIS gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008."

(10) In Artikel 10 werden die folgenden Absätze 3a und 3aa [...] angefügt:

"(3a) Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, automatisierte Grenzkontrollsysteme sowie e-Gates und/oder Self-Service-Systeme zu verwenden, kennzeichnen die betreffenden Kontrollspuren mit den in Anhang III Teil D vorgesehenen Schildern."

3aa Mitgliedstaaten, die sich für die Einführung nationaler Erleichterungsprogramme gemäß Artikel 8e entscheiden, können beschließen, für die Drittstaatsangehörigen, denen dieses nationale Erleichterungsprogramm zugute kommt, besondere Kontrollspuren zu verwenden.

(11) Artikel 11 erhält folgende Fassung:

"Artikel 11

Abstempeln der Reisedokumente

1. Ein Mitgliedstaat kann die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt besitzen, der bzw. das von diesem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, bei der Ein- und Ausreise abstempeln, sofern dies im nationalen Recht ausdrücklich vorgesehen ist.

(1a) Das Reisedokument eines Drittstaatsangehörigen, der Inhaber eines gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 ausgestellten Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr ist, und das Reisedokument eines Drittstaatsangehörigen, der Inhaber eines gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 ausgestellten gültigen Dokuments für den erleichterten Transit ist, der mit dem Zug in ein Drittland weiterreist und nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aussteigt, werden bei der Ein- und Ausreise abgestempelt.

(2) Die Abstempelungsmodalitäten sind in Anhang IV festgelegt."

(12) Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12

Annahme hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Dauer eines Kurzaufenthalts

(1) Unbeschadet des Artikels 12a können die zuständigen Behörden in Bezug auf einen Drittstaatsangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält und [...] für den kein Dossier im EES [...] angelegt ist oder dessen letzter Ein-/Ausreisedatensatz [...] nicht relevant [...] ist, annehmen, dass diese Person die Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer des zulässigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllt.

Außerdem können die zuständigen Behörden unbeschadet des Artikels 12a annehmen, dass ein Drittstaatsangehöriger die Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer des vorherigen zulässigen Aufenthalts nicht erfüllt hat, wenn bei der Durchführung der Grenzübertritts-kontrolle bei der Einreise festgestellt wird, dass der vorherige Ein-/Ausreisedatensatz des Drittstaatsangehörigen kein Ausreisedatum enthält.

(2) Diese Annahme gilt nicht für Drittstaatsangehörige, die durch jedweden glaubhaften Nachweis belegen können, dass sie nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen oder im Besitz eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt sind. Gegebenenfalls wird Artikel 32 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreise-system (EES)] angewendet.

(3) Die Annahme nach Absatz 1 kann von Drittstaatsangehörigen durch jedweden glaubhaften Nachweis widerlegt werden, insbesondere durch Belege wie Beförderungsnachweise oder Nachweise über ihre Anwesenheit außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder über das Ablaufdatum eines früheren Aufenthaltstitels oder Visums für einen längerfristigen Aufenthalt, aus denen hervorgeht, dass sie die Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer eines kurzfristigen Aufenthalts eingehalten haben.

In [...] derartigen Fällen legen die zuständigen Behörden erforderlichenfalls ein Dossier zur betreffenden Person an oder geben im Einreise-/Ausreisesystem das Datum und den Ort an, an dem sie die Außengrenze eines der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 18 der Verordnung [über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] überschritten hat.

(4) Wird die Annahme nach Absatz 1 nicht widerlegt, so kann der Drittstaatsangehörige gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1] und gemäß dem nationalen Recht zur Umsetzung jener Richtlinie rückgeführt werden.

[…]

Drittstaatsangehörige [...], die nach dem Unionsrecht das Recht auf Freizügigkeit genießen, können nur [...] gemäß der Richtlinie 2004/38/EG rückgeführt werden."

---

[1] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

(13) Folgender Artikel 12a wird eingefügt:

"Artikel 12a

Übergangszeitraum und Übergangsmaßnahmen

(1) Für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Inbetriebnahme des EES berücksichtigen die [...] Grenzbeamten, wenn sie bei der Einreise einer Person überprüfen, ob diese die Zahl der mit ihrem Visum für die ein- beziehungsweise zweimalige Einreise zulässigen Einreisen überschritten hat, und wenn sie bei der Einreise und bei der Ausreise einer für einen Kurzaufenthalt zugelassenen Person überprüfen, ob diese die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts überschritten hat, die Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in den 180 Tagen vor der Ein- beziehungsweise Ausreise und prüfen hierfür neben den im EES erfassten Ein- und Ausreisedaten die Stempel in den Reisedokumenten.

(2) Wenn eine Person in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist ist und dieses bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des EES noch nicht wieder verlassen hat, wird im EES ein Dossier zu der betreffenden Person angelegt und bei der Ausreise der Person gemäß Artikel 14 Absatz 2 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] das Einreisedatum im Ein-/Ausreisedatensatz festgehalten. Diese Bestimmung ist nicht auf die in Absatz 1 genannten sechs Monate nach Inbetriebnahme des EES beschränkt. Bei Abweichungen zwischen dem Datum des Einreisestempels und den im EES erfassten Daten ist der betreffende Stempel maßgebend."

(14) Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

"Die Daten von Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise für einen Kurzaufenthalt [...] verweigert wurde, werden gemäß Artikel 6a Absatz 2 dieser Verordnung sowie Artikel 16 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] im EES erfasst."

b) Absatz 3 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Wird im Rechtsmittelverfahren festgestellt, dass die Entscheidung über die Einreiseverweigerung unbegründet war, so hat der betreffende Drittstaatsangehörige unbeschadet einer nach nationalem Recht gewährten Entschädigung einen Anspruch auf Berichtigung der in das EES eingegebenen Daten und/oder des ungültig gemachten Einreisestempels sowie anderer Streichungen oder Vermerke durch den Mitgliedstaat, der ihm die Einreise verweigert hat."

(14a) Artikel 20 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Mitglieder der nationalen Regierung mit mitreisenden Ehepartnern, Monarchen und andere hochrangige Mitglieder einer königlichen Familie und die Mitglieder ihrer Delegation(en);"

(15) Die Anhänge III, IV, [...]V und VII werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

(16) Anhang VIII wird gestrichen.

(17) Anhang IX wird hinzugefügt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

(2) Sie gilt ab dem Datum der Inbetriebnahme des EES, das von der Kommission gemäß Artikel 60 der [Verordnung (EU) Nr. XXX des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken] festgelegt wird.

(2a) Abweichend von Absatz 2 wenden die nicht am EES-Betrieb beteiligten Mitgliedstaaten während der Übergangszeit bis zu ihrer Anbindung an das EES gemäß Artikel 60 Absatz 1b der [Verordnung (EU) Nr. XXX des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken] für die Grenzkontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 anstelle der Verfahren gemäß den Artikeln 6 bis 14 der Verordnung (EU) 2016/399 die in Anhang IX eben dieser Verordnung festgelegten Verfahren an.

2b. Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes und von Nummer [6 Absatz 1] des Anhangs IX der Verordnung (EU) 2016/399 werden zum Zweck der Bestimmung der Dauer des zulässigen Aufenthalts Aufenthalte im Hoheitsgebiet von nicht am EES-Betrieb beteiligten Mitgliedstaaten getrennt von Aufenthalten im Hoheitsgebiet von am EES-Betrieb beteiligten Mitgliedstaaten gezählt.

(3) Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	Der Präsident

ANHANG
des

Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisesystems

ANHANG

Die Anhänge der Verordnung (EU) 2016/399 erhalten folgende Fassung:

1. In Anhang III werden folgende Teile D und E angefügt:

"TEIL D

Teil D1: Kontrollspuren mit automatisierten Grenzkontrollanlagen für EU-/EWR-/CH-Bürger

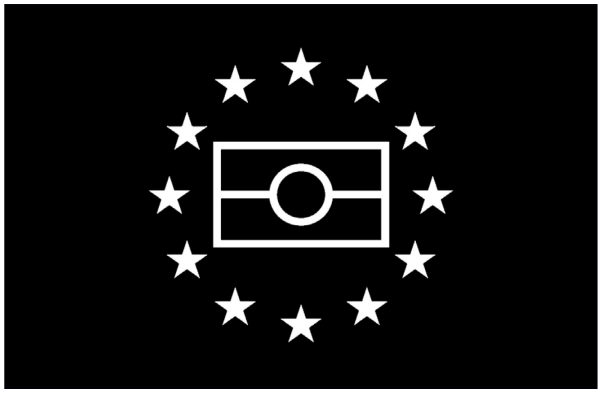

[…]

Teil D2: Kontrollspuren mit automatisierten Grenzkontrollanlagen für Drittstaatsangehörige

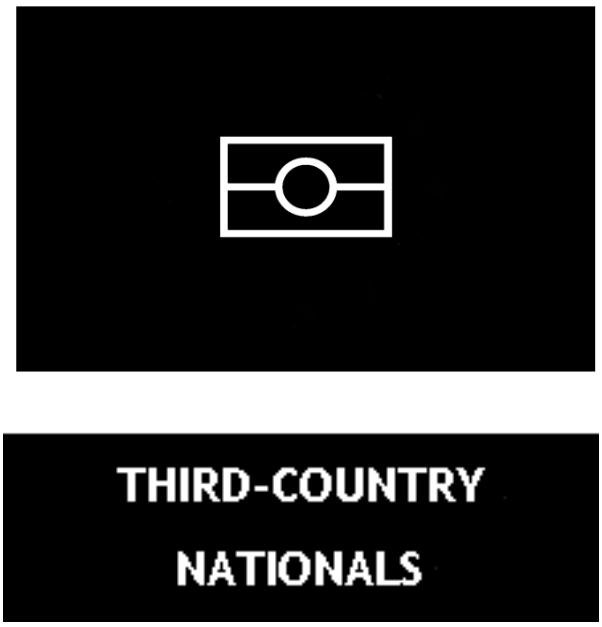

[…]

Teil D3: Kontrollspuren mit automatisierten Grenzkontrollanlagen für alle Reisepässe

[…]

Teil E: Fahrspuren für registrierte Reisende

2. Anhang IV wird wie folgt geändert:

(a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Das Reisedokument eines Drittstaatsangehörigen, der Inhaber eines gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 ausgestellten Dokuments für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr ist, und das Reisedokument von Drittstaatsangehörigen, die Inhaber eines gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 ausgestellten gültigen Dokuments für den erleichterten Transit sind und mit dem Zug in ein Drittland weiterreisen, ohne im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auszusteigen, werden bei der Ein- und Ausreise abgestempelt. Soweit dies in den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates ausdrücklich vorgesehen ist, kann der Mitgliedstaat ferner die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen mit einem von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitel oder Visum für den längerfristigen Aufenthalt bei der Ein- und Ausreise im Einklang mit Artikel 11 abstempeln. Darüber hinaus bringt der zuständige Grenzschutzbeamte im Einklang mit Anhang V Teil A bei einer Einreiseverweigerung für Drittstaatsangehörige nach Maßgabe von Artikel 14 in dem Pass einen Einreisestempel an, den er in Form eines Kreuzes mit schwarzer, dokumentenechter Tinte durchstreicht; zudem trägt er rechts neben diesem Stempel ebenfalls mit dokumentenechter Tinte den oder die Kennbuchstaben ein, die dem Grund oder den Gründen für die Einreiseverweigerung entsprechen und die in dem Standardformular für die Einreiseverweigerung in Anhang V Teil B aufgeführt sind."

(a) Es wird folgende Nummer 1a hinzugefügt:

"Die Gestaltung dieser Stempel richtet sich nach dem Beschluss SCH/COM-ex (94) 16 Rev. des Schengener Exekutivausschusses und dem Dokument SCH/Gem-Handb (93) 15 (VERTRAULICH)."

(b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Wird einem visumspflichtigen Drittstaatsangehörigen die Einreise verweigert, wird der Stempel im Allgemeinen auf der dem Visum gegenüberliegenden Seite angebracht.

Kann diese Seite nicht verwendet werden, so wird der Stempel auf der unmittelbar folgenden Seite angebracht. In der maschinenlesbaren Zone wird kein Stempel angebracht."

3. Anhang V Teil A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) für Drittstaatsangehörige, denen die Einreise für einen Kurzaufenthalt [oder auf der Grundlage eines Rundreise-Visums] verweigert wurde, werden die Daten über die Verweigerung der Einreise gemäß Artikel 6a Absatz 2 der vorliegenden Verordnung und Artikel 16 der [Verordnung über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES)] in das EES eingegeben. Darüber hinaus bringt der zuständige Grenzschutzbeamte in dem Pass einen Einreisestempel an, den er in Form eines Kreuzes mit schwarzer, dokumentenechter Tinte durchstreicht; zudem trägt er rechts neben diesem Stempel ebenfalls mit dokumentenechter Tinte den oder die Kennbuchstaben ein, die dem Grund oder den Gründen für die Einreiseverweigerung entsprechen und die in dem Standardformular für die Einreiseverweigerung in Teil B dieses Anhangs aufgeführt sind."

b) Nummer 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

"d) für Drittstaatsangehörige, deren Einreiseverweigerung nicht im EES erfasst wird, bringt der zuständige Grenzschutzbeamte in dem Pass einen Einreisestempel an, den er in Form eines Kreuzes mit schwarzer, dokumentenechter Tinte durchstreicht; zudem trägt er rechts neben diesem Stempel ebenfalls mit dokumentenechter Tinte den oder die Kennbuchstaben ein, die dem Grund oder den Gründen für die Einreiseverweigerung entsprechen und die in dem Standardformular in Teil B dieses Anhangs aufgeführt sind. Darüber hinaus erfasst der zuständige Grenzschutzbeamte bei diesem Personenkreis die Einreiseverweigerung akten- oder listenmäßig mit Angabe der Personalien und der Staatsangehörigkeit des betroffenen Drittstaatsangehörigen, des Grenzübertrittspapiers sowie des Einreiseverweigerungsgrundes und -datums."

c) Nummer l Buchstabe e wird hinzugefügt:

"e) Die Abstempelungsmodalitäten sind in Anhang IV festgelegt."

(4) In Anhang V Teil B wird das Standardformular für die Einreiseverweigerung wie folgt ergänzt:

"(J) weigert sich, seine biometrischen Daten bereitstellen, wenn dies erforderlich ist, um

□ sein Dossier im Einreise-/Ausreisesystem anzulegen,

□ die Grenzübertrittskontrolle durchzuführen."

(5) Anhang VII wird wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"Abweichend von Artikel 6 und den Artikeln 8 bis 14 dürfen Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Mitglieder nationaler Regierungen mit mitreisenden Ehepartnern, Monarchen und andere hochrangige Mitglieder einer königlichen Familie und die Mitglieder ihrer Delegation, deren Ein- und Ausreise den Grenzschutzbeamten auf diplomatischem Wege offiziell angekündigt wurde, keinen Grenzübertrittskontrollen unterzogen werden."

(6) Folgender Anhang IX wird hinzugefügt:

"Anhang IX

Verfahren für Grenzübertrittskontrollen, die für die noch nicht am EES-Betrieb beteiligten Mitgliedstaaten bis zu ihrer Anbindung an das EES gelten

Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung XXXX/XXXX zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisesystems wenden die noch nicht am EES-Betrieb beteiligten Mitgliedstaten während des Übergangszeitraums bis zu ihrer Anbindung an das EES gemäß Artikel 60 Absatz 1b der [Verordnung (EU) Nr. XXX des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken] bei Grenzübertrollen nicht die Verfahren nach den Artikeln 6 bis 14 dieser Verordnung, sondern die in dem vorliegenden Anhang dargelegten Verfahren an."

Artikel 6

[den gesamten Text so wiedergeben, wie er vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lautete]

Artikel 7

[den gesamten Text so wiedergeben, wie er vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lautete]

Artikel 8

[den gesamten Text so wiedergeben, wie er vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lautete]

Artikel 8a

[den gesamten Text des neuen Artikels 8a wiedergeben, wie er in diese Verordnung aufgenommen wurde]

Artikel 8b

[den gesamten Text des neuen Artikels 8b wiedergeben, wie er in diese Verordnung aufgenommen wurde]

Artikel 9

[den gesamten Text so wiedergeben, wie er vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lautete]

Artikel 10

[den gesamten Text so wiedergeben, wie er vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lautete, zuzüglich des neuen Absatzes 3a, wie er in diese Verordnung aufgenommen wurde]

Artikel 11

[den gesamten Text so wiedergeben, wie er vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lautete]

Artikel 12

[den gesamten Text so wiedergeben, wie er vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lautete]

Artikel 13

[den gesamten Text so wiedergeben, wie er vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lautete]

Artikel 14

[den gesamten Text so wiedergeben, wie er vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lautete]"

Anhang III

[den gesamten Text so wiedergeben, wie er vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lautete, zuzüglich des neuen Teils D1, wie er in diese Verordnung aufgenommen wurde]

Anhang IV

[den gesamten Text so wiedergeben, wie er vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lautete]"

Anhang V

[den gesamten Text so wiedergeben, wie er vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lautete]"

Anhang VII

[den gesamten Text so wiedergeben, wie er vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lautete]"

Anhang XII

[den gesamten Text so wiedergeben, wie er vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung lautete]"